

ÖSTERREICHISCHES

# Anwalts blatt

**668 ANWALTSTAG 2019**

Festreden von  
Bundeskanzlerin Dr. Bierlein  
Präsident der Salzburger RAK  
Dr. Kleibel  
ÖRAK-Präsident Dr. Wolff

**675 ABHANDLUNGEN**

Die Sacheinlage bei  
Kommanditanteilen

Vote Buying und Stimmverbote  
im Syndikat

**666 PORTRAIT DES MONATS**

30 Jahre Berliner Mauerfall:  
Wolfgang Vogel – Die grauen  
Wege

**686 CHRONIK**

Anwaltstag 2019 in Salzburg

**682 IM GESPRÄCH**

Die Anwaltsakademie; 20 Jahre  
Aus- und Fortbildung im  
Rechtswesen

20 professionelle Begleitung  
seit zwei Jahrzehnten

**AWAK**   
ANWALTSAKADEMIE



# Versicherungsrecht im Wandel

## IDD, neue Standesregeln und DSGVO

---

2019. XVIII, 192 Seiten.  
Br. EUR 48,-  
ISBN 978-3-214-09017-3

Berisha · Gisch · Koban (Hrsg)

## Haftpflicht-, Rechtsschutzversicherung und Versicherungsvertriebsrecht 2018

---

Experten aus Wissenschaft und Praxis beschäftigen sich mit aktuellen Problemen in der Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung sowie dem Versicherungsvertrieb. Highlights des heurigen Sammelbandes: die **Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD)**, neue **Standesregeln** für die Versicherungsvermittlung, Produktrückruf und **DSGVO**.

Bringen Sie sich auf den neuesten Stand mit Beiträgen zu folgenden Themen:

- Beratungsprozess in Versicherungsangelegenheiten nach der IDD
- Der Datenschutzbeauftragte im Regime der DSGVO
- Produktrückruf in der Haftpflichtversicherung – Überblick und Besonderheiten
- Produktrückruf in den USA – Ein Überblick
- Versicherungsfall in der Rechtsschutzversicherung
- Compliance und Marktverhaltensrisiko im Versicherungsvertrieb
- Direktklage des Geschädigten in der Haftpflichtversicherung
- Aktuelle Judikatur zur Haftpflichtversicherung
- Neue Standes- und Vertriebsregeln für die Versicherungsvermittlung

### Die Herausgeber:

Dr. **Arlinda Berisha**, LL.M., ist Leiterin des Fachbereichs Versicherungsrecht und Lehrangabeleiterin der versicherungsrechtlichen Zertifikats-, Master- und LL.M.-Programme am Departement für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen an der Donau-Universität Krems

Prof. Mag. **Erwin Gisch**, MBA, ist Geschäftsführer des Fachverbandes der Versicherungsmakler, Lehrbeauftragter für Versicherungsvertragsrecht und Autor diverser fach einschlägiger Publikationen.

Dr. **Klaus Koban**, MBA, ist Geschäftsführer der Koban Südvers Group GmbH, Universitätslektor für Versicherungsvertragsrecht sowie Fachbuchautor.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at)  
Kohlmarkt 16 · 1010 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ 

## Anwaltstag 2019



**V**on 26. bis 27. September dieses Jahres fand der Anwaltstag 2019 in Salzburg statt. Ca 220 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Österreich und aus unseren Nachbarländern waren anwesend. Auch zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter anderer juristischer Berufe – Richterschaft, Staatsanwaltschaft, Notariat – sowie hochrangige Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft besuchten diese Veranstaltung. Besonders ehrend war die Anwesenheit von Frau Bundeskanzlerin *Brigitte Bierlein*, der Präsidentin des Salzburger Landtages *Brigitte Pallauf* und Vizebürgermeisterin *Barbara Unterkofler*. Der Festredner, Finanzminister der Bundesrepublik Deutschland a.D. und Kollege *Theo Waigel*, schloss mit einer lebhaften Ansprache die Veranstaltung ab. Sie finden einige Beiträge zum Anwaltstag 2019 in dieser Ausgabe zum Nachlesen.

Ich wäre dankbar, wenn uns möglichst viele Kolleginnen und Kollegen Anregungen zur Modernisierung und Verbesserung des Anwaltstages zukommen lassen würden. Wir wollen den Anwaltstag als jährliches Highlight der Anwaltschaft ausbauen. Ihn zu einem Ereignis machen, zu dem die Kollegenschaft gerne kommt, um sich zu vernetzen,

fortzubilden, ins Standesgeschehen einzubringen und sich zu unterhalten. Schreiben Sie uns Ihre Vorschläge an: [anwaltstag@oerak.at](mailto:anwaltstag@oerak.at)

Die Rechtsanwaltschaft hofft auf eine rasche Regierungsbildung. Viel Arbeit blieb unerledigt, die im letzten Regierungsübereinkommen beinhaltet war. Der ÖRAK hat einen Katalog an Verbesserungsvorschlägen ausgearbeitet, der eine Hilfestellung für die künftige Ausgestaltung der Justizpolitik sein soll. Wie auch in der Vergangenheit werden wir uns weiterhin mit konstruktiven Vorschlägen, aber auch mit Kritik, einbringen. Zum Wohle des Rechtsstaates und unserer Klientinnen und Klienten. Eine unserer wesentlichsten Forderungen ist die längst fällige Anpassung der Pauschalvergütung für die Verfahrenshilfeleistungen, die die Kollegenschaft Jahr für Jahr für die Ärmsten in unserem Land erbringt. Hier ist die Politik in besonderem Maße gefordert, rasch zu handeln.

---

### RUPERT WOLFF

*Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)*

2019/258

# Inhalt 11\_2019

- 657 Editorial
- 659 Wichtige Informationen
- 660 Werbung & PR
- 661 Recht kurz & bündig
- 666 Portrait des Monats



**Wolfgang Vogel** Foto: Heinrich Sanden / dpa / picturedesk.com

- 722 Inserate
- 724 Indexpzahlen

## AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien  
 em. RA Dr. Martin Attlmayr, LL.M., Innsbruck  
 em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien  
 RA Dr. Wolfgang Berger, Salzburg  
 Bundeskanzlerin Dr. Brigitte Bierlein, Wien  
 RA Dr. Michael Buresch, Wien  
 RA Dr. Alix Frank-Thomasser, Wien  
 RA Mag. Franz Galla, Wien  
 RA Dr. Markus Heis, Innsbruck  
 RA Dr. Gerhard W. Huber, LL.M., Linz  
 RA Dr. Wolfgang Kleibel, Salzburg  
 Mag. Ursula Koch, ÖRAK  
 RA Dr. Wolfgang Kropf, MBL, Wien  
 em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien  
 RA Dr. Florian Leitinger, Weiz  
 RAA MMag. Theresia Leitinger, M.A.I.S., Graz  
 Mag. Christian Moser, ÖRAK  
 RA Mag. Gerold Rauscher, Wien  
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz  
 RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien  
 RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, Wien  
 Mag. Fabian Stegmayer, Bibliothek RAK Wien  
 Univ.-Lektor Mag. Dr. Franz Philipp Sutter, Wien  
 RAA Dr. Lukas-Sebastian Swoboda, Wien  
 RA Mag. Dr. Felix Karl Vogl, Schruns  
 RA Mag. Lorenz Wicho, Wien  
 RA MMag. Dr. Christian Wirthensohn, Dornbirn  
 RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg

## 667 ANWALTSTAG 2019/ABHANDLUNGEN

- 668 Anwaltstag 2019 – Grußworte der Frau Bundeskanzlerin  
*Brigitte Bierlein*
- 669 Anwaltstag 2019 – Festrede des Gastgebers  
*Wolfgang Kleibel*
- 671 Anwaltstag 2019 – Eröffnungsrede des ÖRAK-Präsidenten  
*Rupert Wolff*
- 675 Die Sacheinlage bei Kommanditanteilen  
*Wolf-Georg Schärf*
- 677 Vote Buying und Stimmverbote im Syndikat  
*Lukas-Sebastian Swoboda*

## 681 SERVICE

- 682 Im Gespräch
- 685 Termine
- 686 Chronik
- 695 Aus- und Fortbildung
- 701 Rezensionen
- 712 Zeitschriftenübersicht

## 715 RECHTSPRECHUNG

- 716 Verhandlung in Abwesenheit – Fragerecht in der Disziplinarverhandlung – Doppelvertretung
- 717 Keine steuerliche Abzugsmöglichkeit für die Einrichtung von Stock Option Plänen für Mitarbeiter/innen

# Wichtige Informationen

## Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 27. 9. 2019 nachfolgende Änderung beschlossen:

### Änderung der Richtlinie über die Errichtung und Führung eines anwaltlichen Urkundenarchivs (Urkundenarchiv-Richtlinie)

Die Urkundenarchiv-RL, kundgemacht am 02. 05. 2007 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung aus dem Jahr 2018, kundgemacht am 01. 10. 2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Wortfolge „als Signaturformat ausschließlich XML-DSig“ durch die Wortfolge „als Signaturformate ausschließlich XML-DSig und PAdES (PDF Advanced Electronic Signatures)“ ersetzt.

2. In § 4 wird die Wortfolge „die in der Urkunde enthaltenen XML-DSig-Signaturen“ durch die Wortfolge „vorhandene XML-DSig- und PAdES-Signaturen“ ersetzt.

DER ÖSTERREICHISCHE  
RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff  
Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ([www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)) am 30. 9. 2019.

CM

## Tätigkeiten im EU-/EWR-Ausland bzw in der Schweiz – das Formular-A1 ist immer mitzuführen

Im Rahmen der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Verordnung [EG] 883/2004 und Verordnung

[EG] 987/2009) wird geregelt, welche sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, wenn eine Person in mehreren Mitgliedstaaten (= Vertragsstaaten der Verordnung) eine Erwerbstätigkeit ausübt.

Grundsätzlich gilt, dass eine Person immer nur den sozialversicherungsrechtlichen Regelungen eines einzigen Mitgliedstaates unterliegt (Art 11 VO [EG] 883/2004). Um festzustellen, welcher Mitgliedstaat das ist, sehen die Verordnungen detaillierte Regelungen vor (Titel II VO [EG] 883/2004 und Titel II VO [EG] 987/2009). Zu unterscheiden ist dabei zwischen Tätigkeiten, die **regelmäßig** in einem anderen Mitgliedstaat (Art 13 VO [EG] 883/2004) ausgeübt werden, und Tätigkeiten, die nur **vorübergehend** in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt werden, s.g. Entsendungen (Art 12 VO [EG] 883/2003).

In beiden Fällen ist bei der Ausübung der Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat **verpflichtend ein Formular-A1** zum Nachweis Ihres sozialversicherungsrechtlichen Status mitzuführen. Dies gilt sowohl für selbständig Erwerbstätige als auch für unselbständig Erwerbstätige. Führen Sie kein Formular-A1 mit sich, kann das beträchtliche Geldstrafen nach sich ziehen. Das Formular-A1 kann für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen bei der Rechtsanwaltskammer beantragt werden, für Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärter bei der zuständigen Gebietskrankenkasse.

### Bitte beachten Sie:

Für eine Entsendung gibt es keine Untergrenze. Auch eine **Entsendung von wenigen Stunden** in einen anderen Mitgliedstaat (zB Geschäftsreise) ist eine Entsendung im Sinne der dafür geltenden EU-Verordnung und ein **Formular-A1 ist mitzuführen**. Auch dies gilt sowohl für selbständig Erwerbstätige als auch für unselbständig Erwerbstätige.

UK

**CHRISTIAN MOSER**  
ÖRAK, Juristischer  
Dienst

**URSULA KOCH**  
ÖRAK, Generalsekretär-  
Stellvertreterin

# Werbung & PR

## BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

	<b>MANNER-SCHNITTEN</b>	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	<b>0,50</b>			
	<b>BONBONS</b>	Füllmenge	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
	Bonbon in Wickler aus blauer Folie, Aufdruck „Fruchtgenuss“ mit R-Logo, Fruchtmix (Himbeere, Zitrone und Pfirsich)	<b>½ kg</b>	<b>17,00</b>		
		<b>1 kg</b>	<b>32,00</b>		
	<b>KUGELSCHREIBER</b>	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Stabilo Metallkugelschreiber silber mit R-Logo und austauschbarer Mine	<b>7,50</b>			
	<b>KUGELSCHREIBER</b>	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Blau, mit Aufdruck	<b>0,75</b>			
	<b>ANSTECK-PIN „R“</b>	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, ø ca 15 mm	<b>2,50</b>			
	<b>LANYARD TRAGESCHLAUFE</b>	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Blau, mit Aufdruck „www.rechtsanwaelte.at“, mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)	<b>1,50</b>			
	<b>STOCKSCHIRM MIT HOLZGRIFF &amp; KUNSTLEDERDETAIL</b>	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Stockschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck Ø 115 cm	<b>20,00</b>			
	<b>SCHLÜSSELANHÄNGER</b>	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Pfeife mit roter LED-Leuchte, blau mit Aufdruck	<b>1,10</b>			
	<b>NOTIZBÜCHER</b>	Format	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
	100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband	<b>A5</b>	<b>8,90</b>		
		<b>A4</b>	<b>9,90</b>		
	<b>POST IT HAFTNOTIZBLOCK</b>	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Weiß, mit Aufdruck DIN A7, 50 Blatt	<b>1,75</b>			
	<b>SCHREIBBLOCK</b>	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt	<b>2,00</b>			
	<b>AUFKLEBER</b>	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Logo Maße: 12 x 3 cm	<b>1,00</b>			
	<b>USB-STICK</b>	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Sonderform R-Logo in 3D, 16 GB Datenvolumen, USB 2.0	<b>7,50</b>			
<b>GESAMT</b> zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung				Preis €	

## AUSFÜLLEN UND BESTELLEN

Name bzw Firma: .....

Straße: ..... PLZ/Ort: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

**§ 30b GmbHG**

2019/259

**Zum Antrag der Minderheit auf Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds**

1. Ein Aufsichtsratsmitglied ist auf Antrag einer Minderheit vom Gericht nach § 30b Abs 5 GmbHG abzurufen, wenn diese Minderheit zusammen den zehnten Teil des Stammkapitals erreicht und zusätzlich ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt allerdings nur vor, wenn die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft für die Gesellschaft durch pflichtwidriges und gesellschaftsschädigendes Verhalten unzumutbar ist.

2. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn der Informationspflicht nach § 30b Abs 1a GmbHG nicht nachgekommen wird. Diese verlangt, dass vor der Wahl zum Aufsichtsrat die vorgeschlagenen Personen alle Umstände darlegen, die Zweifel an der Unbefangenheit aufkommen lassen.

3. Eine offengelegte Gutachtertätigkeit bildet aber somit keinen Abberufungsgrund nach § 30b Abs 5 GmbHG, genauso wenig wie eine fehlende Meinungsvielfalt.

OGH 23. 5. 2019, 6 Ob 1/19v JusGuide 2019/32/17914. us

**§ 42 Abs 4 GmbHG**

2019/260

**Zu einstweiligen Verfügungen iZm der Anfechtung eines Gesellschafterbeschlusses**

1. Für die einstweilige Verfügung nach § 42 Abs 4 GmbHG ist der unwiederbringliche Nachteil für die Gesellschaft und nicht für den anfechtenden Gesellschafter zu bescheinigen.

2. Neben der einstweiligen Verfügung des § 42 Abs 4 GmbHG stehen aber auch einstweilige Verfügungen nach der Exekutionsordnung zur Verfügung.

3. Droht einem Gesellschafter selbst ein unwiederbringlicher Schaden, so kann er gegen die GmbH einen auf § 381 Z 2 EO gestützten Sachantrag stellen.

OGH 27. 6. 2019, 6 Ob 90/19g JusGuide 2019/34/17950. us

**§ 52 Abs 2 KartG**

2019/261

**Zahlungspflichtige Personen iSd § 52 Abs 2 KartG**

1. Grundsätzlich wendet die Rsp die Prinzipien des § 43 Abs 1 Satz 1 ZPO an, wenn sich die Ansprüche eindeutig rechnerisch bemessen lassen. Handelt es sich jedoch um Ansprüche, welche nicht in Geld bestehen, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen und hat dabei einen erheblichen Beurteilungsspielraum.

2. Im Verfahren ist zu berücksichtigen, ob das angemeldete Hauptziel der Antragstellerin erreicht wurde und ob der Ausgang beachtenswerte wirtschaftliche Auswirkungen hat, daher wäre eine Aufteilung nach rein formalen Gesichtspunkten nicht den Kriterien entsprechend.

3. Auf Flugstrecken, auf denen der Antragsgegnerin eine marktbeherrschende Stellung zukommt, stellt das Verlangen von unterschiedlichen Ticketpreisen abhängig vom Buchungsort eine Diskriminierung dar.

OGH 3. 6. 2019, 16 Ok 1/19m JusGuide 2019/31/17896. us

**§ 63 Abs 3 AktG**

2019/262

**Zur Übertragung von vinkulierten Namensaktien**

1. Gem § 62 Abs 2 GmbHG kann die Übertragung von Namensaktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden werden (vinkulierte Namensaktien). Grundsätzlich erteilt diese Zustimmung der Vorstand, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

2. Sofern eine solche notwendige Zustimmung versagt wird, kann gem § 62 Abs 3 AktG die Übertragung der Aktie durch das Gericht gestattet werden, sofern kein wichtiger Grund für die Verweigerung der Zustimmung vorliegt und die Übertragung ohne Schädigung der Gesellschaft, der übrigen Aktionäre und der Gläubiger erfolgen kann.

3. § 62 Abs 2 und 3 AktG knüpft an die Verweigerung der Zustimmung einen wichtigen Grund. Die Entscheidung zur Zustimmung zur Übertragung setzt deshalb eine Abwägung der Interessen der Gesellschaft mit jenen des veräußerungswilligen Aktionärs voraus.

4. Beim Verkauf von vinkulierten Aktien ist aber nur das Interesse des Aktionärs geschützt, seine Aktien überhaupt verkaufen zu können, und nicht das Interesse am Verkauf an einen bestimmten Dritten.

OGH 27. 6. 2019, 6 Ob 18/19v JusGuide 2019/35/17965. us

**§ 55 KartG**

2019/263

**Festsetzung zweier Rahmengebühren im kartellrechtlichen Verfahren**

1. Grundsätzlich trägt jene Person die Kosten nach § 55 KartG, welche die Gerichtsgebühr zu entrichten hat. Trifft die Parteien jedoch eine anteilige Zahlungspflicht bei Rahmengebühren, werden auch die Sachverständigengebühren verhältnismäßig aufgeteilt.

2. Das Kartellgericht hat zwei Rahmengebühren für den Fall, dass kein innerer Zusammenhang zwischen den einzelnen Begehren besteht, festgesetzt. Demnach werden die Sachverständigengebühren von derjenigen Partei getragen, welche auch die Gerichtsgebühren für den Anspruch trägt, zu dessen Klärung das Gutachten eingeholt wurde. Die Kostenentscheidung soll nicht durch eine unverhältnismäßig aufwendige Detailprüfung belastet werden.

OGH 3. 6. 2019, 16 Ok 1/19m JusGuide 2019/31/17897. us

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

**ULLRICH SAURER (US)**  
Rechtsanwalt

**MANFRED AINEDTER (MA)**  
Rechtsanwalt

**FRANZ GALLA (FG)**  
Rechtsanwalt

**§ 195 Abs 1 Z 2 StPO (§ 196 Abs 1 und 2 StPO)**

2019/264

**Antrag auf Fortführung**

Aus der geforderten deutlichen und bestimmten Bezeichnung jener Gründe, aus denen die erheblichen Bedenken abzuleiten sind, und der entsprechenden Pflicht des Gerichts, darauf gegebenenfalls hinzuweisen, ist ein auf den Antrag beschränkter Prüfungsumfang abzuleiten. Gegen eine zur Einstellung des Verfahrens führende Beurteilung der Verfahrensergebnisse in tatsächlicher Hinsicht steht im Grunde der Z 2 des § 195 Abs 1 StPO ein gerichtlicher Rechtsschutz nur insoweit offen, als der Fortführungswerber in der Begründung seines Antrags deutlich und bestimmt aufzeigt, warum gegen die Einschätzung der StA, wonach eine Verurteilung aus bestimmten Tatsachen nicht naheliege, erhebliche Bedenken bestehen. Lediglich in einem die Erheblichkeitsschwelle erreichenden Umfang kann unter der Bedingung und Maßgabe deutlich und bestimmt bezeichneter Beweismittel auch die Beweiswürdigung der StA thematisiert werden. Eine berechtigte qualifizierte Kritik setzt daher voraus, dass der Einstellungsentscheidung eine unerträgliche Fehlentscheidung bei der Beweiswürdigung zugrunde liegt, also im Ermittlungsverfahren gewonnene Beweismittel gravierende Bedenken gegen die Richtigkeit der Einstellungsentscheidung aufkommen lassen und diese eine unrichtige Lösung der Verfahrenseinstellung qualifiziert nahelegen.

OGH 29. 1. 2019, 11 Os 151/18t (LG Linz 23 Bl 18/18p; BG Urfahr 2 U 123/18g) EvBl 2019/77. MA

**§ 167 Abs 1 und 2 Z 1 StGB (§ 131 StGB; § 1324 ABGB)**

2019/265

**Tätige Reue bei räuberischem Diebstahl**

Auch räuberischer Diebstahl ist reuefähig. § 167 Abs 2 Z 1 StGB verlangt zwar die Gutmachung des gesamten aus der Tat entstandenen Schadens. Dieser deckt sich jedoch nicht mit dem zivilrechtlichen Schadensbegriff („volle Genugtuung“ bei vorsätzlichem Handeln), sondern erfordert nur den Ersatz des – auch aus Begleitumständen der Tat – is deliktstypischer Verknüpfung entstandenen, für den Täter in seinem Ausmaß objektiv überschaubaren Vermögensschadens (also nicht eines ideellen Schadens), somit idR des positiven Schadens aufgrund objektiv-abstrakter Schadensberechnung. Außerdem gilt der auf ein im Wege der Scheinkonkurrenz verdrängtes, nicht reuefähiges Delikt zurückgehende Schaden nur dann als „deliktstypisch“, wenn dieses Delikt gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist wie das reuefähige Delikt, von dem es verdrängt wurde.

OGH 24. 1. 2019, 12 Os 107/18d (LGSt Graz 30 Hv 11/18w) EvBl 2019/78. MA

**§ 20 StGB (§ 1 StGB)**

2019/266

**Ersparte Aufwendungen unterliegen Verfall**

Der Begriff „Vermögenswerte“ umfasst alle wirtschaftlichen Vorteile, die in Zahlen ausgedrückt werden können. Durch mit Strafe bedrohte Handlungen erlangte geldwerte Dienstleistungen sind vom Begriff „Vermögenswerte“ daher ebenso erfasst wie ersparte Aufwendungen oder Nutzungen von Gebrauchsvorteilen. Die Anordnung des insoweit nicht gegenstandsbezogenen Verfalls kann in diesem Anwendungsbereich nur auf § 20 Abs 3 StGB gestützt werden, dessen Bezugnahme auf Abs 1 nach diesem Begriffsverständnis auch mit Blick auf das strafrechtliche Analogieverbot unproblematisch ist.

OGH 29. 1. 2019, 14 Os 120/18f EvBl-LS 2019/87. MA

**§ 153 Abs 1 StGB (§§ 1, 61, 307 Abs 1, § 309 Abs 2 StGB; Art 7 Abs 1 EMRK)**

2019/267

**Aktive Korruption begründet noch keine Untreue**

Aktive Korruption durch einen Machthaber begründet für sich allein noch keinen Befugnismissbrauch. Für die Aufrechenbarkeit von Vermögensverringerung und -vermehrung kommt es nicht auf deren exakte Gleichzeitigkeit, sondern darauf an, dass es sich um unmittelbare Auswirkungen derselben rechtsgeschäftlichen Vertretungshandlung handelt, was insb bei einander im Austauschverhältnis gegenüberstehenden Leistungen der Fall ist.

OGH 26. 2. 2019, 17 Os 8/18g EvBl-LS 2019/88. MA

**§ 49 Z 1 StPO (§ 6 Abs 2, §§ 50, 51 Abs 1, § 164 Abs 1, § 363 a StPO; Art 6 Abs 3 lit a MRK)**

2019/268

**Information über Tatverdacht und Verfahrensrechte**

Gem Art 6 Abs 3 lit a MRK hat jeder Angekl das Recht, in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden. Diese verfassungsrechtliche Vorgabe wird in § 6 Abs 2 StPO als strafprozessualer Grundsatz hervorgehoben sowie in § 49 Z 1, § 50 und 164 Abs 1 erster Satz StPO inhaltlich konkretisiert und ergänzt. § 50 Abs 1 erster Satz StPO ist die einfachste Ausgestaltung des in § 49 Abs 1 Z 1 StPO genannten Rechts auf Information. Die Erstinformation gem § 50 Abs 1 StPO kann mündlich oder schriftlich erteilt werden. Besondere Anforderungen an die Art und Weise der Unterrichtung stellt auch Art 6 Abs 3 lit a MRK nicht. OGH 29. 1. 2019, 11 Os 127/18p, 128/18k (OLG Wien 20 Bs 352/17m; LGSt Wien 333 HR 122/17m) EvBl 2019/84. MA



**§ 21 Abs 2 StGB (§ 281 Abs 1 Z 11 StPO)**

2019/269

**Therapieaussichten und Unterbringung**

Bei Zutreffen der entsprechenden Gefährlichkeitsprognose sowie der übrigen materiellen Voraussetzungen ist die Anordnung einer freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahme zwingend vorgeschrieben. Mit der Einschätzung, eine Anhaltung in Strafhaft könne denselben Effekt wie die Anstaltsunterbringung bewirken, spricht die Beschwerde keine Nichtigkeit der Anstaltsunterbringung an.

OGH 26. 2. 2019, 11 Os 13/19z (LGSt Wien 53 Hv 49/18i) EvBl 2019/85. **MA**

**§ 363a StPO (§§ 56, 84 Abs 1 Z 1, § 213 Abs 2 StPO; Art 6 Abs 3 lit a, b und e MRK)**

2019/270

**Subsidiarität des Erneuerungsantrags**

Ohne substantiierten Hinweis auf eine darin gelegene Beschwer ist die Entscheidung über den Anklageanspruch nicht Gegenstand von Verfahrenserneuerung.

OGH 12. 12. 2018, 15 Os 84/18v EvBl-LS 2019/95. **MA**

**§ 381 Abs 1 Z 8 StPO**

2019/271

**Keine Vertretungskosten bei Diversion**

Eine Verpflichtung zum Ersatz von Vertretungskosten iSd § 381 Abs 1 Z 8 StPO kommt nur im Fall eines Schuldspruchs (§ 389 Abs 1 StPO), jedoch nicht bei einer diversionellen Erledigung in Betracht. Kosten iSd § 381 Abs 1 Z 8 StPO wären nämlich selbst bei Anordnung eines Pauschalkostenbeitrags gem § 388 Abs 2 StPO nicht zu berücksichtigen. Denn ein solcher Kostenbeitrag bezieht sich im Fall gemeinnütziger Leistungen nur auf Kosten gem § 381 Abs 1 Z 1 StPO.

OGH 24. 1. 2019, 12 Os 152/18x EvBl-LS 2019/96. **MA**

**§ 94 ABGB; § 382 Abs 1 Z 8 lit a EO**

2019/272

**Unterhalt für bereits entstandene Prozess- und Anwaltskosten**

Zwischen den Parteien behängt ua ein Verfahren auf Leistung des Ehegattenunterhalts. Einem Rechnungslegungsbegehren der hier Gefährdeten wurde zur Ermittlung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 94 ABGB rechtskräftig stattgegeben. Zur Durchsetzung ihres Anspruchs auf Rechnungslegung führt sie gegen den Gegner Exekution nach § 354 EO. Im vorliegenden Verfahren stellte die Gefährdete den Antrag, dem Gegner mittels einstweiliger Verfügung einen (weiteren) Prozesskostenvorschuss in Höhe von € 200.000,- aufzuerlegen. Das ErstG gab dem Sicherungsantrag teilweise statt und verpflichtete den Gegner zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses in Höhe von rund € 184.000,-.

Das ResG bestätigte die einstweilige Verfügung. Könne der Unterhaltsberechtigte erwartbare Prozesskosten aus den laufenden Unterhaltsbeiträgen nicht decken, so sei ihm ein Prozesskostenvorschuss als Sonderbedarf zuzusprechen, sofern dies dem Unterhaltspflichtigen zumutbar sei. Dies gelte nach der Rsp nicht nur für Honorarverbindlichkeiten aus einem erst künftig einzuleitenden Verfahren, sondern auch für bereits entstandene Honorarverbindlichkeiten, sofern diese dem Unterhaltsberechtigten gesetzlich oder vertraglich „gestundet“ wurden. Der OGH teilte diese Rechtsansicht.

OGH 5. 7. 2019, 4 Ob 106/19w Zak 2019/491, 273. **FG**

**§ 16 Abs 2 und 3 MRG; § 2 Abs 3 RichtWG**

2019/273

**Fachsenat hält an jüngster Rsp betreffend Lagezuschlag zum Richtwertmietzins fest**

Aus Anlass der im Schrifttum geäußerten Kritik an der E 5 Ob 74/17v hat der Fachsenat die Frage der maßgeblichen Kriterien für die Beurteilung der Durchschnittlichkeit einer Lage (Wohnumgebung) iSd § 16 Abs 4 MRG neuerlich geprüft. Die Kritik überzeugte ihn aber nicht.

Gegen die Richtigkeit der früheren mietrechtlichen Praxis, die (Über-)Durchschnittlichkeit einer Lage (Wohnumgebung) allein aus dem Grundkostenvergleich iSd § 16 Abs 3 MRG abzuleiten, spreche die ausdrückliche gesetzliche Anordnung des § 2 Abs 3 RichtWG, dass die „durchschnittliche Lage“ nach der allgemeinen Verkehrsauffassung und der Erfahrung des täglichen Lebens zu beurteilen ist. Damit habe der Gesetzgeber die nach § 16 Abs 4 MRG erforderliche Beurteilung, ob die Liegenschaft, auf der sich die Wohnung befindet, eine Lage aufweist, die „besser“ ist als diese durchschnittliche Lage, dem Wortlaut nach gerade nicht an die für die Berechnung der Höhe eines allfälligen Lagezuschlags maßgebliche Differenz der Grundkostenanteile geknüpft. Von den in der E 5 Ob 74/17v entwickelten Grundsätzen ausgehend sei in Wien als Referenzgebiet für die Beurteilung der Durchschnittlichkeit der Lage auf jene Teile des Wiener Stadtgebiets abzustellen, die einander nach der Verkehrsauffassung in ihren Bebauungsmerkmalen gleichen und ein einigermaßen einheitliches Wohngebiet bilden.

OGH 13. 6. 2019, 5 Ob 158/18y Zak 2019/501, 276. **FG**

**§§ 523, 863, 914, 1175 Abs 1, §§ 1180, 1216e ABGB**

2019/274

**Räumungsanspruch nach Beendigung einer Lebensgemeinschaft (als GesbR)**

Die Klägerin begehrt vom Beklagten die Räumung und Übergabe des in ihrem Alleineigentum stehenden Hauses. Sie habe dem Beklagten bloß für die Dauer der nun beendeten Lebensgemeinschaft gestattet, das Haus gemeinsam mit ihr zu benützen. Der Beklagte bestritt das Vorliegen einer

53 Cg 6/19g

## Vergleich

Klagende Partei:

**Österreichischer Rechtsanwaltsverein,  
wirtschaftliche Organisation der  
Rechtsanwälte Österreichs,**

Rotenturmstraße 13/DG 1010 Wien,  
vertreten durch:  
RA Dr. Heinz-Peter Wachter, 1030 Wien

Beklagte Parteien:

1. **„Privileg“ – Verein zur  
Förderung des Rechtszugangs**  
Ramperstorffergasse 58 1050 Wien
  2. **Zoran Kalabic**, Obmann,  
Ramperstorffergasse 58  
1050 Wien
- beide vertreten durch:  
Dr. Clemens Vintschgau Rechtsanwalt  
Dominikanerbastei 19  
1010 Wien

Die beklagten Parteien sind gegenüber der klagenden Partei schuldig, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen,

a) eine kostenlose Mitgliedschaft bei der erstbeklagten Partei und/oder kostenlos Dienstleistungen bei der erstbeklagten Partei anzubieten, wenn und soweit in Wahrheit pro Jahr für die Einbringung von Rechtsdienstleistungen bzw. deren Vermittlung Geld begehrt wird, insbesondere € 50,00 für Einzelpersonen, € 80,00 für Familien und € 150,00 für Unternehmen.

b) selbst Rechtsberatung und Rechtsvertretung bzw. die Vermittlung von Rechtsberatung und Rechtsvertretung anzubieten und /oder durchzuführen, dies eingeschränkt auf entgeltliche Beratung und/oder Vertretung.

Handelsgericht Wien, Abteilung 53  
Wien, 4. Juli 2019  
Mag. Christiane Kaiser, Richterin

titellosen Benützung und brachte vor, dass die Parteien schon vor der Eingehung der Lebensgemeinschaft zumindest konkludent zur Finanzierung, Fertigstellung und Erhaltung des Hauses eine GesbR gegründet hätten.

Der erkennende Senat führte dazu aus: Da mit der Aufnahme einer Lebensgemeinschaft allein weder dingliche noch obligatorische noch familienrechtliche Beziehungen entstehen, könne der Eigentümer des Hauses, welches die Lebensgefährten bewohnten, bei Aufhebung der Lebensgemeinschaft die Räumung des Hauses verlangen. Eine Ausnahme bestehe dann, wenn der andere einen von der Lebensgemeinschaft unabhängigen Rechtstitel besitzt. Ein solcher Rechtstitel könne eine zwischen Lebensgefährten hinsichtlich des Hauses gegründete GesbR sein. Liegt eine solche vor, so ergebe sich aus ihr ein Rechtsgrund zur Benützung, der einem Räumungsbegehren entgegenstehe. Der OGH trug dem BerG die Behandlung der Tatsachenrügen auf zwecks Beantwortung der Fragen, ob die Streitteile eine GesbR konkludent gründeten und in welcher Form die Lebensgemeinschaft in die allenfalls gegründete GesbR eingebracht wurde.

OGH 24. 7. 2019, 8 Ob 49/19t Zak 2019/530, 293. **FG**

### § 588 ZPO

2019/275

#### Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Zusammenarbeit mit Parteienvertreter in anderem Verfahren

Aus Beziehungen des Schiedsrichters zu den Bevollmächtigten einer der Schiedsparteien können sich Umstände ergeben, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit von Schiedsrichtern wecken. Zweifel sind nicht berechtigt, wenn die Beziehung zur Kanzlei des Parteienvertreter peripherer Natur ist und nicht über ein sachliches Verhältnis beruflicher Natur hinausgeht. Die Zusammenarbeit mehrerer von einer Partei gleichzeitig bestellter Rechtsvertreter bedingt in der Regel aber nicht nur Kontakte peripherer Natur. Aus der Sicht eines vernünftigen Dritten in Kenntnis der relevanten Fakten ist eine solche gemeinsame Vertretungstätigkeit vielmehr mit in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht intensiveren Kontakten verbunden. Den Umstand, dass ein Schiedsrichter und ein Parteienvertreter gemeinsam vertreten oder in den letzten drei Jahren gemeinsam vertreten haben, werten daher auch die IBA-Guidelines als eine Situation, die abhängig vom Einzelfall Grund zu berechtigten Zweifeln an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsrichters geben kann.

OGH 15. 5. 2019, 18 ONc 1/19w Zak 2019/546, 299. **FG**

MANZ CLOUD

# Auf Wolke sicher

Worauf Sie sich verlassen können: Daten, die Sie über das Internet in die MANZ Cloud hochladen, sind in einem Rechenzentrum in Österreich gespeichert. Sie haben immer und überall Zugriff – via Computer, Smartphone oder Tablet.



Speicherort  
in Österreich



DSGVO-  
konform



Dokumente sicher  
teilen und anfragen



Vollständige  
Verschlüsselung



Kollaboratives  
Arbeiten

Jetzt anfragen:

+43 1 531 61-655 oder [vertrieb@manz.at](mailto:vertrieb@manz.at)

Mehr Infos unter [cloud.manz.at](https://cloud.manz.at)

**MANZ**   
cloud



# Gut gebaut!

6. Auflage, 2019. XXII, 790 Seiten.  
Geb. EUR 138,-  
ISBN 978-3-214-03104-6

Moritz

## BauO Wien 6. Auflage

Sie finden darin ua folgend Neuerungen:

- Widmungskategorie „geförderter Wohnbau“
- Erschwerung des Abbruches von älteren Gebäuden (Errichtung vor 1945)
- Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren für kleinere Gebäude (bebaute Fläche bis zu 150 m<sup>2</sup>)
- Vereinfachte Verfahren für best. Änderungen von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen
- Baurechtliche Regelungen für vorübergehende Einrichtungen (Flüchtlingsunterkünfte etc)
- Entfall der mündlichen Bauverhandlung unter bestimmten Voraussetzungen
- Verbot der gewerblichen Nutzung von Wohnungen für Beherbergungszwecke

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

**MANZ**

**JuraPlus**

**Prozessfinanzierung**  
**Erfolgsorientiert**

**JuraPlus AG**  
Tödistrasse 18  
CH-8002 Zürich

Telefon +41 44 480 03 11  
info@jura-plus.ch  
www.jura-plus.ch

**BREITENEDER**  
IMMOBILIEN ■ PARKING

Verkaufen  
Sie uns  
Ihre  
Immobilie!

www.bip-immobilien.at  
Tel: 01 513 12 41 - 700



# Mi capisce?

2019. XX, 214 Seiten.  
Br. EUR 48,-  
ISBN 978-3-214-15086-0

Roitner

## Übersetzungshilfe im Strafverfahren

Jeder in Strafsachen Tätige ist regelmäßig mit Verfahrensbeteiligten konfrontiert, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind. Oft ist unklar, ob und wann Übersetzungshilfe (mündlich oder schriftlich) zur Verfügung zu stellen ist. Eine **Fehlentscheidung** kann bis zur **Nichtigkeit des Verfahrens** führen.

Dieses Handbuch unterstützt Sie durch:

- zahlreiche praktische Beispiele,
- den am chronologischen Ablauf des Strafverfahrens orientierten Aufbau,
- Hilfestellungen von einem Praktiker für Praktiker.

So finden Sie gezielt Antworten auf Fragen, die vor oder während des Verfahrens auftauchen und können rasch die richtigen Schritte setzen.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16 · 1010 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ



# Aktualisierte und ergänzte Neuauflage

2019. 386 Seiten.  
Br. EUR 52,-  
ISBN 978-3-214-06739-7

Kramer

## Juristische Methodenlehre 6. Auflage

Vor dem Hintergrund der aktuellen Methodendiskussion versucht das Buch eine die Diskussion strukturierende, sorgfältig dokumentierte Gesamtschau der Hauptprobleme der Methode der richterlichen Rechtsfindung und Rechtsfortbildung. Es ist aus der Optik des schweizerischen Rechts geschrieben, berücksichtigt aber in starkem Maße auch die ausländische, namentlich die deutsche und österreichische Literatur und Judikatur. Das Werk wurde für die 6. Auflage durchgängig aktualisiert und ergänzt.

Das Buch richtet sich an Studierende höherer Semester; ist aber auch für Richter, Anwälte und Verwaltungsjuristen sowie alle an den Grundlagen unserer Rechtsordnung Interessierte von Nutzen.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16 · 1010 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ

# Portrait des Monats

## Die grauen Wege

**Am 9. 11. 1989 fiel die Berliner Mauer und damit endgültig auch der Eiserner Vorhang, der lange Zeit eine unüberwindbare Hürde zwischen Ost und West dargestellt hatte. Während des Kalten Kriegs war ein Überwinden der Grenzen für DDR-Bürger nahezu undenkbar. Einer, der es möglich machte, war der umstrittene Rechtsanwalt Wolfgang Heinrich Vogel, der zwischen den Fronten agierte.**

2019/276

**B**erlin am 10. 2. 1962, 5.30 Uhr morgens. Die schneebedeckte Fahrbahn glänzt in den grellen Scheinwerfern, die die Glienicker Brücke hell ausleuchten. Ein unscheinbarer älterer Herr mit Hut und Aktenkoffer wartet mit seinen Begleitern im Morgennebel, der über die Havel streift. Am gegenüberliegenden Potsdamer Ufer fährt ein Wagen vor. Ein junger Amerikaner steigt aus und wartet auf das Kommando. Letzte

de des Zweiten Weltkriegs mit dem Studium der Rechtswissenschaften in Jena und Leipzig. Über *Rudolf Reinartz* kam er ins DDR-Justizministerium, das er nach dessen Flucht nach West-Berlin zwar verlassen musste, allerdings vom Ministerium für Staatssicherheit (MfS) als Geheimer Informator, Deckname „Eva“, und später als Geheimer Mitarbeiter „Georg“ angeworben wurde. 1954 wurde der katholisch erzo-gene Jurist in das Rechtsanwaltskollegium Groß-Berlin aufgenommen. Als Beauftragter des DDR-Staatsratsvorsitzenden *Erich Honecker* für humanitäre Fragen war *Wolfgang Vogel* maßgeblich am Häftlingsfreikauf von über 33.000 politischen Häftlingen durch die BRD und an der Ausreise von etwa 250.000 DDR-Bürgern im Wege der Familienzusammenführung beteiligt. Er genoss zahlreiche Rechte, konnte sich zwischen den Zonen frei bewegen und fuhr im kommunistischen Ost-Berlin mit einem goldenen Mercedes aus dem Westen vor. Möglich machten das die guten Beziehungen zu den ranghöchsten Politikern beider Länder und die enge Zusammenarbeit mit der Stasi.



**DDR-Anwalt Wolfgang Heinrich Vogel am 21. 7. 1986 bei seinem Eintreffen vor dem Landgericht Bonn. Für seine Verdienste wurde er ua mit dem Vaterländischen Verdienstorden der DDR in Gold und dem Großen Stern der Völkerfreundschaft der Sowjetunion ausgezeichnet.** Heinrich Sanden / dpa / picturedesk.com

kurze Wortwechsel zwischen den beteiligten Personen, mehrere Kopfnicken, dann geht es los. Von beiden Seiten der Brücke richten Soldaten Waffen auf die Männer. Sie gehen aufeinander zu. In der Brückenmitte begegnen sich die beiden zum ersten und letzten Mal in ihrem Leben. Ein kurzer Blickwechsel, während sie zügig aneinander vorbeischießen. Auf der anderen Seite steigen sie in ihre Wagen und brausen davon.

Die von *Steven Spielberg* im oscarominierten Film *Bridge of Spies* inszenierte Handlung stellt den ersten Agentenaustausch des Kalten Kriegs nach. Die beiden Protagonisten: KGB-Oberst *Rudolf Abel* und US-Spionagepilot *Francis Gary Powers*. Eingefädelt wurde dieser Deal von *Abels* US-Pflichtverteidiger *James B. Donovan* und dem Ost-Berliner Rechtsanwalt *Wolfgang Vogel*. Dieser war bis zum Mauerfall an der Freilassung von 150 Agenten aus 23 Ländern beteiligt.

### Vor der Wende

Der 1925 in der Provinz Niederschlesien geborene Navigationslehrer bei der Luftwaffe *Wolfgang Vogel* begann nach En-

### Nach der Wende

Als das System, dessen Nutznießer *Vogel* war, auseinanderbrach, geriet der einst angesehene Anwalt selbst in die Mühlen der Justiz. 1992 wurden seine Beziehungen zum MfS bekannt, *Vogel* daraufhin für ein halbes Jahr in U-Haft gesperrt. Bekannt wurde, dass der streitbare Anwalt im Westen wie im Osten gut verdient hatte. Die BRD zahlte ihm eine Jahres-Pauschale von DM 320.000,-, dazu kamen Einkünfte durch den juristischen Beistand für DDR-Häftlinge in Höhe von bis zu einer Million DM jährlich – steuerfrei. *Vogel* hatte unzähligen Menschen zu Freiheit und Ausreise verholfen, aber sein Einsatz war offenbar nicht ganz selbstlos. Manche nannten ihn *Advokat des Teufels*, da er ausreißwillige DDR-Bürger erpresst, ihnen für seine Dienste hohe Geldsummen abgenommen oder den Grundbesitz abgeknöpft haben soll. Von diesem Vorwurf wurde er 1998 vom Bundesgerichtshof freigesprochen. Rechtskräftig verurteilt wurde er hingegen wegen Meineids und Urkundenfälschung. Zu seinen Praktiken sagte er selbst: „Meine Wege waren nicht weiß und nicht schwarz. Sie mussten grau sein – anders ging es nicht.“

Seine Privatvilla am Teupitzer See verkaufte der Professor für Strafprozessrecht nach der Wende. Bis zu seinem Tod 2008 lebte er im oberbayerischen Schliersee.

### CHRISTIAN MOSER

ÖRAK, Juristischer Dienst

# Anwaltstag 2019/Abhandlungen



688 Anwaltstag 2019 – Grußworte der Frau Bundeskanzlerin

669 Anwaltstag 2019 – Festrede des Gastgebers

671 Anwaltstag 2019 – Eröffnungsrede des ÖRAK-Präsidenten

---

675 Die Sacheinlage bei Kommanditanteilen

677 Vote Buying und Stimmverbote im Syndikat



**BRIGITTE BIERLEIN**  
Die Autorin ist Bundeskanzlerin.

2019/277

## Anwaltstag 2019 – Grußworte der Frau Bundeskanzlerin

Sehr geehrter Herr Präsident *Wolff*,  
sehr geehrter Herr Präsident *Kleibel*,  
sehr geehrter Herr Dr. *Waigel*,  
sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,  
sehr geehrte Ehrengäste!

Es ist mir eine besondere Freude, an dieser traditionsreichen und für den Rechtsdiskurs so bedeutenden Veranstaltung teilzunehmen. Auch ich habe fast mein ganzes Berufsleben im Rechtsbereich verbracht und mit vielen aus Ihrem Kreis Freundschaft geschlossen.

Die in Österreich praktizierenden 6.400 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und rund 2.300 Anwärtinnen und Anwarter leisten einen außerordentlichen Beitrag zur Sicherung der Demokratie, für den Rechtsstaat und die Freiheit des Einzelnen.

Es wird häufig vergessen, dass der Zugang zum Recht für jeden und jede oft nur dadurch gewährleistet ist, dass Sie, geschätzte Damen und Herren, zunehmend vermehrt, erhebliche und unentgeltliche Leistungen für den Einzelnen im Rahmen der Verfahrenshilfe erbringen. Durch das Institut der Ersten Anwaltlichen Auskunft werden überdies fast 20.000 Ratsuchende von etwa 1.300 Rechtsanwälten unentgeltlich beraten.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte leisten im Rahmen der Gesetzesbegutachtung wertvolle Beiträge. Es gibt kaum einen Gesetzesvorschlag, den der Österreichische Rechtsanwaltskammertag nicht durch profunde Stellungnahmen bereichert.

Am wichtigsten ist aber, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Rechte des Einzelnen schützen. Auch gegenüber dem Staat! Das besondere Vertrauensverhältnis zu ihren Mandanten hängt eng mit der anwaltlichen Verschwiegenheit, der Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft und den Grundrechten zusammen.

Ich brauche Ihnen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, unser Rechtssystem nicht näher zu erklären. Erlauben Sie mir dennoch in meiner Funktion wenige Anmerkungen, die aus meiner Sicht von entscheidender gesamtgesellschaftlicher Relevanz sind:

In Österreich bilden das demokratische, das republikanische, das bundesstaatliche und das rechtsstaatliche Prinzip die Grundlagen der Verfassung. Das rechtsstaatliche Prinzip ist in Österreich so selbstverständlich, dass es nicht wie die anderen Prinzipien in einem Satz zusammengefasst wird, sondern sich aus dem gesamten Verfassungstext erschließt. Im Rechtsstaat soll und muss an die Stelle von Herrschaft durch Machtdemonstration, Willkür und Gewalt die verbindliche Kraft des Rechts treten.

So profan es auch klingen mag, es ist notwendig, immer wieder darauf hinzuweisen.

Das rechtsstaatliche Prinzip findet seinen Ausdruck in der Überprüfbarkeit aller Verwaltungsakte durch die Verwaltungsgerichte, den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof. Auch die Prüfung der Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge auf ihre Gesetz- bzw. Verfassungsmäßigkeit durch den Verfassungsgerichtshof und die Verantwortlichkeit der Staatsorgane für die Einhaltung der Rechtsvorschriften sind Ausdruck des rechtsstaatlichen Prinzips.

Darauf ist der Erfolg unseres Landes und von ganz Europa zurückzuführen. Denn die Demokratie mit ihren rechtsstaatlichen Grundwerten und Teilhaberechten ist die menschenwürdigste und gleichzeitig wirtschaftlich leistungsfähigste Staatsform.

Dennoch gibt es nach dem Demokratieindex weltweit noch immer mehr als 50 autoritäre Regime und fast 40 Staaten mit stark autoritären Zügen. Somit können nicht einmal die Hälfte aller Staaten als demokratisch bezeichnet werden – kein erfreulicher Befund.

Trotz des geeinten Europas mit seinem Bekenntnis zu Freiheit, Frieden und Recht und dem universellen Wertekanon zur Achtung von Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit nehmen auch in Europa Tendenzen zur Einschränkung demokratischer Werte bedenklich zu.

Dass erstmals gegen zwei Mitgliedstaaten Verfahren nach Art 7 EUV wegen möglicher Verletzungen der Rechtsstaatlichkeit eingeleitet wurden, ist besorgniserregend. Umso mehr muss der Dialog gesucht werden.

Der demokratische Rechtsstaat ist eine der wichtigsten, wenn nicht die wichtigste zivilisatorische Errungenschaft. Seit dem Zerfall der Sowjetunion haben wir auf die Fragilität dieser Errungenschaften teilweise vergessen und die Demokratie als zu selbstverständlich angesehen. Gerade der verbindende Kern des rechtsstaatlichen Prinzips, die Bindung der Politik an das Recht, sieht sich ständiger Belastung ausgesetzt.

Genau deshalb liegt es an uns Juristinnen und Juristen, auf die Bedeutung des Rechtsstaats für den Einzelnen, unser Gemeinwesen, für unsere Entwicklung, für unseren Standort und auch für unsere Kultur hinzuweisen.

Zu dieser Wahrheit gehört es auch, dass unserer Justiz, und damit meine ich alle Rechtsberufe, auch aus finanzieller Sicht die notwendige personelle Stärke zugutekommt. Es wird Sie nicht überraschen, dass mir das ein besonderes Anliegen ist.

In diesem Sinne gilt mein herzlicher Dank den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für ihre auf höchstem Niveau geleisteten Beiträge für den Rechtsstaat und für unsere Republik. Ich wünsche Ihnen allen einen inspirierenden Austausch und weiterhin viel Erfolg!



# Anwaltstag 2019 – Festrede des Gastgebers

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin Dr. *Bierlein*,  
 sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin Dr. *Pallauf*,  
 sehr geehrte Frau Vizebürgermeisterin Dr. *Unterkofler*,  
 sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte,  
 sehr geehrte Präsidenten der Kammer der Notare und Steuerberater,  
 sehr geehrte höchste Vertreter aus Justiz und Verwaltung,  
 sehr geehrte Vertreter der Medien,  
 vor allem aber auch  
 sehr geehrter Finanzminister der Bundesrepublik Deutschland aD, Ehrenvorsitzender der CSU und heutiger Festredner Anwaltskollege Dr. *Theodor Waigel*  
 und  
 sehr geehrter Präsident des österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Dr. *Rupert Wolf*,  
 sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten der ausländischen und der österreichischen Rechtsanwaltskammern und  
 sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen aus der Anwaltschaft:

## **Willkommen in Salzburg!**

## **Willkommen beim Anwaltstag 2019!**

Österreich steht kurz vor einer Wahl.

Österreich hat in den letzten Monaten politisch unruhige Zeiten erlebt.

Zeiten, in denen von vielen Regelungsbereiche in der Verfassung nachgelesen wurden, mit denen sich zuvor (mangels Anlassfall) nur Wissenschaftler an Universitäten befasst hatten.

Welche Lehre kann aus den Vorkommnissen der letzten Monate in der österreichischen Politik AUCH gezogen werden?

Es gibt ein Grundvertrauen der österreichischen Bevölkerung in die Justiz und in den Rechtsstaat!

Ein Grundvertrauen darin, dass bei Instabilität Recht Stabilität bringt.

Ein Grundvertrauen darin, dass bei Unsicherheit der Rechtsstaat Sicherheit bietet.

Ein Grundvertrauen darin, dass, bei (vermeintlicher) Erschütterung des politischen Systems und Abwahl einer ganzen Regierung, es das Recht ist, das den Weg weist, und dass es der Rechtsstaat ist, der ihn sichert.

Es kommt nicht von ungefähr, dass es in dieser Situation die Juristen sind, die befragt werden, wie Lösungen in politisch schwierigen Zeiten zu finden sind.

Es kommt nicht von ungefähr, dass es höchstrangige Vertreter der Rechtsprechung sind, wie die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes, Bundeskanzlerin Dr. *Bierlein*, und der ehemalige Präsident des Verwaltungsgerichtshofes,

Vizekanzler Minister Dr. *Jablomer*, denen in diesen Wochen und Monaten das Heft der Regierung anvertraut wird.

Damit es zu diesem Urvertrauen in den Rechtsstaat kommt und damit dieses Urvertrauen erhalten bleibt, muss die Justiz, müssen die Gerichte, muss die Rechtsprechung nicht nur effizient zeitgemäß ausgestattet zügig in der Erledigung sein; Justiz muss auch und vor allem verständlich sein!

Für dieses Verständnis des Funktionierens der Justiz, für deren Verständlichkeit, kommt der Rechtsanwaltschaft eine besondere Bedeutung zu.

Die Rechtsanwältin, der Rechtsanwalt sind die Schnittstelle zwischen Gericht und Partei, der Kommunikator zwischen Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern.

Die Anwältin, der Anwalt übersetzt die Sprache der Juristen; die Anwältin, der Anwalt erklärt das System des Instanzenzuges; die Anwältin, der Anwalt erklärt, was die Richterin, der Richter mit dem Urteil gemeint hat, wie er/sie es begründet und was dessen Konsequenzen sind.

Die Anwältin, der Anwalt erklärt, wie Justiz funktioniert und kann – in Österreich erfreulicherweise – erklären, dass sie funktioniert.

Die Anwältin, der Anwalt muss aber auch erklären, warum bei der Staatsanwaltschaft in den Geschäftsabteilungen mangels Personal niemand das Telefon abhebt; muss erklären, warum Urteile (vor allem in Strafsachen) über Wochen nicht ausgefertigt werden, weil Schreibkräfte fehlen;

muss erklären, warum Gespräche zur Vorbereitung der Verhandlung mit Inhaftierten nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, weil etwa bei der Justizvollzugsanstalt Puch-Urstein schlichtweg darauf vergessen wurde, für ausreichend Parkplätze vorzusorgen.

All das erklären Anwälte. Sie werden von ihren Klientinnen und Klienten gehört und verstanden – auch wenn sie Mängel und Unzulänglichkeiten der Justiz erklären müssen – und wenn sie gleichzeitig bestätigen können, dass die Justiz dennoch gut funktioniert.

Anwälte werden gehört und es wird ihnen vertraut, weil sie von Gericht und Verwaltung, von politischer und wirtschaftlicher Einflussnahme unabhängig sind und auch so gesehen werden.

Anwälte können dies nur unter der Voraussetzung, dass sie ein freier Beruf sind und einem freien Berufsstand angehören.

Einem Berufsstand, der seine Angelegenheiten selbst regelt,

einem Berufsstand, der die Verletzung von Berufspflichten selbst verfolgt und ahndet,

einem Berufsstand, der selbst entscheidet, wer die Voraussetzungen, als Anwalt tätig zu sein, erfüllt und wer nicht,



**WOLFGANG KLEIBEL**  
 Der Autor ist Rechtsanwalt in Salzburg und Präsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer.

2019/278

ein Berufsstand, der in der Pensions- und Altersvorsorge seiner Mitglieder autonom und unabhängig von staatlichen Systemen ist.

Das alles braucht die Selbstverwaltung der Anwaltschaft in einer autonomen Standesvertretung.

Eine Selbstverwaltung, wie sie in dem Bemühen um die Etablierung eines Rechtsstaates im 19. Jahrhundert der Monarchie in der Schwächephase nach 1848 (bürgerliche Revolution) bzw 1866 (Niederlage von Königgrätz) abgerungen werden konnte; durch ein kaiserliches Dekret von 1849, das Anwälten die Einrichtung eigener Standesorganisationen erlaubt, sowie durch die Advokatenordnung von 1868.

In Salzburg – im Übrigen – haben die Anwälte die neuen Möglichkeiten 1851 genutzt und vor 168 Jahren die Salz-

burger Rechtsanwaltskammer – damals die „Advokatenkammer des Kronlandes Salzburg“ – gegründet.

Damit Anwälte weiterhin – unter vielem anderen auch – die Justiz sowie deren Funktionieren ihren Klientinnen und Klienten erklären können und damit ihnen dabei vertraut wird, müssen sie frei und unabhängig sein muss diese Freiheit und Unabhängigkeit gesichert sein, durch die Selbstverwaltung in einer autonomen Standesvertretung.

Dies ist der Grund dafür, dass die Autonomie der Rechtsanwaltskammern als Voraussetzung für die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft Thema dieses Anwaltstages ist.

**Willkommen dazu, willkommen in Salzburg!**



## Der neue Maßstab für Wirtschaft und Umwelt

2019. XVIII, 160 Seiten.  
Br. EUR 58,-  
ISBN 978-3-214-16359-4

Bergthaler · Holzinger · Sachs · Wiener

### StEntG

Standort-Entwicklungsgesetz

Dieses Werk bietet:

- Aufarbeitung der **Gesetzgebungshistorie**
- Kommentierung **des StEntG** und der parlamentarischen Materialien in kurzen und präzisen Anmerkungen
- Prüfung der **Geschäftsordnung** des neu geschaffenen **Standortentwicklungsbeirats**
- Einbindung des **Leitfadens** zur Anregung einer Bestätigung für das besondere öffentliche Interesse eines Projekts
- Gegenüberstellung der Positionen des Umwelt- und Standortanwalts mit Auszügen aus den gesetzlichen Grundlagen des **WKG und UVP-G**
- Beleuchtung des **Zugangs zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten** auf Basis der gleichnamigen Kommissionsmitteilung

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

**MANZ** 

# Anwaltstag 2019 – Eröffnungsrede des ÖRAK-Präsidenten

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin!

Sehr geehrte Festgäste!

Wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind ein freier, unabhängiger und stolzer Berufsstand. Das war nicht immer so.

Es bedarf viel Arbeit, politischer Gestaltungskraft und Mut, dafür einzutreten, unsere berufliche Freiheit und unsere berufliche Unabhängigkeit im Interesse unserer Mandanten zu erhalten. Nicht, weil unser Staat autokratische Tendenzen hat, sondern um unseren Staat vor solchen zu bewahren.

Nichts, gar nichts, hindert mich daran, die Probleme direkt anzusprechen, mit denen wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tagtäglich konfrontiert sind.

Wir Salzburger sind dazu geradezu prädestiniert.

Weil wir teils Kelten, teils Römer, natürlich auch Bayern und Bewohner des Fürsterzbistums Salzburgs waren und sind und immer eine Pufferzone zwischen den Habsburgern und den Bayern waren.

Erst nach dem Wiener Kongress wurde Salzburg 1816 endgültig in das Kaisertum Österreich eingegliedert. Die Bindung an unsere staatliche Zugehörigkeit war immer eng, aber vielleicht nicht so eng, dass sie den Blick auf Größeres eingeschränkt hätte. Ich bin zwar kein wahnsinnig großer Verfechter von Lokalpatriotismus, sondern eher ein Anhänger eines europäischen Zusammengehörigkeitsgefühls, dennoch glaube ich, dass Salzburg immer ein klein wenig anders war, weil seine Bürger früh erkannten, dass Obrigkeiten austauschbar und nicht von Gott eingesetzt sind. Weder der Fürsterzbischof noch der Kaiser, obwohl natürlich beide genau das für sich in Anspruch genommen haben.

Salzburg war immer ein geistiges und kulturelles Zentrum Österreichs. Bis heute pilgert die halbe Welt im Sommer zu unseren Festspielen.

Als Salzburger möchten wir natürlich auch den Bezug zu dem Produkt, das unserem Land und unserer Stadt den Namen verlieh, niemals ganz verlieren:

Wir sind das Salz in der Suppe!

Herzlich willkommen also in Salzburg!

Herzlich willkommen zum Anwaltstag 2019!

Liebe Kolleginnen und Kollegen! Liebe Festgäste!

Ich fange noch einmal ganz vorne an: Nichts, gar nichts, hindert mich daran, die Probleme direkt anzusprechen. Die Probleme, die wir tagtäglich bei der Ausübung unseres Berufs, der Begleitung von Bürgerinnen und Bürgern auf dem Weg zu ihrem Recht, erkennen und spüren.

Es funktioniert hinten und vorne nicht mehr! Es sind oft die Basiselemente eines Systems, die Aufschluss über seinen Zustand geben. Deshalb zuerst ein Beispiel aus dem Erdgeschoss des Rechtsstaats:

Wenn Urteile und Protokolle zwar diktiert werden, aber nicht verschriftet und – wie man im Amtsdeutsch so schön sagt – „ausgefertigt“ werden, dann steckt der Lift schon im Erdgeschoss fest.

Dann warten wir alle: Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und vor allem: Die rechtsuchende Bevölkerung wartet – auf nicht weniger als ihr Recht.

Franz Kafkas Werk „Der Prozess“ beginnt mit folgendem Satz:

*„Jemand mußte Josef K. verleumdet haben, denn ohne daß er etwas Böses getan hätte, wurde er eines Morgens verhaftet.“*

Ich fürchte, das hat nicht an Aktualität verloren.

Josef K., der Protagonist, wird an seinem 30. Geburtstag verhaftet, ohne zu wissen weshalb. Und dann beginnt seine nicht enden wollende Reise durch den Schlund der Justiz.

Manche Bürgerinnen und Bürger können auch heute noch ein Lied davon singen. Immer wieder kommt es vor, dass Menschen in diesem Land über Jahre hinweg als Beschuldigte einer Straftat geführt werden. Zehn Jahre strafrechtliche Ermittlungen und Verhandlungen ohne absehbares Ende. Das ist – völlig unabhängig von Personen – eine kafkaeske Schande.

Ebenso befremdet es, wenn Staatsanwälte mit versteckten Mikrofonen in eine interne Dienstbesprechung gehen um dort die Ausführungen der Oberstaatsanwaltschaft und der höchsten Beamten des Ministeriums heimlich mitzuschneiden.

Es befremdet, wenn sich die Beteiligten dann wechselseitig mit Strafanzeigen übersäen.

Befremdet ist man auch, wenn beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung eine Hausdurchsuchung durchgeführt wird und im anschließenden Untersuchungsausschuss vertrauliche, der Verschwiegenheit unterliegende Daten einer Rechtsanwaltskanzlei zur allgemeinen Einsichtnahme an Abgeordnete und Medienvertreter versandt werden.

Was ist da los im Staat? Wie sollen Bürger ihrer Obrigkeit noch vertrauen, wenn diese sich einerseits selbst nicht mehr vertraut und sich andererseits mehr an *Kafka*, als an der Strafprozessordnung orientiert.

Und was kostet diese Vorgangsweise den Steuerzahler?

Wie viele Mannstunden der Justiz werden da eigentlich verplempt?

Und wie viele Ressourcen werden dadurch blockiert, die wiederum bei der eigentlichen Arbeit fehlen, die unsere rechtsuchende Bevölkerung unmittelbar betrifft? Dort nämlich, wo es wirklich weh tut, wo es ans „Eingemachte“ geht.

Väter warten auf die Entscheidung über das Besuchsrecht zu ihren Kindern.



**RUPERT WOLFF**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Salzburg und Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages.

2019/279

Mütter warten auf die Unterhaltsentscheidung.  
Der nächste Gerichtstermin in einer Scheidungssache findet erst in sechs Monaten statt.

Die Grundbuchseintragung dauert leider schon ziemlich lange?

Da ist doch nur statt „Hans Müller“, „Herbert Maier“ als Eigentümer einzutragen!

Bei einer Eigentumswohnung, die ich um € 500.000,- gekauft habe.

Und warum kostet das € 5.500,- Eintragungsgebühr? Und dann noch: € 44,- Eingabegebühr? Ich dachte, die € 44,- seien für das Eingeben des Namens des neuen Eigentümers – heißt ja auch Eingabegebühr!

Hoppla: ich habe den Ankauf ja mit Bankkredit finanziert: € 500.000,- fremdfinanziert.

Und warum kostet die Pfandrechteintragung 1,2% Prozent? Also € 6.000,-?

Kann mir jemand erklären, dass der Kauf einer fremdfinanzierten Eigentumswohnung € 11.500,- an Gerichtsgebühren kostet und dann noch € 44,- Eingabegebühr? Die Grunderwerbsteuer kommt natürlich auch noch dazu.

Halt! Hoppla! Meine Anwältin riet zu einer Ranganmerkung für die beabsichtigte Veräußerung! Ich habe zwar nicht verstanden, was das ist, aber: so be it!

Das kostet: € 44,- Eingabegebühr. Da wird auch was eingeeben.

Das ist weder erklärbar noch sozial abgefedert!

Vielmehr werden hier die Bürger abgefedert wie Weihnachtsgänse vor der Schlachtung.

Wenn man beim Bundesheer an den Vorgesetzten eine Frage richtet, wie zB: „Herr Vizeleutnant, warum müssen wir die Gulaschkanone tragen?“, dann heißt es regelmäßig – Militärische Begründung – „Isso!“.

Fragen Sie nicht, warum wir diese Gebührenregeln haben: Isso!

Achtung Justitia! Wir wollen und werden uns nicht mit einer solchen Antwort abspesen lassen.

Wir bleiben Deine treuesten und härtesten Kritiker. Leider bist Du gerade dabei, das Vertrauen der Bevölkerung zu verspielen.

Die Geduld der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist am Ende!

Was sage ich denn meiner Klientin/meinem Klienten, dass wir schon mehr als sechs Monate auf das Urteil warten?

Soll ich ihr sagen, dass das Urteil im „Pool“ verteilt ist und verschriftet wird? Sie hat ja ihre Gerichtsgebühr bezahlt und damit ein Recht auf eine ordentliche Dienstleistung der Justiz.

Sehr geehrte Festgäste, Jahr für Jahr bearbeiten wir mehr als 20.000 Verfahrenshilfen: in Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren. Als Dienstleistung an den Ärmsten der Bevölkerung.

Und seit zwölf Jahren bekommen wir dafür einen unveränderten Pauschalbetrag vom Staat.

Und seit zwölf Jahren betteln wir um eine Erhöhung.

Und seit zwölf Jahren hören wir: „Ja, aber, Isso.“

Jetzt ist Schluss damit!

Jetzt betteln wir nicht mehr, jetzt fordern wir!

Wir fordern eine Erhöhung der Pauschalvergütung – jetzt und hier – so wie es das Gesetz klipp und klar vorsieht. Wir befinden uns seit Jahren in einem gesetzwidrigen Zustand, den die Anwaltschaft nicht länger hinnehmen wird!

18 Mio Euro bezahlt der Staat seit zwölf Jahren als Gegenleistung für die Verfahrenshilfen in den Pensionstopf der Kolleginnen und Kollegen. Dem stehen aber inzwischen jährliche Leistungen der Kolleginnen und Kollegen von 40 Mio Euro gegenüber.

Ich frage Sie: Wo gibt es das? Letzte Woche wurde im Parlament eine außerordentliche Pensionserhöhung beschlossen. Dieses Wahlzuckerl kostet den Steuerzahler allein im Jahr 2020 367,6 Mio Euro.

Wie bitte? Und wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bekommen vom Staat nicht einmal mehr 50% unserer erbrachten Leistungen für die ärmsten Bürgerinnen und Bürger vergütet?

Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger: Lassen Sie nicht zu, dass ein Keil zwischen uns getrieben wird.

Wir Rechtsanwälte jedenfalls lassen das nicht zu.

Wir stehen dazu, dass die Justiz vor allem im Kanzlei-management personell besser ausgestattet werden muss und Richter und Staatsanwälte adäquat entlohnt werden müssen.

Kämpfen wir Seite an Seite für eine gut funktionierende Justiz!

Entrümpeln und modernisieren wir gemeinsam unsere Justiz.

Aber nicht dadurch, dass wir Bezirksgerichte zusperren. Das ist destruktiv.

Dadurch, dass wir konstruktiv das, was wir geschaffen haben, verbessern!

Konstruktiv, gemeinsam, verbessern.

Verehrte Festgäste!

Vor 80 Jahren begann der Zweite Weltkrieg mit der Annexion Polens.

Die Folgen dieses schrecklichen Kriegs prägen uns bis heute: Es wurden schier unüberwindliche Furchen in unsere Landkarten gegraben, Familien zerstückelt, dezimiert und ausgelöscht, Kulturen ausradiert, es wurde der Samen der Zwietracht über Europa ausgesät und der keimt noch heute auf. Immer wieder.

Verehrte Festgäste: Nie wieder Zwietracht, nie wieder Ausgrenzung, nie wieder Krieg! Dieser Aufruf ist niemals abgedroschen. Dieser Aufruf sollte uns täglich vor Augen führen, warum wir so leben dürfen, wie wir das tun. Eintracht und Frieden sind das Fundament des geordneten menschlichen Zusammenlebens.

Bekennen wir uns – heute und jetzt – gemeinsam dazu, dass Österreich ein Land ist, das Menschen- und Grundrechte, Fremden- und Asylrechte ernst nimmt.

Bekennen wir uns gemeinsam dazu, dass Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen sollen.

Bekennen wir uns gemeinsam dazu, dass jeder Mensch angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte hat und daher als eine Person zu betrachten ist.

Bekennen wir uns gemeinsam dazu, dass Sklaverei und Leibeigenschaft nicht gestattet sind.

Das schulden wir unserer Geschichte.

Menschen in Not und in Bedrängnis sollen immer in unserem Land Aufnahme finden.

Und Menschen sind mit Würde zu behandeln.

Und Sklaverei oder Arbeit um € 1,50 die Stunde – das geht schlichtweg nicht!

Diejenigen, die unser System ausnützen wollen, sollen verspüren, dass wir das nicht dulden.

Aber sie haben ebenso Anspruch auf rechtsstaatliche, würdevolle Behandlung.

Und auch derjenige, der sich illegal in unserem Land aufhält, hat Anspruch auf rechtsstaatliche Behandlung.

Ist so. Muss so sein. Isso!

Sehr geehrte Festgäste, die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte treten gemeinsam mit dem Justizministerium dafür ein, dass Festgenommene, insbesondere Jugendliche, einen ordentlichen Rechtsbeistand bekommen.

Verteidigernotruf neu.

Schon bisher haben wir ein Einsatzteam an Kolleginnen und Kollegen dafür zur Verfügung gestellt. Bald wird dieser Einsatz verstärkt werden müssen.

Die finanziellen Mittel dafür muss der Staat frei machen. Macht er sie nicht frei, dann lichtet er den Anker der Rechtsstaatlichkeit und überlässt den Rechtsstaat dem freien Spiel der Elemente.

Wir Rechtsanwälte warnen:

Eine Justiz ohne ausreichende Ressourcen ist keine rechtsstaatliche Justiz!

Keine Justiz führt in die Anarchie, einen Zustand der Gesetzlosigkeit.

Eine Justiz ohne ausreichende Ressourcen ist eben keine Justiz! Ein Rechtsstaat ohne Justiz ist kein Rechtsstaat!

Sehr geehrte Festgäste, verehrte Bürger!

Lassen Sie nicht zu, dass Ihnen Sand in die Augen gestreut wird!

Es ist Sand in die Augen streuen, von einer drohenden Migrationswelle zu sprechen, die nicht stattfindet.

Es ist Sand in die Augen streuen, Menschen prophylaktisch in Sicherungshaft wegzusperren. Sie könnten ja vielleicht einmal gefährlich werden.

Es ist Sand in die Augen streuen, von Ausreisezentren zu sprechen, anstatt von Erstaufnahmezentren.

Es ist Sand in die Augen streuen, unsere Grund- und Freiheitsrechte nach und nach für immer weitergehende Überwachungsbefugnisse des Staats zu opfern.

Es ist Sand in die Augen streuen, die Mindeststrafen für Gewalt- und Sexualdelikte zu erhöhen, die Strafen für Ju-

gendliche zu verschärfen und das als Gewaltschutzpaket zu betiteln.

Es ist Sand in die Augen streuen, Servicezentren bei den Gerichten einzurichten, wenn das Service, wie eben das Verschriften, Monate dauert. Schönes Service!

Sand in die Augen streuen ist es, Bürger vor Gericht in die Mediation zu verweisen! Der Bürger versteht das so: „Wir wollen mit Deinen Problemen nichts zu tun haben! Geh zum Salzamt!“

Verehrte Festgäste!

Ich liebe das Gebührengesetz 1957! Auch weil es aus meinem Geburtsjahr stammt.

Das Gebührengesetz ist ein weiteres kafkaeskes Paradebeispiel österreichischer Bürokratie.

Wussten Sie, dass Zeugnisse – halt! Was ist das? „Schriften, durch die persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände beurkundet werden“ (sic!) – einer festen Gebühr von jedem Bogen in Höhe von ATS 6,- unterlagen? TP 14 Abs 1! Impfzeugnisse allerdings nur ATS 1,5 pro Bogen feste Gebühr!

Abs 2 aber, der hatte es in sich!

In Abs 2 werden in 16 Unterpunkten Ausnahmen dekretiert: „Waagzettel, solange davon kein amtlicher Gebrauch als Beilage gemacht wird“, ist eine solche Ausnahme.

Oder: Zeugnisse der Reisenden in Bergführerbüchern und in Trägerlegitimationen.

Es gibt in der Legistik – wie in der Kunstgeschichte – Klassik, Renaissance, Barock und Klassizismus. Das Gebührengesetz 1957 war barock.

Alles Schnee von gestern und längst schon durch Justiz- und Reformminister *Moser* entrümpelt!

Denkste!

Zeugnisse unterliegen noch immer einer Gebühr: aktuell: € 14,30. Abs 2 ist sogar von 16 auf 29 Ausnahmen – barock – angeschwollen. Der Waagzettel ist noch immer ausgenommen! Juhu!

Und Reisepässe: 1957 für die Ausfertigung und Verlängerung von Reisepässen: ATS 6,-. Und heute: € 75,90! Hurra!

Und die Enterdigungsgebühr einer Leiche? Kein Scherz, das gibt's! Wenn Sie Ihre Oma vom Friedhof Döbling mit dem Opa vom Friedhof Hietzing vereinen wollen, dann gibt's die! Isso! Ist von ATS 60,- auf € 83,60 gestiegen! Hal-luluja!

Und wollen Sie Ihren Familiennamen ändern? Von Maier in Huber? Dann waren das 1957 ATS 1.500,- und heute € 382,60! Das entspricht fast ATS 5.000,-.

Weg damit!

Schnell, bevor es international bekannt wird und wir zur Lachnummer in der EU werden!

Bevor wir ins Buch der Skurrilitäten – in das Guinness Book der Unrechtsstaatlichkeitsrekorde – aufgenommen werden!

Herr Minister *Moser*! Wo sind Ihre Entrümpelungsbestrebungen geblieben?

Hat der Reformeifer Halt gemacht vor der Enterdigungsgeldgebühr und vor der Gebühr für die Trägerlegitimation?

Wegen der paar Netsch für den Staatshaushalt?

Hat hier jemals irgendjemand eine Kosten-Nutzen-Rechnung angestellt?

Wir wollen Teil der Vernunft in einem vernünftigen Europa sein!

Die Rechtsanwälte Österreichs bekennen sich zur Europäischen Union.

Aber auch die Union hat immer wieder Überraschungen auf Lager: Wussten Sie, dass Sie ein sogenanntes A1-Formular mit sich führen müssen, wenn Sie – auch nur für wenige Stunden – geschäftlich ins EU-Ausland reisen? Zum Beispiel zum Anwaltstag nach Salzburg. Das müssen Sie vorab bei ihrem Sozialversicherungsträger beantragen. Haben Sie das nicht dabei, können Ihnen Strafen von bis zu € 10.000,- aufgebremst werden. Nicht böse sein, liebe EU, aber das ist ja wohl der Gipfel der bürokratischen Geschmacklosigkeit. In einer Union, die sich durch Freizügigkeit definiert, Derartiges zu verordnen ist – gelinde ausgedrückt – politischer Kannibalismus. Aber keine Angst, liebe anwesenden Kollegen aus unseren Nachbarländern, wir haben heute noch keine Kontrollore hier im Festspielhaus entdeckt.

Noch einmal zurück zu Österreich. Trotz barocker und kafkaesker Reste sind wir natürlich im EU-weiten Vergleich gut. Unter den Besten.

Das ist aber kein Ruhekissen, sondern ein Auftrag. Ein Auftrag, dazu beizutragen, dass wir das Niveau insgesamt heben und damit auch jenen Mitgliedstaaten Leitstern sind, die Nachholbedarf haben. Leider werden das immer mehr.

Vor fast genau 30 Jahren, am 23. 10. 1989, wurde in Ungarn die demokratische und parlamentarische Republik ausgerufen. Schon im Juni 1989 fanden in Polen die ersten freien Wahlen statt.

Drei Jahrzehnte später ist das leider vielen Menschen in Europa nicht mehr bewusst. Diese Revolution der Rechtsstaatlichkeit, mit der Totalitarismus und Unterdrückung überwunden wurden; friedlich, demokratisch und getragen von Millionen mutigen Bürgern.

Die Anwaltschaft war damals federführend beteiligt. Das macht mich stolz. Stolz, miterlebt zu haben, wie daraus ein völlig neues, demokratisches Selbstbewusstsein und der Gedanke eines gemeinsamen Europas entstanden ist.

Und heute? 30 Jahre danach?

Gerade dort, wo einst die Keimzellen der Demokratisierung entstanden sind, wird der Rechtsstaat ausgehöhlt. Nach und nach. So etwas passiert nicht über Nacht, nicht handstreichartig. Das ist eine schleichende Entwicklung, darum ist sie auch so gefährlich.

Dann, wenn die Politik versucht, die unabhängige Justiz, die Rechtsprechung, die freie Anwaltschaft unter Druck zu setzen, sie an die Kandare zu nehmen, immer dann ist höchste Vorsicht geboten!

Wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden niemals schweigen, wenn wir solche Tendenzen auch nur erahnen. Wir werden immer aufstehen und dagegen ankämpfen. Das haben unsere Vorfahren in der Vergangenheit so gemacht und das werden wir auch künftig so handhaben.

Dafür stehe ich, dafür stehen die autonomen Rechtsanwaltskammern und der ÖRAK, dafür stehen alle meine Kolleginnen und Kollegen!

Und eines sollten wir auch nie vergessen: Rechtsstaatlichkeit ist nicht nur die Basis unseres friedlichen Zusammenlebens, sie ist in einer globalisierten Welt auch ein bedeutender Standortfaktor. Gerade wir Österreicher sollten auf diesen Faktor setzen. Denn: ein Niedrigsteuerland werden wir in diesem Erdzeitalter wohl nicht mehr werden.

Sehr geehrte Mitglieder der aktuellen und der zukünftigen Bundesregierung!

Sie haben in uns Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten einen guten, unabhängigen und verschwiegenen Berater in allen Fragen der Rechts- und Justizpolitik. Nützen Sie unser Wissen und unsere Erfahrung. Schauen Sie in unseren aktuellen Tätigkeitsbericht. Dort finden Sie nicht nur, was meine Kolleginnen und Kollegen Jahr für Jahr leisten, sondern auch unsere Verbesserungsvorschläge. Für eine bessere, bürgerfreundlichere Justiz. Für mehr Rechtsstaatlichkeit. Und für eine bessere Gesetzgebung. Studieren Sie unsere Vorschläge und Sie werden merken: Wir können auch rechnen! Sie können jedenfalls mit uns rechnen!

Österreich ist eine demokratische Republik, in der das Recht vom Volk ausgeht.

Nicht nur Isso! Sondern Gutso!

United we stand, divided we fall!

# Die Sacheinlage bei Kommanditanteilen

WOLF-GEORG SCHÄRF  
Der Autor ist Rechtsan-  
walt in Wien.

2019/280

Die Frage der Möglichkeit einer Sacheinlage bei Kommanditanteilen hat sich immer wieder gestellt. Die Einbringung von Vermögenswerten in eine zu gründende Gesellschaft erleichtert die Kapitalaufbringung, löst aber die Fragen der Werthaltigkeit dieser Einlage aus. In der Bewertung der Einlagen im Innenverhältnis sind die Gesellschafter grundsätzlich frei,<sup>1</sup> die Bewertungsfreiheit im Innenverhältnis steht jedoch im krassen Gegensatz zum Erfordernis der tatsächlichen Wertzuführung im Außen- und Haftungsverhältnis bei der KG.<sup>2</sup>

Im Recht der Kapitalgesellschaften ist Kapitalaufbringung durch Sacheinlagen in § 6a GmbHG und in §§ 20 und 150 AktG geregelt. Grundsätzlich sind beide Bestimmungen ähnlich, dass die einzubringenden Sachen und Rechte und Forderungen durch einen Prozess der Prüfung durch das Gericht und einen vom Gericht bestellten Sachverständigen bewertet werden.

Im Recht der KG ist die Einbringung von anderen als Geldleistungen nicht ausdrücklich geregelt. Es ist unbestritten, dass die zum Entfall der Haftung führende Einlage nicht durch Geldleistungen erfolgen muss. In Betracht kommt alles, was einen Vermögenswert hat.<sup>3</sup>

Unter Vermögenswert fallen körperliche Sachen, Forderungsrechte, Immaterialgüterrechte oder immaterielle Wirtschaftsgüter.<sup>4</sup> Die Einlage kann auch aus dem Stehenlassen von Gewinnen erfolgen.<sup>5</sup> Dies bedeutet, dass jeder Vermögenswert Leistung sein kann.<sup>6</sup> Auch eine Aufrechnung ist möglich, und zwar durch Aufrechnen mit einer Forderung gegen die Gesellschaft, gleich welcher Art, auch mit einem Schadenersatzanspruch. Befreit der Kommanditist die Gesellschaft durch Aufrechnung von einer Drittgläubigerforderung, so kann in der Höhe des Nennwertes also ohne Rücksicht auf die Bonität der Forderung des Drittgläubigers im Hinblick auf die Vermögenslage der Gesellschaft diese als Sacheinlage eingebracht werden.

Für die Bewertung der Pflichteinlage besteht analog zur OHG Bewertungsfreiheit.<sup>7</sup> Hat sich der Kommanditist zu einer Sachleistung verpflichtet, so wird er dann von der Haftung befreit, wenn der objektive Wert der Sachleistung im Zeitpunkt der Einbringung die Höhe der Haftsumme erreicht. Allfällige Bewertungsvereinbarungen sind nur für das Innenverhältnis von Bedeutung.<sup>8</sup>

Es stellen sich somit zwei Fragen, erstens, wie wird die Sacheinlage bewertet, und zweitens, welche Konsequenzen bestehen bei einer falschen Bewertung.

Bei der Einbringung von Vermögenswerten, die einen Markt- oder Börsenkurs haben, ist dieser zum Zeitpunkt der Einbringung (Vertragsunterfertigung) heranzuziehen ([mittlerer] Tageskurs). Bei allen anderen Vermögenswerten können die Vertragsparteien eine Bewertung vereinbaren, die, damit sie nicht anfechtbar ist, drittüblich sein muss. Bei Immobilien können bei gleichartigen Objekten

ähnliche Preise von geleisteten Transaktionen mit einem nachvollziehbaren Aufwertungs- oder Abwertungsfaktor herangezogen werden, bei Forderungen ist eine gemeinsame Prüfung der Werthaltigkeit vorzunehmen, diese Art der Bewertung ist jedoch wie oben dargelegt nur im Innenverhältnis wirksam. Auch im Hinblick auf § 30f IO ist eine objektive Bewertung eine Notwendigkeit, um eine Anfechtung auszuschließen.

Um eine Bewertung im Außenverhältnis wirksam werden zu lassen, muss von dritter Seite unter Heranziehung der notwendigen Informationen eine Bewertung vorgenommen werden, die Beiziehung eines gerichtlich beeideten Sachverständigen ist nicht notwendig, jedoch eines von einem Experten, der in der Frage der Bewertung dieses Vermögenswertes nachweislich Erfahrung hat. Analog den Bestimmungen des AktG ist es vorteilhaft, einen Wirtschaftsprüfer beizuziehen.

Die Haftung fällt weg, wenn entsprechendes Kapital gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages effektiv geleistet worden ist. Man geht von der tatsächlichen Wertzuführung (Kapitalaufbringungsprinzip) aus.<sup>9</sup> Bei wertmäßiger Deckung auch ohne Aktivierung der stillen Reserven genügt die Einbuchung.<sup>10</sup>

Bei Unterbewertung wirkt auch der stille Teil der Einlage gegen die Gläubiger, kurz die sonst gegebene Direkthaftung. Sie kann jedoch später eine Haftungssummenerhöhung decken. Ein Sonderfall sind die sog Debt-to-Equity-Swaps, insb bei der GmbH und Co KG. In diesem Fall ist der objektive Wert maßgebend.<sup>11</sup>

Bei der Bewertung der Einlage kann es sich daher insb auch um einseitige Zuwendungen der KG, um unberechtigte Einnahmen des Kommanditisten oder um Leistungen im Rahmen eines Austauschgeschäftes handeln, bei dem die an den Kommanditisten gewährte Leistung der KG überhöht oder die vom Kommanditisten zu erbringende Leistung unter dem Marktwert der an ihn erbrachten Leistung liegt.<sup>12</sup> Es muss sich nach herrschender Ansicht um unbare Leistungen handeln, es kommen Sachleistungen in Betracht.<sup>13</sup> Dieses Geschäft ist nichtig iSd § 879 ABGB, da damit gegen zwingende Rechtsvorschriften verstoßen worden ist.

<sup>1</sup> Roth in *Baumbach/Hopt*, HGB<sup>38</sup> § 120 Rz 17.

<sup>2</sup> Roth in *Baumbach/Hopt*, HGB<sup>38</sup> § 120 Rz 17.

<sup>3</sup> Schörghofer in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> Rz 2/989; Eckert in *Torggler*, UGB<sup>2</sup> § 171 Rz 8; Kastner/Doralt/Nowotny, Gesellschaftsrecht<sup>5</sup> 150; Křeji, Gesellschaftsrecht I 172.

<sup>4</sup> Schörghofer in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> Rz 2/989.

<sup>5</sup> Schörghofer in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> Rz 2/989; OGH 1. 7. 1982, 7 Ob 647/82 JBl 1984, 45; Eckert in *Torggler*, UGB<sup>2</sup> § 171 Rz 8; JBl 1984, 45.

<sup>6</sup> Schummer/Tschurtschenthaler in *Zib/Dellinger*, UGB § 171 Rz 34.

<sup>7</sup> Kastner/Doralt/Nowotny, Gesellschaftsrecht<sup>5</sup> 150.

<sup>8</sup> Jabornegg/Artmann, UGB<sup>2</sup> § 171, Rn 14.

<sup>9</sup> Hopt in *Baumbach/Hopt*, HGB<sup>38</sup> § 171 Rz 6; BGHZ 95, 197; 109, 334.

<sup>10</sup> BGHZ 101, 126.

<sup>11</sup> Rot in *Baumbach/Hopt*, HGB<sup>38</sup> § 171 Rz 6; Näheres weiter bei Schmidt, ZGR 12, 577; Kuhn in FS Schilling 73, 69.

<sup>12</sup> Reich-Rohrwig, Grundsatzfragen der Kapitalerhaltung 392.

<sup>13</sup> Reich-Rohrwig, aaO; OGH wbl 2002, 376, 377.

Zur Rückzahlung der Einlage gehören auch die Begleichung persönlicher Verbindlichkeiten des Kommanditisten durch die KG, Leistungen der KG an einen Dritten, der dafür entsprechend an den Kommanditisten leistet, direkte Vermögenszuwendungen an den Kommanditisten im Zuge von Umstrukturierung sowie die Überlassung von geldwerten Geschäftschancen der KG zur Ausnutzung an den Kommanditisten, wie die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung eines Klientenstocks oder des Firmenwerts.<sup>14</sup>

Die persönliche Haftung des Kommanditisten liegt in Höhe des Verkehrswerts der an ihn fließenden Leistungen wieder auf, wird dem Kommanditisten ein Unternehmen oder ein Betrieb übertragen, ist deshalb nicht auf dessen Buchwert, sondern auf dessen Verkehrswert einschließlich stille Reserven und dessen Goodwill abzustellen.<sup>15</sup>

### Zeitpunkt der Bewertung

Da bei der Einbringung von Sachen oder Forderungen als Kommanditeinlage keine gerichtliche Gründungsprüfung vorgesehen ist, stellt sich die Frage der Werthaltigkeit der Einlage im Zeitpunkt der Krise. Zum Zeitpunkt der Krise kann die Einlage wertlos sein, sodass nachgedacht werden muss, ob den Kommanditisten eine weitere Haftung dafür trifft. Diese Haftung kann nur eine Differenzhaftung sein.

Für eine Ex-ante-Betrachtung spricht, dass der Zeitwert zum Zeitpunkt der Einbringung anzusetzen ist, wenn eine analoge Betrachtungsweise zum AktG angewandt wird.<sup>16</sup> *Nagele/Lux* differenzieren den Zeitpunkt der Prüfung mit dem der Eintragung, lehnen somit auch eine Ex-post-Betrachtung ab.<sup>17</sup> Unbestritten ist, dass das GmbHG keine Regeln über die Bewertung von Sacheinlagen enthält. Es ist der wirkliche Wert der einzubringenden Sachen zu ermitteln.<sup>18</sup> Auf Grund der Regeln des § 202 UGB sind die Sacheinlagen mit dem Wert anzusetzen, der ihnen im Zeitpunkt ihrer Leistung beizulegen ist.<sup>19</sup> Der Kommanditist trägt die Beweislast, dass seine Einlage zum Zeitpunkt der Einbringung vollwertig war,<sup>20</sup> bei Einlagen, die längere Zeit zurückliegen, muss auch aus prozessualen Gründen eine Beweislasteichterung zugestanden werden.<sup>21</sup>

Für eine Ex-post-Betrachtung bei der Einbringung spricht, dass es auch im UGB keine Regelungen gibt, die die Sacheinbringung in eine KG regeln. Jedoch ist es unbestritten, dass für die Kommanditeinlage dies erst im Fall der Insolvenz der Gesellschaft schlagend wird. Eine Sachleistung ist mit dem objektiven Zeitwert anzusetzen,<sup>22</sup> unmittelbar vor Insolvenz nur mit dem Versilberungswert.<sup>23</sup> Betreffend die Forderung gegen ein eingebrachtes Handelsgeschäft und eine Forderung gegen dieses ist auf die Entscheidung des BGH<sup>24</sup> zu verweisen. Die Hafteinlage kann sich im Laufe der Zeit sowohl negativ als auch positiv verändern. Bei einer Geldeinlage ist diese immer gleich, da der Betrag zum Zeitpunkt der Einbringung fixiert ist. Die Werthaltigkeit einer Sache oder einer Forderung ergibt sich, wenn diese im Fall einer Insolvenz verwertet werden muss. Bei dubiosen Forderungen, wobei die Frage nie geklärt werden kann, was genau darunter zu verstehen ist, kann nur eine Ex-post-Betrachtung die Werthaltigkeit darstellen.

Richtiger Weise ist davon auszugehen, dass eine Ex-ante-Betrachtung der richtige Ansatz ist. Ein Vermögenswert ist zum Zeitpunkt der Einlage zu bewerten, nachträgliche Änderungen sind für die Frage des Schadenersatzanspruchs grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, auch eine verschuldensunabhängige Differenzhaftung kommt nicht zur Anwendung. Von dieser Regel besteht die Ausnahme, dass bei vorsätzlicher Falschbewertung sehr wohl eine Nachhaftung besteht.

<sup>14</sup> *Reich-Rohrwig*, aaO; BGHZ 95, 188, 191 f.; OGH 20. 1. 2000, 6 Ob 288/99t wbl 2000, 330 = GesRZ 2000, 89 = RdW 2000, 280; BGHZ 47, 149; BGHZ 60, 324; *Narashevski*, DB 1995, 1265; *Reich-Rohrwig*, Firma der GmbH, Kundenstock und Wettbewerb durch Gesellschafter, in FS Krejci 787 ff, 795 ff.

<sup>15</sup> BGHZ 109, 334; OGH 20. 1. 2000, 6 Ob 288/99t.

<sup>16</sup> *Heidinger/Schneider* in *Artmann/Karollus*, AktG<sup>6</sup> § 20 Rz 22.

<sup>17</sup> *Nagele/Lux* in *Jabornegg/Strasser*, AktG<sup>5</sup> § 150, 22 mwN.

<sup>18</sup> *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG<sup>3</sup> § 6a Rz 6.

<sup>19</sup> *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG<sup>3</sup> § 6a Rz 6.

<sup>20</sup> DB 1977, 394; *H. Wagner*, Die GmbH & Co KG (2009) Rz 309.

<sup>21</sup> OLG Hamm, NZG 2000, 366.

<sup>22</sup> BGHZ 95, 195; *Rot* in *Baumbach/Hopt*, HGB<sup>38</sup> § 171 Rz 6.

<sup>23</sup> BGHZ 39, 330.

<sup>24</sup> DB 1977, 394.



# Vote Buying und Stimmverbote im Syndikat

## I. EINLEITUNG

Zulässigkeit und Wirksamkeit horizontaler *In-House-Syndikate*<sup>1</sup> sind – soweit diese nicht gegen das Gesetz bzw die guten Sitten<sup>2</sup> oder gesellschaftsrechtliche Treuepflichten<sup>3</sup> verstoßen oder entgegen den Bestimmungen des KartG den Wettbewerb beschränken<sup>4</sup> – in Österreich<sup>5</sup> seit langem anerkannt; von einzelnen Autoren selbst dann, wenn die Satzung<sup>6</sup> den Abschluss von Syndikatsverträgen ausdrücklich verbietet.<sup>7</sup> Diese pauschale Auffassung ist jedoch kritisch zu hinterfragen, da ein gegen satzungsmäßige Stimmbindungsverbote abgeschlossener Syndikatsvertrag uU einen „Eingriff in ein fremdes Forderungsrecht“ darstellt, der (zumindest) schadenersatzpflichtig<sup>8</sup> macht und als vorsätzlich sittenwidrige Schädigung wohl auch dem Nichtigkeitsverdict anheimfällt.<sup>9</sup>

Ein praxisnaher Aspekt, den es iZm (Syndikats-)Verträgen zu beachten gilt, ist die Frage nach Zulässigkeitsgrenzen von Stimmbindungen iZm *vote buying* und Stimmverboten. Um Unsicherheiten hinsichtlich des hypothetischen Parteiwillens und der daraus resultierenden Frage nach einer generellen oder bloßen Teilnichtigkeit aufgrund einer die Zulässigkeitsgrenzen überschreitenden (syndikats-)vertraglichen Klausel vorzubeugen, sei angeraten, stets eine Salvatorische Klausel in den Syndikatsvertrag aufzunehmen.<sup>10</sup>

## II. STIMMENKAUF

### 1. Allgemein

Der Kauf bzw Verkauf von Stimmen wird überwiegend für sittenwidrig und folglich unzulässig befunden.<sup>11</sup> Argumentiert wird dies ua damit, dass der zumeist überproportional entschädigte Stimmenverkäufer durch den Stimmenverkauf die Gefahr einer Schädigung des Verbandes in Kauf nimmt.<sup>12</sup>

Der Sinn des *vote buying* besteht in aller Regel darin, dem Stimmenkäufer mehr Einfluss innerhalb der Gesellschaft einzuräumen, als diesem durch eine allfällige Beteiligung am Gesellschaftskapital eigentlich zukommt.<sup>13</sup> Charakteristikum des *vote buying* ist, die einen Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung treffende Verpflichtung gegen Gewährung eines besonderen Vorteils<sup>14</sup> nach den Vorgaben des Vorteilsversprechers sein Stimmrecht entsprechend auszuüben.<sup>15</sup>

Die Grundlage des Verbots des *vote buying* und was unter Stimmenkauf in concreto zu verstehen ist bzw worin die Gegenleistung/der Vorteil bestehen muss oder kann, wird in der österreichischen Literatur jedoch kaum umschrieben:

Wo der Stimmenkauf seinen Ursprung hat, lässt sich nicht mit Sicherheit beurteilen. Konzeptionelle Ansatzpunkte finden sich sowohl im kanonischen wie auch im öf-

fentlichen Recht. Während nach kanonischem Recht der Stimmenkauf für Wahlen hinsichtlich der Besetzung von Kirchenämtern untersagt ist,<sup>16</sup> wird der Stimmenkauf bei der Papstwahl sogar mit der Exkommunikation sanktioniert.<sup>17</sup> Ein weiterer Ansatzpunkt findet sich iZm politischen Wahlen oder Volksabstimmungen. Nach § 265 StGB (früher §§ 3 und 4 WahlschutzG)<sup>18</sup> ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen, wer einem Wahl- oder Stimmberechtigten ein Entgelt anbietet, verspricht oder gewährt, damit er in einem bestimmten Sinn oder damit er nicht oder nicht in einem bestimmten Sinn wähle oder stimme. Ebenso ist ein Wahl- oder Stimmberechtigter zu bestrafen, der dafür, dass er in einem bestimmten Sinn, oder dafür, dass er nicht oder nicht in einem bestimmten Sinn wählt oder stimmt, ein Entgelt fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

Bemüht man sich nun um eine Definition, ist unter einem Stimmenkauf mE das Eingehen der Stimmbindung im Gegenzug zu einer dem Stimmenverkäufer, nicht aber dem Stimmenkäufer zufließenden Gegenleistung<sup>19</sup> zu verstehen. Ein weiteres Merkmal besteht darin, dass sich der Vorteil



LUKAS-SEBASTIAN SWOBODA

Der Autor ist Rechtsanwaltsanwärter bei Binder Grösswang Rechtsanwälte.

2019/281

<sup>1</sup> Siehe hierzu Swoboda, Ausgestaltung von Stimmbindungen, *ecolex* 2019, 519ff.

<sup>2</sup> Reich-Rohrwig, Das österreichische GmbH-Recht in systematischer Darstellung (1983) 366.

<sup>3</sup> Bayer in Lutter/Hommelhoff, GmbHG<sup>19</sup> (2016) § 47 Rz 21.

<sup>4</sup> Zackl, Einstweiliger Rechtsschutz im Zivilprozess (2006) Rz 347.

<sup>5</sup> Reich-Rohrwig, Das österreichische GmbH-Recht in systematischer Darstellung (1983) 366; Hajek, Konzernstrukturoptimierung und rechtliches Konzernmanagement bei Finanzintermediären (2011) 71; Kastner, Die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft im österreichischen Wirtschaftsleben, in GS Gschnitzer (1969) 211; Wallisch, Implizite Befristung und Durchsetzung von Syndikatsverträgen, ÖZW 2004, 55.

<sup>6</sup> Bzw Gesellschaftsvertrag (Anm).

<sup>7</sup> Dreyer/Tichy in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>2</sup> (2012) § 121 Rz 49.

<sup>8</sup> OGH 30. 8. 2000, 6 Ob 174/00g.

<sup>9</sup> Reich-Rohrwig, Das österreichische GmbH-Recht in systematischer Darstellung (1983) 366.

<sup>10</sup> Da sich eine solche Erhaltungsklausel in der Praxis regelmäßig findet, wird auf die Frage nach einer – im Einzelfall zu beurteilenden – Gesamt- oder bloßen Teilnichtigkeit, insb im Zusammenhang mit der Ermittlung des hypothetischen Parteiwillens der Syndikatspartner, nicht weiter eingegangen (Anm).

<sup>11</sup> Reich-Rohrwig, Das österreichische GmbH-Recht in systematischer Darstellung (1983) 366; Koppensteiner/Rüffler, GmbHG Kommentar<sup>3</sup> (2007) § 39 Rz 19; Tichy, Syndikatsverträge bei Kapitalgesellschaften (2000) 95; differenzierend Schmidt-Pachinger in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>2</sup> § 121 Rz 51; ebenso Fritz/Klement, Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts: Praxis-Kommentar<sup>2</sup> (2017).

<sup>12</sup> Tichy, Syndikatsverträge (2000) 95.

<sup>13</sup> Swoboda, Ausgestaltung von Stimmbindungen, *ecolex* 2019, 519ff; Reich-Rohrwig, Das österreichische GmbH-Recht in systematischer Darstellung (1983) 365.

<sup>14</sup> Reich-Rohrwig, Das österreichische GmbH-Recht in systematischer Darstellung (1983) 366.

<sup>15</sup> Mittermeier, Empty Voting: Risikoentleerte Stimmrechtsausübung im Recht der börsennotierten Aktiengesellschaft (2014) IV 7.

<sup>16</sup> Can. 149 § 3 Codex des Kanonischen Rechtes: „Wenn eine Amtsübertragung aufgrund von Simonie erfolgte, ist sie von Rechts wegen ungültig.“ (Stand 5. 6. 2019: [http://www.vatican.va/archive/DEU0036/\\_PH.HTM](http://www.vatican.va/archive/DEU0036/_PH.HTM)).

<sup>17</sup> Universi Dominici Gregis § 78 „Gesetz den Fall, daß bei der Wahl des Papstes das Verbrechen der Simonie – Gott bewahre uns davor! – begangen worden sein sollte, beschliesse und erkläre ich, daß alle diejenigen, die sich schuldig machen sollten, sich die Exkommunikation latae sententiae zuziehen.“

<sup>18</sup> Bachner-Foregger in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB (2016) § 265 Rz 1.

<sup>19</sup> Togni, Standstill Agreements nach U.S.-amerikanischem und schweizerischem Recht – Vertragsrechtliche, aktienrechtliche und börsenrechtliche Aspekte (2010) Rz 694.

für den abstimmenden Gesellschafter nicht schon aus der versprochenen Abstimmung selbst ergibt. Ein Stimmenverkauf wird wohl ausnahmsweise dann zulässig sein, wenn der Stimmenkauf gerade nicht ausschließlich dem Stimmenverkäufer/Stimmenkäufer zum Vorteil gelangt, sondern (auch) den anderen Gesellschaftern<sup>20</sup> oder gar der Gesellschaft ex ante betrachtet selbst zu Gute kommt.<sup>21</sup>

Die gewährte Gegenleistung/der gewährte Vorteil muss meiner Ansicht nach zwar nicht in Geld bestehen, doch muss diese/r einen materiellen<sup>22</sup> Wert haben und einklagbar sein.<sup>23</sup> Folgt man diesem Ansatz, wäre die von *Tichy*<sup>24</sup> vorgenommene Qualifikation eines gegenseitigen Wahlversprechens zweier Gesellschafter als wechselseitiger Stimmenkauf mangels materiellen Wertes als überholt anzusehen. Überdies muss die gewährte oder angebotene Gegenleistung für den Stimmenverkäufer wohl kausal dafür gewesen sein, das Stimmrecht entsprechend dem Willen des Vorteilsgebers auszuüben. Hat die Vorteilsgewährung hingegen keinen Einfluss auf den Willen des abstimmenden Gesellschafters genommen, so ist mAn mangels bewusster Hinnahme einer Schädigung der Gesellschaft aufgrund einer überproportionalen Entschädigung keine Sittenwidrigkeit anzunehmen.

Wie bereits ausgeführt, befindet die hL den Stimmenkauf für unzulässig. Die Sittenwidrigkeit des Stimmenkaufs wird ua mit der Befürchtung der Schädigung des Verbandes,<sup>25</sup> Beeinträchtigung von Gesellschaftsinteressen, der fehlenden Handelbarkeit des Abstimmungsverhaltens, der Möglichkeit der Umgehung von Stimmverboten und Vinkulierungsvorschriften begründet.<sup>26</sup> Insb *Tichy*<sup>27</sup> tritt für die Unterscheidung verpönter und damit nichtiger, weil tatsächlich sitten- bzw treuwidriger (unzulässiger) Stimmenkäufe und zulässiger Stimmenkäufe ein.

*Tichy* ist dem Grunde nach zuzustimmen. Die pauschale Verunglimpfung des Stimmenkaufs bzw Stimmenverkaufs erscheint mir überdenkenswert, erkennt das österreichische Recht mit der Zulässigkeit von Stimmbindungsverträgen doch zugleich an, dass ein bestimmtes Abstimmungsverhalten Gegenstand des Rechtsverkehrs sein kann. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Stimmenkäufe und Stimmenverkäufe auch dann im Lichte der Sittenwidrigkeit für unzulässig angesehen werden, wenn diese weder die Hauptgesellschaft noch die anderen Gesellschafter schädigen oder der Hauptgesellschaft bzw den anderen Gesellschaftern sogar förderlich sind.

## 2. Folgen

Fakt ist, dass Syndikatsverträge, die ihrem Wesen nach einem Stimmenkauf gleichen bzw den Versuch begründen, einen solchen zu umgehen, wohl als nichtig anzusehen sind. Der nichtige (Versuch eines) Stimmenkauf(s) bewirkt jedoch keine Nichtigkeit des korrespondierenden Gesellschaftsbeschlusses, sondern führt bloß zu dessen Anfechtbarkeit,<sup>28</sup> und eröffnet daher einem Gesellschafter die Mög-

lichkeit der Erhebung einer Klage auf Nichtigerklärung eines Gesellschaftsbeschlusses.<sup>29</sup> Diese Anfechtungsklage nach §§ 41 ff GmbHG ist gleich ihrem aktienrechtlichen Zwilling (§ 197 AktG) eine Rechtsgestaltungsklage,<sup>30</sup> die „innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung“ (§ 197 AktG) bzw „binnen einem Monat vom Tag der Absendung der Kopie“ des Generalversammlungsprotokolls (§ 40 iVm § 42 GmbHG) an die Kapitalgesellschaft selbst gerichtet zu erheben ist.

## III. STIMMVERBOTE

### 1. Allgemein

Unter bestimmten Voraussetzungen ordnet § 39 Abs 4 GmbHG,<sup>31</sup> ebenso wie § 125 AktG, einen Ausschluss vom Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung an. Ein solches Stimmverbot stellt einen schweren Eingriff in die Gesellschaftsstellung dar und dient dem Zweck, institutionell bedingte Interessenkollisionen zwischen der Gesellschaft einerseits und einzelnen Gesellschaftern andererseits, beispielsweise iZm der Entlastung eines geschäftsführenden Gesellschafters,<sup>32</sup> zu vermeiden sowie in weiterer Folge die gesellschaftsinterne Willensbildung zu schützen und soweit als möglich von Partikularinteressen zu lösen.<sup>33</sup>

Enthält sich der nach § 39 Abs 4 GmbHG bzw § 125 AktG vom Stimmrecht ausgeschlossene Gesellschafter, trotz des Verbots, nicht seiner Stimme und stimmt in der Gesellschafterversammlung ab, so ist seine abgegebene Stimme

<sup>20</sup> *Reich-Rohrwig*, Das österreichische GmbH-Recht in systematischer Darstellung (1983) 366.

<sup>21</sup> *Lübbert*, Aktienvereinbarungen in den Aktien- und GmbH-Rechten der EWG-Staaten, der Schweiz und Großbritanniens (1971) 115.

<sup>22</sup> *Von der Crone/Castell*, Die einfache Gesellschaft und der Stimmenkauf: Überlegungen zur Stimmbindung in Aktionärsbindungsverträgen, in FS Stofel (2014) 96.

<sup>23</sup> *Mittermeier*, Empty Voting: Risikoentleerte Stimmrechtsausübung im Recht der börsennotierten Aktiengesellschaft (2014) IV 7; um den Erfordernissen der §§ 1053 ff ABGB zu entsprechen, müsste die Gegenleistung wohl aus „barem Gelde bestehen“ (Anm).

<sup>24</sup> *Tichy*, Syndikatsverträge bei Kapitalgesellschaften (2000) 96.

<sup>25</sup> *Tichy*, Syndikatsverträge bei Kapitalgesellschaften (2000) 95.

<sup>26</sup> *Von der Crone/Castell*, Die einfache Gesellschaft und der Stimmenkauf: Überlegungen zur Stimmbindung in Aktionärsbindungsverträgen, in FS Stofel (2014) 97.

<sup>27</sup> *Tichy*, Syndikatsverträge bei Kapitalgesellschaften (2000) 95 ff.

<sup>28</sup> RIS-Justiz RS0015692.

<sup>29</sup> *Nowotny in Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> (2017) Rz 4/299.

<sup>30</sup> *Reich-Rohrwig*, Das österreichische GmbH-Recht in systematischer Darstellung (1983) 378; *Nowotny in Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> (2017) Rz 4/299.

<sup>31</sup> Eine analoge Anwendung des Stimmverbots nach § 39 Abs 4 GmbH auf Offene Gesellschaften bejahend, OGH 14. 2. 2013, 5 Ob 249/12x; zum Stimmrechtsausschluss des Gesellschafters einer GesbR bei Beschlussfassung über seine Ausschließung vgl OGH 23. 2. 2009, 8 Ob 90/08f; die hL bejaht die analoge Anwendung des § 39 Abs 4 GmbH auf eingetragene Personengesellschaften, vgl stellvertretend *Schauer in Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> (2017) Rz 2/434 mwN.

<sup>32</sup> *Reich-Rohrwig in Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG (2015) § 25 Rz 216; zum Sonderfall der gleichartigen Befangenheit aller Gesellschafter s *Reich-Rohrwig*, Das österreichische GmbH-Recht in systematischer Darstellung (1983) 344.

<sup>33</sup> *Reich-Rohrwig*, Kaltes Delisting durch Verschmelzung kann unzulässig sein; zum Stimmverbot einer Privatstiftung gem § 125 AktG, *ecolex* 2017, 364; *Reich-Rohrwig*, Das österreichische GmbH-Recht in systematischer Darstellung (1983) 344; *Enzinger in Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG (2013) § 39 Rz 70.

nach hM unwirksam<sup>34</sup> und bei der Ermittlung des Beschlussergebnisses der Hauptgesellschaft nicht zu berücksichtigen.<sup>35</sup> Eine gesonderte Anfechtung des – unter Außerachtlassung der unwirksamen Stimme gefassten – Gesellschafterbeschlusses ist nicht erforderlich. Sollten hinsichtlich der Wirksamkeit der Stimmabgabe oder Anfechtbarkeit des Gesellschafterbeschlusses dennoch gewisse Zweifel bestehen, können diese im Wege einer Feststellungsklage beseitigt werden.

## 2. „Antizipierte“ und „annektierte“ Stimmbindungen

*Antizipierte*<sup>36</sup> oder *annektierte*<sup>37</sup> Stimmbindungen stellen kein taugliches Instrument zur Umgehung der in § 39 Abs 4 GmbHG bzw § 125 AktG normierten Stimmverbote dar. Entsprechende Stimmabgaben in der Gesellschafterversammlung sind ebenfalls unwirksam. Nach dem Zweck des Stimmverbots, nämlich der Vermeidung institutionell bedingter Interessenkollisionen, ist es gleichgültig, ob der sittenwidrige Einfluss unmittelbar durch die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung oder mittelbar durch eine syndikatsvertragliche Stimmbindung ausgeübt wird.<sup>38</sup>

## 3. „Reflektierte“ Stimmbindungen

*Reflektierte*<sup>39</sup> Stimmbindungen unterscheiden sich mE mit Blick auf die Auswirkungen gesetzlicher Stimmverbote insoweit von *antizipierten* oder *annektierten* Stimmabgaben, als

- im Unterschied zur *antizipierten* oder *annektierten* Stimmabgabe ein weiterer eigenständiger Willensbildungsprozess auf syndikatsvertraglicher Ebene dazwischentritt; nämlich die der Gesellschafterversammlung der Hauptgesellschaft zeitlich vorgelagerte Beschlussfassung innerhalb des Syndikats, deren Ausgang die Syndikatspartner bei der Stimmabgabe innerhalb der Gesellschafterversammlung der Hauptgesellschaft bindet, sowie
- die vom Abstimmungsverbot umfasste Stimme bei der *reflektierten* Stimmbindung im Unterschied zur *annektierten* oder *antizipierten* Stimmbindung nicht isoliert von den anderen (zulässigen) Stimmen betrachtet werden kann, da jede einzelne Stimme uU Einfluss auf das (beschlusskonforme) Stimmverhalten sämtlicher Syndikatspartner hat und sich in weiterer Folge kausal auf das Beschlussergebnis in der Gesellschafterversammlung auswirken kann.

Insofern ist es – im Unterschied zur *antizipierten* oder *annektierten* Stimmbindung – mE keinesfalls ausreichend, solchen aufgrund einer *reflektierten* Stimmbindung abgegebenen Stimmen erst auf korporativer Ebene ihre Wirksamkeit zu versagen.

In diesem Zusammenhang stellt sich nun die Frage, wie sich die in § 39 Abs 4 GmbHG bzw § 125 AktG normierten gesetzlichen Stimmverbote *vice versa*, dh ihrerseits auf *reflektierte* Stimmbindungen auswirken und ob diese gesetzlichen Stimmverbote auch ein entsprechendes Stimmverbot für den korrespondierenden, der Gesellschafterversammlung vorgeschalteten, syndikatsvertraglichen Willensbildungsprozess begründen können.

Ein solches „Durchschlagen“ eines gesetzlichen Stimmverbots auf *reflektierte* Stimmbindungen ist mE zu bejahen, da die Zulässigkeit einer Stimmabgabe auf Syndikatsebene das gesetzliche Stimmverbot nach § 39 Abs 4 GmbHG bzw § 125 AktG, zumindest auf korporativer Ebene, weitgehend *ad absurdum* führen könnte.<sup>40</sup> Auch der OGH hat in einem, dem Grunde nach vergleichbaren Fall, entschieden, dass auch das Stimmverbot eines Stifters, der zugleich Aufsichtsratsmitglied einer AG ist, auf die Privatstiftung als Aktionärin der AG durchschlägt, wenn eine von der Interessenkollision ungetrübte Stimmabgabe nicht zu erwarten ist.<sup>41</sup>

Ein in der Gesellschafterversammlung einem gesetzlichen Stimmverbot unterliegender Syndikatspartner wird demnach wohl nicht erst auf korporativer Ebene dem Stimmverbot unterliegen, sondern, wenn die Syndikatspartner im korrespondierenden Syndikatsbeschluss das entsprechende Stimmverhalten in der Gesellschafterversammlung koordinieren, ebenfalls bereits auf syndikatsvertraglicher Ebene einem Stimmverbot hinsichtlich dieser einen Agenda unterliegen müssen.<sup>42</sup>

Auch wenn man der Ansicht folgt, dass gesetzliche Stimmverbote im Falle *reflektierender* Stimmbindungen auf die Stimmabgabe bei der syndikatsvertraglichen Beschlussfassung durchschlagen, empfiehlt es sich aus Gründen der Rechtssicherheit, trotzdem eine entsprechende Bestimmung in den Syndikatsvertrag aufzunehmen, wonach der in der Gesellschafterversammlung der Hauptgesellschaft einem Stimmverbot unterliegende Syndikatspartner einem solchen Stimmverbot auch im korrespondierenden Syndikatsbeschluss, der das entsprechende Stimmverhalten im vom Stimmverbot umfassten Gesellschafterbeschluss behandelt, unterliegt.

Auch wenn man der Ansicht folgt, dass gesetzliche Stimmverbote im Falle *reflektierender* Stimmbindungen auf die Stimmabgabe bei der syndikatsvertraglichen Beschlussfassung durchschlagen, empfiehlt es sich aus Gründen der Rechtssicherheit, trotzdem eine entsprechende Bestimmung in den Syndikatsvertrag aufzunehmen, wonach der in der Gesellschafterversammlung der Hauptgesellschaft einem Stimmverbot unterliegende Syndikatspartner einem solchen Stimmverbot auch im korrespondierenden Syndikatsbeschluss, der das entsprechende Stimmverhalten im vom Stimmverbot umfassten Gesellschafterbeschluss behandelt, unterliegt.

<sup>34</sup> *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG<sup>3</sup> (2007) § 39 Rz 47; *Koppensteiner*, Zum sachlichen Anwendungsbereich der Stimmverbote nach § 39 Abs 4 GmbHG, wbl 2013, 62; *Enzinger in Straube*, WK GmbHG (2013) § 39 Rz 91.

<sup>35</sup> *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG<sup>3</sup> (2007) § 39 Rz 17; *Enzinger in Straube*, WK GmbHG (2013) § 39 Rz 44.

<sup>36</sup> *Swoboda*, *ecolex* 2019, 519 ff.

<sup>37</sup> *Swoboda*, *ecolex* 2019, 519 ff.

<sup>38</sup> *Tichy*, Syndikatsverträge bei Kapitalgesellschaften (2000) 98.

<sup>39</sup> *Swoboda*, *ecolex* 2019, 519 ff.

<sup>40</sup> „Könnte“ deshalb, weil die vom Stimmverbot umfasste Stimme nicht zwingend ausschlaggebend für die syndikatsvertragliche Beschlussfassung sein muss (Anm).

<sup>41</sup> OGH 6 Ob 196/14p GesRZ 2015, 326 (*Kalss*) = NZ 2015, 350 = PSR 2015, 160 (*Simonishvili*).

<sup>42</sup> *Spatz/Gurmann*, Stimmverbote im Syndikat, GesRZ 2008, 274.

#### 4. Auswirkung von auf das Syndikat „durchschlagenden“ Stimmverboten auf Beschlüsse in der Hauptgesellschaft

Nach oben dargelegter Ansicht schlagen gesetzliche Stimmverbote nach § 39 Abs 4 GmbHG bzw § 125 AktG auf *reflektierte* Stimmbindungsvereinbarungen grundsätzlich durch und führen zu einem korrespondierenden Stimmverbot im Syndikat. Fraglich ist, welche rechtlichen Auswirkungen eine in der Syndikatsversammlung, trotz eines auf das Syndikat durchgeschlagenen gesetzlichen Stimmverbots, abgegebene Stimme hat.

Ein sinnvoller Ansatz besteht mE darin, darauf abzustellen, ob die trotz syndikatsvertraglichen Stimmverbots in der Syndikatsversammlung abgegebene Stimme kausal für den Ausgang der zeitlich nachgelagerten Beschlussfassung innerhalb der Gesellschafterversammlung der Hauptgesellschaft war:

##### a) Beispiel

*A, B, C, D und E sind Partner des X-Syndikats und Gesellschafter der X-GmbH. In der anberaumten Generalversammlung der X-GmbH soll über die Entlastung des geschäftsführenden Gesellschafters A entschieden werden. A unterliegt hinsichtlich dieses Tagesordnungspunktes gem § 39 Abs 4 GmbHG einem Stimmverbot. Die Entlastung des Geschäftsführers durch die Generalversammlung muss einstimmig erfolgen. Der Generalversammlung geht eine Syndikatsversammlung voraus. Der korrespondierende syndikatsvertragliche Beschluss bedarf bloß einer einfachen Mehrheit. Obwohl das gesetzliche Stimmverbot auf das korrespondierende Syndikat durchschlägt, enthält sich A nicht seiner Stimme, wodurch seiner Entlastung auf syndikatsvertraglicher Ebene knapp zugestimmt wird (A, B und C stimmten*

*dafür; D und E dagegen). Zwei Tage später findet die Generalversammlung der X-GmbH statt und entsprechend dem vorangegangenen Syndikatsbeschluss wird A einstimmig von B, C, D und E die Entlastung als geschäftsführender Gesellschafter der X-GmbH erteilt. A enthält sich der Stimme in der Generalversammlung gem § 39 Abs 4 GmbHG.*

*A's Stimme war für den knappen Syndikatsbeschluss entscheidend und somit kausal für das Abstimmungsergebnis innerhalb der Hauptgesellschaft. Die in Umsetzung des fehlerhaften Syndikatsbeschlusses abgegebenen Stimmen sind nichtig. Die von B, C, D und E in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen sind daher unwirksam und bei der Ermittlung des Beschlussergebnisses nicht zu berücksichtigen. Es liegt ein rechtsunwirksamer Scheinbeschluss vor.*

##### b) Beispiel

*Wie das obige Beispiel, nur stimmen diesmal A, B, C und D in der Syndikatsversammlung für die Entlastung des geschäftsführenden Gesellschafters A. Nur E stimmt dagegen. Zwei Tage später findet die Generalversammlung statt und entsprechend dem vorangegangenen Syndikatsbeschluss wird A einstimmig von B, C, D und E die Entlastung als geschäftsführender Gesellschafter der X-GmbH erteilt. A enthält sich der Stimme. Obwohl A trotz eines Stimmverbotes in der Syndikatsversammlung abgestimmt hat, sind die in Umsetzung des Syndikatsbeschlusses abgegebenen Stimmen in der Hauptversammlung nicht nichtig, da A's Stimmabgabe in der Syndikatsversammlung nicht kausal für das Abstimmungsergebnis innerhalb der Hauptgesellschaft war. B, C und D hätten E ohnedies überstimmt.*

Enthält sich der dem Stimmverbot unterliegende Syndikatspartner bereits auf syndikatsvertraglicher Ebene seiner Stimme, so ist der in der Gesellschafterversammlung gefasste Beschluss grundsätzlich uneingeschränkt wirksam und bindend.

**682 Im Gespräch**

20 Jahre Anwaltsakademie

**685 Termine****686 Chronik**

Anwaltstag 2019 in Salzburg

XXVII. Gesetzgebungsperiode: Verbesserungsvorschläge der Rechtsanwaltschaft

Macht und Verantwortung des Bundespräsidenten

4. Salzburger Schiedsgerichtsdialog zu Erbrecht und Verlassenschaftsabhandlung

**695 Aus- und Fortbildung****701 Rezensionen****712 Zeitschriftenübersicht**

# Im Gespräch

## 20 Jahre Anwaltsakademie

**1999 startete die Anwaltsakademie (AWAK) ihren erfolgreichen Weg zur Aus- und Fortbildung der österreichischen Rechtsanwaltsanwärter und Rechtsanwälte. Zum Jubiläum blickt Geschäftsführerin Mag. Ruth Weixler auf 20 intensive Jahre zurück und gibt einen Ausblick über die weiteren Vorhaben.**

2019/282

**Frau Mag. Weixler, warum braucht die österreichische Rechtsanwaltschaft ein eigenes Ausbildungsinstitut, die Anwaltsakademie?**

Die einzelnen Rechtsanwaltskammern sind ja aufgrund der RAO zur Ausbildung ihrer Rechtsanwaltsanwärter verpflichtet und so wurde die AWAK, damals noch vom Verein der Anwaltlichen Vereinigung für Aus- und Fortbildung, gegründet. Mitglieder waren die Rechtsanwaltskammern und die Mitglieder des ÖRAK-Arbeitskreises Berufsaus- und Fortbildung. Gemeinsam haben wir über viele Jahre das Seminarprogramm für die einzelnen Bundesländer entwickelt. Heute steht der ÖRAK als Gesellschafter hinter der AWAK und wird mit dem Beirat das Seminarprogramm erarbeitet. Hauptmotivation war und ist, mit einem standeseigenen Ausbildungsinstitut die optimale Aus- und Fortbildung der Kammermitglieder zu gewährleisten.

Die AWAK hat sich gut entwickelt: 20 Jahre später stehen wir bei rund 3.000 Veranstaltungen mit mehr als 100.000 Teilnehmern.

**Wie gestaltete sich die Gründungsphase?**

Es ist der Vision und Konsequenz von Dr. Max Allmayer-Beck, Dr. Max Urbanek, Dr. Waltraute Steger und Dr. Peter Bleiziffer zu verdanken, dass die AWAK vor 20 Jahren aus der Taufe gehoben werden konnte.

Und natürlich war die Aufbauarbeit eine Herausforderung für unser kleines Gründungsteam: Referenten casten, mit ihnen Themen entwickeln, geeignete Seminarräumlichkeiten finden und natürlich das Angebot kommunizieren.

**Damals ja bereits mit einer innovativen Website . . .**

Ja, und darauf bin ich besonders stolz! Bereits unsere erste Version hatte eine „Suchmaschine“ integriert, um das Aus- und Fortbildungsangebot selektiert darstellen zu können.

**Was unterscheidet die AWAK von anderen Seminaranbietern?**

Die AWAK ist DAS Ausbildungsinstitut der österreichischen Rechtsanwaltschaft. Durch die enge Anbindung an die Rechtsanwaltskammern und den ÖRAK können wir das Seminarangebot in der Ausbildung perfekt an die Bedürfnisse der Rechtsanwaltsanwärter anpassen und in der Fortbildung aktuelle Entwicklungen aufgreifen. Diese Nähe zur Rechtsanwaltschaft ist unser Asset. So setzt sich der Beirat aus der Vorsitzenden des Arbeitskreises Berufsaus- und Fortbildung, dem zuständigen Präsidiumsmitglied und ei-



nem Vertreter aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter zusammen. Dadurch kann – neben dem Ausbildungs-Curriculum – auch umfassend auf weitere Anliegen und Anregungen der Rechtsanwaltsanwärter eingegangen werden.

So haben wir neben unseren Präsenzveranstaltungen auch das digitale Angebot aufgebaut. Alle unsere Vortragenden und Autoren sind ausgewiesene Experten und kommen sowohl aus dem universitären Bereich als auch aus der Praxis. Unser attraktives Preis-Leistungsverhältnis mit Best Value for Money ist betriebswirtschaftlich kalkuliert.



**Was hat es mit diesem Ausbildungs-Curriculum auf sich?**

Als Ausbildungsinstitut der österreichischen Anwaltschaft gewährleisten wir in einem Dreijahreszyklus das Angebot der Basic-Seminare, also jener Fächer, die für die Rechtsanwaltsprüfung gelernt werden müssen. Jeder Rechtsanwaltsanwärter kann dadurch innerhalb von drei Jahren die Basic-Seminare in seiner Region besuchen.

**Das klingt gut – aber wie verwalten die Rechtsanwaltsanwärter am besten „ihre“ Seminare?**

Generell empfehlen wir jedem Rechtsanwaltsanwärter gleich beim Berufsstart die Registrierung zum persönlichen Kundenkonto auf unserer Website unter myawak.at.

Das myawak-Kundenportal bietet Bildung auf einen Blick: einen Überblick über sämtliche Buchungen, über die aktuellen Nutzerdaten und über die besuchten Halbtage.

Die AWAK liefert am Ende der Veranstaltung keine einzelnen Zertifikate wie andere Anbieter, sondern tagaktuelle Übersichten der Seminarteilnahmen, die elektronisch 24/7 abrufbar und downloadbar sind.

Seminarbuchungen, -stornierungen und -umbuchungen lassen sich in myawak.at rasch online erledigen. Und auch die Nutzung der Online-Tools WEBCASTS und PODCASTS erfolgt bequem über das Kundenkonto.

#### **Noch einmal zurück zur Ausbildung – Inwiefern unterstützt die AWAK die Rechtsanwaltsanwärter kurz vor der Rechtsanwaltsprüfung?**

Zum einen gibt es bei uns einen Gratiszugang zur Elektronischen Lernzielkontrolle. Hier lässt sich der aktuelle Wissensstand in den Fachgebieten Öffentliches Recht, Standes- und Honorarrecht, Strafrecht und Zivilrecht anonym im Selbsttest analysieren – aus einem Pool von über 1.200 anspruchsvollen Fragen und Sachverhalten.

Parallel gibt es die Möglichkeit, Intensivkurse zur Prüfungsvorbereitung zu besuchen und Prüfungssimulationen durchzuführen. Neuerdings gibt es auch die Möglichkeit, die schriftliche Prüfung im Strafrecht testweise zu absolvieren. All das findet sich unter dem Button Prüfungsvorbereitung auf unserer Website.

### **Interessant – kompakt – aktuell: die AWAK PODCASTS**

#### **Keine Frage, bis zur Eintragung als Rechtsanwalt erfolgt eine komplexe Ausbildung – Welche Services bieten Sie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten an?**

Zunächst erleichtern wir den Seminarbesuch und bieten nach der Eintragung als Rechtsanwalt ein Jahr lang den vergünstigten Anwärterpreis an – damit der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen nicht das Budget belastet.

Neben den zahlreichen Fortbildungsangeboten zur aktuellen Judikatur bieten wir webbasierte flexible Angebote, die das Zeitbudget schonen und kompakt und fokussiert informieren! Insbesondere im intensiven und fordernden Beruf des Rechtsanwalts soll Fortbildung nicht Terminstress mit sich bringen. Die Vorträge der AWAK-Referenten wurden in hochwertiger Qualität als WEBCAST produziert. Sie dauern in der Regel zwischen 20 und 50 Minuten – und ganz wichtig: Sie sind zeitunabhängig! Als On-Demand-Tools können sie beliebig unterbrochen, wiederholt oder fortgesetzt werden. Und sie sind für einen unlimitierten Zeitraum abrufbar!

Die Themen reichen von Datenschutzrecht über Miet- und Arbeitsrecht hin zu Erbrecht, Strafrecht, Unterhaltsrecht und auch bis ins Internationale Familienrecht und vieles mehr.



#### **Seit diesem Jahr haben Sie auch PODCASTS im Programm?**

Richtig. Seit Juni bieten wir einen PODCAST zur aktuellen Judikatur im Zivilrecht an! Dabei fassen Experten wichtige österreichische und europäische Gerichtsentscheidungen der jeweils vergangenen vier Wochen zusammen, sodass jeden Monat eine brandaktuelle neue Episode erscheint! Immer im Umfang von ca 20 Minuten.

Die PODCASTS lassen sich wie die WEBCASTS online streamen, aber auch als MP3 downloaden und sind daher ideal für die Fortbildung unterwegs.

Unser nächstes PODCAST-Angebot wird sich dem Strafrecht widmen. Dabei werden wir topaktuell die wichtigsten österreichischen und europäischen Gerichtsentscheidungen und Gesetzesänderungen aufbereiten.

#### **Stirbt also das „klassische“ Seminar aus?**

Nein. Wir sehen zwar einen klaren Trend zu digitalen Angeboten, aber die Präsenzveranstaltungen sind nach wie vor das solide Fundament der AWAK. Zwischenfragen, Exkurse, Präzisierungen, kurze Diskussionsrunden, Übungen – all diese Dinge machen auch Ihnen am meisten Freude, wenn Ihnen der Vortragende gegenüber sitzt. Man darf nicht übersehen, dass Seminare gleichzeitig auch Netzwerkveranstaltungen sind, das spiegelt sich unter anderem auch in den hohen Teilnehmerzahlen unserer Intensivseminare wider.

#### **Aber zurück zur Rechtsanwaltskanzlei – Mit welchen Services unterstützt die AWAK hier Rechtsanwälte?**

Mit dem myawak-Kanzleikonto finden Kanzleimanager eine Möglichkeit, alle Kanzlei-Buchungen zentral zu administrieren. Sammelbuchungen mehrerer Kollegen sind möglich und können im Überblick je nach Anzahl der besuchten Halbtage, bezahlten Seminare etc abgerufen werden.

Natürlich können im Kanzleikonto sämtliche Zahlungen online abgewickelt werden, inklusive Rechnungs-Download, Stornierungen und Umbuchungen, alles ohne Bearbeitungsgebühr. So kann auch im Falle einer kurzfristigen Stornierung zur Vermeidung entsprechender Stornokosten über das Kanzleikonto ein Ersatzteilnehmer aus der-

## Im Gespräch

selben Kanzlei zur Veranstaltung angemeldet werden oder eine Umbuchung auf ein anderes, zeitnahes Seminar erfolgen.

### **Bieten Sie auch Schulungen für Kanzleimitarbeiter an?**

Sie reichen vom praxisorientierten Telefontraining bis hin zum Kompaktkurs für Kanzleimitarbeiter.

Auch der kostenlose WEBCAST zur Geldwäscherei 4.0 ist für Kanzleimitarbeiter eine sehr gute Unterstützung in heiklen standesrechtlichen Fragen.

Die Angebote für Kanzleimitarbeiter werden laufend erweitert. Auf Anfrage bieten wir auch Inhouse-Seminare an.

---

## „Liegenschaften schaffen Leidenschaften“ – ein seit fünf Jahren erfolgreiches Intensivseminar

---

### **Welche Seminarhighlights erwartet die Anwaltschaft im kommenden Jahr?**

In Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Wien, der Tiroler Rechtsanwaltskammer und dem ÖRAK wiederholen wir im Dezember und Anfang 2020 in Wien und Innsbruck eine Veranstaltung von ganz besonderer standespolitischer Relevanz: Die soziale Absicherung von Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtern mit Grundlagenwissen und wichtigen Tipps.

Im März 2020 wird in Wien das nächste Intensivseminar starten: „Liegenschaften schaffen Leidenschaften – Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus“. Eine seit fünf Jahren sehr erfolgreiche Veranstaltung, bestritten von absoluten Fachexperten. Ich komme gerade vom jährlichen Intensivseminar im Stift Melk zum Thema Unternehmensnachfolge und Vermögensübergabe. Die Atmosphäre der Veranstaltung ist einzigartig! Stift Melk in der Wachau bietet in jeder Hinsicht eine Auszeit vom Alltag und ist zudem bequem zu erreichen. Die Teilnehmer schätzen die konzentrierte Auseinandersetzung mit einer Thematik innerhalb von drei Seminartagen an diesem historischen Ort, unterbrochen von abwechslungsreichen Angeboten wie Führungen durch das Stift und den Stiftsgarten oder den Besuch des ältesten Weinguts Österreichs, dem Nikolaihof. 2020 werden wir ein haftungsrechtliches Thema beleuchten.

Auch zum Thema Legal Tech gibt es interessante Veranstaltungen: Am 20. 11. wird in Wien und am 27. 11. in Linz diese überaus spannende Materie in der Veranstaltung „Konkrete Optimierung von Workflows in Rechtsanwaltskanzleien durch Legal Tech“ erörtert.

Alle Termine sind unter [www.awak.at](http://www.awak.at) oder im Service-Teil des Anwaltsblatts einzusehen.

### **Wo sehen Sie die Schwerpunkte der nächsten Jahre?**

Ganz eindeutig in der weiteren Digitalisierung, Differenzierung und Flexibilisierung des Angebots. All das haben wir bereits mit einem neuen, frischen Corporate Design grafisch umgesetzt. Das neue Logo in Verbindung mit der neuen Website zeigt, worum es geht: Klarheit, Konsistenz, Einheitlichkeit in allen Kanälen und auf allen Endgeräten. Auch im administrativen Bereich gehen wir weiter auf unsere Kunden zu. Mit „myawak.at“ erfüllen wir den oft geäußerten Wunsch nach Selbstverwaltung.

Und dann gibt es natürlich auch tagtäglich die Herausforderung des Wettbewerbs. Unser Anspruch ist und bleibt deshalb, hochqualitatives Know-how von führenden Experten anzubieten – zu einem unschlagbaren Preis-Leistungs-Verhältnis.

**Danke für das interessante Gespräch!**




---

**Mag. Ruth Weixler ist seit 1998 Geschäftsführerin der AWAK, davor: Universitätsassistentin an der Professur Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung, Technische Universität Chemnitz-Zwickau, bis 1995 Bildungsberaterin für KMU, Berufliche Fortbildungszentren der Bayerischen Arbeitgeberverbände e.V. in Augsburg und Donauwörth, 1992 Abschluss des Diplomstudiums Pädagogik – Studienrichtung Erwachsenenbildung, mit den Fächern Erziehungswissenschaften, Psychologie und Soziologie an der Universität Augsburg.**

---




---

**AWAK – ANWALTSAKADEMIE Gesellschaft zur Förderung anwaltlicher Aus- und Fortbildung m.b.H.: gegründet 1998, Sitz in Wien; umfangreiches Seminarangebot in Aus- und Fortbildung seit 1999; weitere Infos: [awak.at](http://www.awak.at)**

---



**Fristen-Intensivkurs**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
**11. 11. 2019** WIEN

**Geldwäsche**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
**13. 11. 2019** WIEN

**Professionelle Erwachsenenvertretung**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
**14. 11. 2019** WIEN

**Grundbuch II**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
**21. 11. 2019** WIEN

**Grundbuch III**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
**28. 11. 2019** WIEN

**Compliance now!**

Business Circle Management FortbildungsGmbH  
**28. und 29. 11. 2019** RUST AM NEUSIEDLERSEE

**4. Salzburger Schiedsgericht-Dialog**

Schiedsgericht Salzburg  
**29. 11. 2019** SALZBURG

**Lehrgang: Zertifizierter  
Datenschutzbeauftragter**

Business Circle Management FortbildungsGmbH  
**2. bis 4. 12. 2019** WIEN

**Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und  
Rechtsanwaltswitwen/witwer**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
**10. 12. 2019** WIEN

**Grundlehrgang (BU-Kurs)**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
**21. 1. 2020** WIEN

**Bitcoins, Kryptowährungen und Blockchains**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
**22. 1. 2020** WIEN

**Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und  
Rechtsanwaltswitwen/witwer**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
**28. 1. 2020** WIEN

**Jahrestagung Kapitalmarktrecht**

Business Circle Management FortbildungsGmbH  
**19. 3. 2020** WIEN

**Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und  
Rechtsanwaltswitwen/witwer**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
**25. 3. 2020** WIEN

**Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und  
Rechtsanwaltswitwen/witwer**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
**26. 5. 2020** WIEN

## Anwaltstag 2019 in Salzburg

**B**eim heurigen Anwaltstag von 26. bis 27. 9. 2019 durfte Gastgeber Dr. *Wolfgang Kleibel* als Präsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer gemeinsam mit dem ÖRAK an die 200 Gäste in der Mozartstadt begrüßen. Beim Festakt im Haus für Mozart richteten die Vizebürgermeisterin der Stadt Salzburg Dr. *Barbara Unterkofler*, die Landtagspräsidentin Dr. *Brigitta Pallauf* und Bundeskanzlerin Dr. *Brigitte Bierlein*, die sich für eine Stärkung der Justizberufe aussprach, Grußworte an die Festgäste. Der Vormittag stand ganz im Zeichen der unruhigen politischen Lage und des Stellenwerts der Justiz im Staat Österreich.



**Zahlreiche Gäste wohnten dem Festakt im Haus für Mozart bei**  
Foto Peter Sütö – [www.bildhochdrei.at](http://www.bildhochdrei.at)

ÖRAK-Präsident Dr. *Rupert Wolff* nahm seine Eröffnungsrede zum Anlass, grundsätzliche Mängel der Justiz aufzuzeigen. Die unerträglich lange Prozessdauer in manchen Strafverfahren verglich er mit kafkaesken Zuständen. Einmal mehr trat er für die Abschaffung der nicht zu rechtfertigenden Rechtsgeschäftsgebühren ein, denen keine staatliche Gegenleistung gegenübersteht. Schlussendlich rief *Wolff* dazu auf, gemeinsam mit den anderen Justizberufen für eine funktionierende Justiz einzutreten. Die vollständige Rede ist unter „Abhandlungen“ auf S 671 dieses Hefts abgedruckt.



**Musikalische Untermalung durch Mitglieder des Mozarteumorchesters**  
Foto Peter Sütö – [www.bildhochdrei.at](http://www.bildhochdrei.at)



**Grußworte von Bundeskanzlerin Bierlein** Foto Peter Sütö – [www.bildhochdrei.at](http://www.bildhochdrei.at)

Als weiterer Festredner konnte der ehemalige deutsche BM der Finanzen und Ehrenvorsitzender der CSU Dr. *Theodor Waigel* gewonnen werden, der auch als Rechtsanwalt tätig ist. Er warnte davor, in der aktuellen politischen Stimmungslage in Europa Entwicklungen zu verschlafen, die einen schleichenden Wandel zum Totalitarismus fördern. Für die musikalische Umrahmung des Festakts sorgten Mitglieder des Mozarteumorchesters.



**Festrede von ÖRAK-Präsident Wolff** Foto Peter Sütö – [www.bildhochdrei.at](http://www.bildhochdrei.at)

Am Nachmittag fanden interne Sitzungen sowie die ÖRAK-Vertreterversammlung in der Edmundsburg statt, in der eine durch technische Neuerungen bedingte Änderung der Urkunden-RL beschlossen wurde (s. „Wichtige Informationen“, S 659). Abschließend luden die Veranstalter zum Cocktailempfang und einem festlichen Abendessen ins Im-lauer Sky Restaurant mit Blick über Salzburg ein.



**Festredner BM aD Dr. Theodor Waigel** Foto Peter Sütö – [www.bildhochdrei.at](http://www.bildhochdrei.at)



**vlnr: Kleibel, Bierlein, Wolff, Waigel** Foto Peter Sütö – [www.bildhochdrei.at](http://www.bildhochdrei.at)



**Eröffnungsrede von Präsident Kleibel** Foto Peter Sütö – [www.bildhochdrei.at](http://www.bildhochdrei.at)

Die Salzburger Rechtsanwaltskammer und der ÖRAK bedanken sich bei folgenden Sponsoren des Anwaltstags:

**ERSTE SPARKASSE**

Was zählt, sind die Menschen.

**ADVOKAT**

**PERT**  
kompetenz ist programm

**VERLAG**  
**ÖSTERREICH**

**STADT : SALZBURG**

**MANZ**

**LexisNexis**

**facultas**

**LAND**  
**SALZBURG**

**AWAK**  
ANWALTSAKADEMIE

**COMPASS GRUPPE**  
INFORMATION FÜR IHREN VORTEIL

**EDV**  
**2000**

**CHRISTIAN MOSER**

ÖRAK, *Juristischer Dienst*



**Das Festspielhaus als tolle Kulisse für den Anwaltstag 2019**  
Foto Peter Sütö – [www.bildhochdrei.at](http://www.bildhochdrei.at)

## XXVII. Gesetzgebungsperiode: Verbesserungsvorschläge der Rechtsanwaltschaft

**Der ÖRAK möchte auf einige Bereiche aufmerksam machen, welchen aus Sicht der Rechtsanwaltschaft in der nächsten Gesetzgebungsperiode besonderes Augenmerk zu schenken ist. Der ÖRAK ist gerne bereit, an der Umsetzung dieser Themen mitzuwirken, und steht zur Erläuterung der einzelnen Punkte jederzeit zur Verfügung.**

### 1. Nachhaltige Sicherstellung einer ausreichenden Finanzierung der österreichischen Justiz

Um die Handlungsfähigkeit der österreichischen Gerichte aufrechtzuerhalten, ist deren ausreichende Ausstattung (personell und finanziell) nachhaltig sicherzustellen.

Der ÖRAK fordert daher, das Justiz-Budget mit den erforderlichen Mitteln zu dotieren, um weiterhin eine qualitativ hochwertige Rsp bei geringer Verfahrensdauer garantieren zu können.

### 2. Verbesserung der Gesetzgebungspraxis, Einführung verbindlicher Begutachtungsfristen

Die Qualität der Gesetzgebung ist seit Jahren verbesserungswürdig. Der VfGH hat allein in den Jahren 2014 bis 2016 in 281 Fällen Gesetze oder Verordnungen zumindest teilweise als verfassungswidrig aufgehoben. Durch die Einführung verbindlicher Mindeststandards (zB ausreichende Begutachtungsfristen) kann die Qualität von Gesetzen nachhaltig verbessert und die Akzeptanz in der Bevölkerung gestärkt werden.

### 3. Anpassung der Pauschalvergütung gem § 47 Abs 3 RAO

Österreichs Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben im Jahr 2018 rund 40.000 Bürgerinnen und Bürger unentgeltlich beraten oder vertreten. Darunter fallen ua die Verfahrenshilfe, der rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst für festgenommene Beschuldigte und die kostenlose „Erste Anwaltliche Auskunft“. Weitere unentgeltliche Dienste leisteten die rund 6.600 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Beratung von Verbrechenopfern, im Bereich Mediationsrecht und bei Sprechtagen der Volksanwaltschaft sowie durch Journaldienstauskünfte zu allgemeinen Rechtsfragen in den einzelnen Rechtsanwaltskammern.

Allein der Wert der im Rahmen der Verfahrenshilfe für die Betroffenen unentgeltlich erbrachten Leistungen beträgt knapp 40 Mio Euro. Die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden damit ihrem eigenen Anspruch gerecht, einen essenziellen Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit zu leisten – im Interesse Einzelner, die ihre Rechte andernfalls nicht wahren könnten, und zum Wohle der Allgemeinheit.

Die Abgeltung der im Rahmen der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen erfolgt durch eine Pauschalvergütung, welche der Bund dem ÖRAK erbringt. Der ÖRAK wiederum verteilt diese Pauschalvergütung nach einem gesetzlich vorge-

sehenen Schlüssel an die neun Rechtsanwaltskammern. Die Pauschalvergütung ist von den Rechtsanwaltskammern verpflichtend für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu verwenden. Die gesamte Pauschalvergütung fließt somit in die autonomen, vom Staat unabhängigen Pensionssysteme der Rechtsanwaltskammern. Im Gegensatz zu anderen Sozialversicherungseinrichtungen wird der gesamte Pensionsaufwand der Rechtsanwaltschaft durch Umlagen der Kollegenschaft und durch die im Rahmen der Verfahrenshilfe selbst erarbeitete Pauschalvergütung aufgebracht, ohne dass es eines Zuschusses des Bundes bedarf. Vielmehr unterstützt auch die Rechtsanwaltschaft durch ihren nicht unwesentlichen Beitrag im Steuersystem die staatliche Pensionsversicherung.

Die Pauschalvergütung beträgt seit dem Jahr 2006 insgesamt 18 Mio Euro pro Jahr. Seit mittlerweile 13 Jahren ist keine Anpassung der Pauschalvergütung erfolgt, obwohl die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für eine Anpassung seit mehreren Jahren erfüllt sind. Das Gesetz sieht eine Verpflichtung des Bundesministers für Justiz vor, bei Vorliegen bereits **einer** der Voraussetzungen des § 47 Abs 3 RAO die Pauschalvergütung anzupassen.

Der Umfang der in der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen wird nicht von der Rechtsanwaltschaft bestimmt, sondern von den Gerichten, die die Verfahrenshilfe bewilligen. Die Verfahrenshilfe ist eine im internationalen Vergleich beachtliche soziale Einrichtung, die jedem Bürger unabhängig von seinen Vermögensverhältnissen den Zugang zum Recht ermöglicht. Eine europaweite Verpflichtung zur Einrichtung eines Systems zur Gewährleistung von Verfahrenshilfe ergibt sich aus der Prozesskostenhilferichtlinie 2003/8/EG, die im Rahmen der Zivilverfahrens-Novelle 2004 in Österreich umgesetzt wurde. Die Zurverfügungstellung von Verfahrenshilfe ist eine staatliche Verpflichtung. Möchte der Staat dieser Verpflichtung nachkommen, hat er die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Der ÖRAK hat zuletzt mit Schreiben v 19. 11. 2018 beim ehemaligen Bundesminister für Justiz den Antrag auf Erhöhung der Pauschalvergütung gem § 47 Abs 3 RAO gestellt. Dieser Antrag wurde bislang noch nicht beantwortet. Der ÖRAK fordert mit Nachdruck eine Anpassung der Pauschalvergütung auf Basis der gesetzlichen Verpflichtung gem § 47 Abs 3 RAO.

#### 4. Anrechnung von Zeiten der Teilnahme an einer Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammern für den Anspruch auf Alterspension im staatlichen Pensionssystem (ASVG, GSVG, BSVG, APG)

Da Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter vielfach vor der Eintragung in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter – und der damit verbundenen Zugehörigkeit zu einer Versorgungseinrichtung der jeweiligen Rechtsanwaltskammer gem § 49 RAO sowie Ausnahme von der gesetzlichen Pensionsversicherung nach § 5 GSVG – bereits Versicherungszeiten erworben haben (zB Präsenz- oder Zivildienst, Gerichtspraxis oder Teilpflichtversicherung in der Pensionsversicherung bei Kindererziehung), soll diesen Personen die Möglichkeit eröffnet werden, eine Alterspension unter Anrechnung von Zeiten der Zugehörigkeit zu einer Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammern als Beitragszeiten für die Wartezeit bzw Mindestversicherungszeit zu lukrieren.

Ohne eine solche Anrechnung kann die Alterspension in der gesetzlichen Pensionsversicherung von dieser Personengruppe meist nicht in Anspruch genommen werden, weil die Wartezeit für die Alterspension (180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag oder 180 Beitragsmonate) bzw die Mindestversicherungszeit nach dem APG (180 Versicherungsmonate, von denen mindestens 84 auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben sein müssen) wegen der Teilnahme an einer Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammern (Ausnahme von der gesetzlichen Pensionsversicherung) gewöhnlich nicht erreicht wird.

Ein Vorschlag zur diesbezüglichen Änderung des ASVG, GSVG, BSVG und APG wurde bereits im Sozialministerium ausgearbeitet. Der ÖRAK fordert, diesen Vorschlag zeitnah umzusetzen.

#### 5. Aufrechterhaltung der Gerichtspraxis in ihrer zuletzt adaptierten Form (BGBl I 2016/39)

In den letzten Jahren waren in der Praxis immer wieder Fälle zu beobachten, in welchen eine Zulassung zur Gerichtspraxis seitens der zuständigen Oberlandesgerichte aus budgetären Gründen versagt wurde. Der ÖRAK spricht sich entschieden gegen diese Vorgehensweise aus und fordert, dass dem gesetzlichen Anspruch auf Zulassung zur Gerichtspraxis (§ 2 Rechtspraktikantengesetz) nachgekommen wird.

#### 6. Sicherung des Zugangs zum Recht

Die Gerichtsgebühren sind zu einer echten Hürde im Zugang zum Recht geworden. Viele Bürger können sich den Gang zu Gericht aufgrund der hohen Gebührenbelastung nicht mehr leisten, Wirtschaftsstreitigkeiten werden immer öfter im benachbarten Ausland (zB Bayern) ausgetragen. Österreich ist das einzige europäische Land, dessen Einnahmen aus Gerichtsgebühren die tatsächlichen Kosten der Gerichte übersteigen. Der ÖRAK empfiehlt daher folgende Maßnahmen:

Reform der Gerichtsgebührenstruktur in Österreich, Beseitigung des Selbstverständnisses der Justiz als Großunternehmen, Abflachung der Kurve des progressiven Tarifs bei den Gerichtsgebühren, Abschaffung des Automatismus der Inflationsanpassung, Deckelung der Gerichtsgebühren bei hohen Streitwerten (Attraktivierung des Gerichtsstandortes Österreich), Reduktion der Gerichtsgebühren für jeden Vergleich, Reduktion der Pauschalgebühr im Revisionsverfahren für den Fall einer Zurückweisung der Revision durch den OGH, Reduktion der Pauschalgebühr bei Klagsrückziehungen auch nach Zustellung an den Gegner und ebenso für den Fall des ewigen Ruhens des Verfahrens, Gebührenfreiheit hinsichtlich einer Generalbereinigungsklausel im Vergleich.

Ein weiterer entscheidender Faktor, damit die Bürger die Leistungen der Justiz in Anspruch nehmen können, ist die örtliche Nähe. Zwar sind mit der steigenden Mobilität auch weitere Anreisedistanzen zumutbar, die Hürden für die Bevölkerung dürfen aber nicht zu groß werden. Zudem sollte auch vor dem Hintergrund einer Klimaverträglichkeitsprüfung darauf geachtet werden, die gute örtliche Erreichbarkeit der erstinstanzlichen Gerichte sicherzustellen. Der ÖRAK fordert als Mindestgrenze die Beibehaltung eines Bezirksgerichts pro Bezirk.

#### 7. Förderung der Rechtssicherheit durch Evaluierung des Gebührengesetzes

Ganz allgemein sind Gebühren, deren Höhe sich nach der Anzahl beschriebener Bögen oder Beilagen bemisst, im 21. Jahrhundert entbehrlich und geradezu bürgerfeindlich.

Die Sinnhaftigkeit von Rechtsgeschäftsgebühren ist in Frage zu stellen. Es kann nicht im Interesse eines Rechtsstaates sein, dass schriftliche Vereinbarungen unterbleiben, nur weil Bürger bestrebt sind, hohe Rechtsgeschäftsgebühren zu vermeiden. Hier treibt der Gesetzgeber die Bürger in eine gefährliche Zwickmühle. Eheleute, die allfällige Scheidungsfolgen durch einen Ehepakt regeln möchten, müssen für den Ehepakt 1% vom Wert des Vermögens bezahlen<sup>1</sup> – wer dies nicht tut und dies im Rahmen eines Scheidungsverfahrens klärt, muss hohe Gerichtsgebühren leisten.

Rechtsgeschäftsgebühren wirken sich aber auch negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und des Wirtschaftsstandortes Österreich aus.

Unternehmerinnen und Unternehmer, die eine Auseinandersetzung einvernehmlich beilegen und darüber eine schriftliche Vereinbarung schließen, müssen eine 2%ige Vergleichsgebühr entrichten.<sup>2</sup>

Unternehmerinnen und Unternehmer, die zur Betriebsansiedlung eine Gewerbefläche anmieten und darüber einen 18-jährigen Mietvertrag schließen, müssen dafür 1% des 18-fachen Jahreswertes entrichten.<sup>3</sup> Kostet also die Anmietung einer Gewerbefläche € 7.000,- pro Monat, so ergibt dies eine Gebühr von € 15.120,-.

<sup>1</sup> § 33 TP 11 GebG 1957.

<sup>2</sup> § 33 TP 20 Abs 1 lit b GebG 1957.

<sup>3</sup> § 33 TP 5 Abs 1 Z 1 und Abs 3 GebG 1957.

Der ÖRAK empfiehlt daher die ersatzlose Abschaffung der Rechtsgeschäftsgebühren. Sie belasten Bürger und Unternehmen über die Maßen und haben negative Auswirkungen auf die Rechtssicherheit.

### **8. Vereinfachung der Gesellschaftsgründung**

Der ÖRAK kritisiert schon seit vielen Jahren die Sonderformvorschrift der Notariatsaktspflicht für die Rechtsform der GmbH als fragwürdig und überholt. Angesichts der nunmehr unterschiedlichen Gründungsformen – einerseits die vereinfachte Gründung nach § 9a GmbH-Gesetz über ein Kreditinstitut, andererseits die zuletzt im „Elektronische Notariatsform – Gründungsgesetz ENG“ geregelte „notarielle Gründung“ (§ 69b GmbHG) sowie die „klassische“ Gründung durch Notariatsakt – ist es jedoch unverständlich und sachlich nicht zu rechtfertigen (Art 7 B-VG), dass GmbH-Gründungen nicht auch durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unter denselben Voraussetzungen wie über Kreditinstitute oder Notarinnen und Notare erfolgen können.

Die „Belehrungs- und Warnfunktion“ des Notariatsaktes zugunsten der Gesellschafter können Rechtsanwälte aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung zumindest genauso gut übernehmen wie Notarinnen und Notare. Der für Gründerinnen und Gründer angestrebte „One-Stop-Shop“ wird nur dann realisiert werden können, wenn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Gesellschaftsgründungen wie Notarinnen und Notare sowie Banken vornehmen können. Nur dann ist sichergestellt, dass die erforderliche Beratung in gewerbe- und betriebsanlagenrechtlichen Fragen sowie in sozial- und arbeitsrechtlichen und sonstigen vertragsrechtlichen Fragen tatsächlich aus einer Hand erfolgen kann.

Die österreichische Rechtsanwaltschaft fordert daher, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten dieselben Möglichkeiten der Gründung von Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH eingeräumt werden, wie sie über § 9a GmbHG für Kreditinstitute und § 69b Notariatsordnung für Notarinnen und Notare vorgesehen sind.

Parallel dazu ist den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auch die Möglichkeit einzuräumen, die Stammeinlage auf einem Anderkonto bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten einzuzahlen, wie sie Notarinnen und Notaren nunmehr offensteht (§ 10 Abs 2 GmbHG). Die Sicherheit des einbezahlten Geldes ist durch die Treuhandinrichtungen der Rechtsanwaltskammern (§ 10a RAO) sowie durch den entsprechend hohen Versicherungsschutz gerade auch bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegeben.

### **9. Vereinfachung der Errichtung von Verträgen und Vergleichen durch Beseitigung des Beglaubigungsprivilegs**

Derzeit bedürfen auch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten errichtete Urkunden der Beglaubigung durch eine Notarin oder einen Notar. Dies führt in der Praxis zu Mehrkosten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen. In zahlreichen EU-Mitgliedstaaten wurden in den vergangenen Jahren anwaltliche Urkunden eingeführt, denen die Be-

weiskraft und Echtheitsgarantie notarieller Urkunden zukommt (zB Frankreich). In Ungarn und Tschechien sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte schon bisher befugt, Unterschriftsbeglaubigungen vorzunehmen. Der ÖRAK fordert daher die Befugnis zur Beglaubigung eigenerstellter Urkunde durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

### **10. Sicherung eines fairen Verfahrens durch Schutz des Rechts der Bürgerinnen und Bürger auf eine unabhängige, verschwiegene Rechtsanwältin bzw einen unabhängigen, verschwiegenen Rechtsanwalt**

Die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit stellt eine unentbehrliche Garantie für die effektive Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren dar. Unabhängige, zur Verschwiegenheit verpflichtete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind Garanten für das Funktionieren unseres demokratischen Rechtsstaates. Nur durch Gewährleistung und Achtung der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit wird der Rechtsfrieden gewahrt und Rechtssicherheit geschaffen. Der ÖRAK empfiehlt folgende Maßnahmen zur Absicherung der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit: Die Unversehrtheit der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit muss gesichert und durch scharfe Sanktionen vor Eingriffen geschützt sein. Aus diesem Grund ist verfassungsgesetzlich sicherzustellen, dass die gesamte rechtsanwaltliche Korrespondenz und Kommunikation ebenso wie sämtliche rechtsanwaltlichen Aufzeichnungen etc die Mandantinnen und Mandanten betreffend – gleichgültig wo sich diese Daten bzw Unterlagen digital oder in physischer Form befinden – einem absoluten Geheimnisschutz mit umfassenden Verwertungsverböten unterliegen und eine Verletzung unter Strafsanktion gestellt wird. Die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit muss in der Verfassung verankert werden.

### **11. Reform des strafrechtlichen Ermittlungs-, Haupt- und Rechtsmittelverfahrens**

- Verpflichtende Beiziehung einer Rechtsanwältin bzw eines Rechtsanwaltes bei der kontradiktorischen Vernehmung.
- Stärkung der Rechte der bzw des Angeklagten und der Opfer durch die Schaffung der Möglichkeit der Beiziehung von Privatgutachterinnen bzw Privatgutachtern, Zulässigkeit der Verlesung dieser Privatgutachten und Möglichkeit der Einvernahme der Privatgutachterin bzw des Privatgutachters. Ausschluss jeder bzw jedes im Ermittlungsverfahren zugezogenen Sachverständigen in der Hauptverhandlung.
- Schaffung einer funktionierenden Überprüfungsmöglichkeit der Beweiswürdigung von Schöffen- und Geschworenengerichten.
- Videoaufzeichnung der Vernehmung und der Hauptverhandlung.
- Einführung des Wechselverhörs.
- Wiedereinführung der zweiten Berufsrichterin bzw des zweiten Berufsrichters in Schöffenverfahren.

- Vereinfachung des Rechtsmittelrechtes durch Abschaffung von mit der Schwere der Tat inadäquaten Formalismen.

### **12. Weiterverfolgung der in der vergangenen Gesetzgebungsperiode vorgesehenen Verbesserungen im Strafrecht**

- Absoluter Schutz der Korrespondenz, Kommunikation, Aufzeichnungen etc von Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern in jeglicher Form mit umfassendem Verwertungsverbot.
- Ausweitung des Einsatzes des elektronischen Rechtsverkehrs, insb durch Ausweitung der Verpflichtung zur Nutzung auf weitere Berufsgruppen und Institutionen, die regelmäßig an Gerichtsverfahren beteiligt sind.
- Einführung der elektronischen Akteneinsicht im Strafverfahren analog zum Zivilverfahren (webERV).
- Absolutes Beweisverwertungsverbot bei rechtskräftig festgestellter Rechtswidrigkeit einer Ermittlungsmaßnahme im konkreten Strafverfahren und in anderen Verfahren sowie zwingende Vernichtung sämtlicher solcherart erlangter Ermittlungsergebnisse und Verbot jeglicher Auswertung von Kopien.
- Zeitliche Beschränkung von Strafverfahren nach dem Maßstab der Judikatur des EGMR.

### **13. Einführung des durchgehenden elektronischen Strafaktes und Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme**

Damit können Kopierkosten vermieden, Verfahren beschleunigt und der Verwaltungsaufwand der Sicherheitsbehörden, Gerichte und Parteienvertreter reduziert werden.

### **14. Eingliederung der Insassen von Justizanstalten in das System der staatlichen Krankenversicherung.**

Derzeit fallen exorbitante Behandlungskosten für Häftlinge an, da diese mangels Krankenversicherung von den Krankenanstalten und Ärzten nach Privatariften verrechnet werden. Die Eingliederung der Insassen von Justizanstalten in das System der staatlichen Krankenversicherung würde zu einer signifikanten und nachhaltigen Entlastung des Justizbudgets führen.

### **15. Schutz und Ausbau der Grund- und Freiheitsrechte**

Durch Evaluierung der in den letzten 16 Jahren in Österreich erfolgten Verschärfungen im Bereich Überwachung und Terrorismusbekämpfung durch eine unabhängige Expertenkommission und Umsetzung von deren Empfehlungen. Achtung aller nationalen, europäischen und internationalen Grundrechtsverpflichtungen, ausdrücklich der Europäischen Grundrechtecharta durch alle staatlichen Ebenen, auch im politischen Diskurs.

### **16. Reform des Verwaltungsstrafverfahrens**

Insb durch Abschaffung der Doppelfunktion der FMA als Aufsichts- und Strafbehörde.

### **17. Reform des Berufsbildes des Verwaltungsrichters**

Unter Berücksichtigung einer anzustrebenden größtmöglichen Durchlässigkeit zwischen den Rechtsberufen und den Verwaltungsgerichten mit dem Ziel einer vollständigen Angleichung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit, um die bestehende „Zwei-Klassen-Justiz“ zu beseitigen. Derzeit sind insb die Richterstellen an den Landesverwaltungsgerichten zum Großteil mit ehemaligen Landesbeamtinnen und -beamten besetzt. Um die Qualität der Rsp zu verbessern, sind Reformmaßnahmen in diesem Bereich dringend erforderlich.

### **18. Anwaltspflicht vor den Verwaltungsgerichten**

Wie auch in anderen Verfahrensordnungen besteht der Sinn der Anwaltspflicht darin, rechtsunkundige Parteien vor Rechtsnachteilen zu bewahren und die Verfahren, dadurch, dass rechtskundige Parteienvertreter mitwirken, zu vereinfachen und auch zu beschleunigen. Der ÖRAK empfiehlt daher, eine Anwaltspflicht auch vor den Verwaltungsgerichten einzuführen.

### **19. Gleichbehandlung von elektronischen und postalischen Eingaben**

Mit einer am 1. 7. 2019 in Kraft getretenen Änderung des § 19 BVwGG (BGBl I 2019/44) wurde sichergestellt, dass Schriftsätze, die im elektronischen Verkehr an das BVwG übermittelt oder im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht werden, mit dem Tag ihrer Einbringung als eingebracht gelten, und zwar auch dann, wenn sie nach dem Ende der Amtsstunden eingebracht wurden. Damit werden elektronische Eingaben in Hinblick auf die Rechtzeitigkeit ihres Einlangens gleichbehandelt wie postalisch gemachte Eingaben.

Diese Gesetzesänderung bezieht sich nur auf Verfahren vor dem BVwG. Eine entsprechende Änderung im § 33 AVG wurde bereits mit Ministerialentwurf 141/ME vorgeschlagen (BG, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird) und zur Begutachtung ausgesendet. Der ÖRAK regt an, dieses Gesetzesvorhaben ehestmöglich umzusetzen.

### **20. Reform des Zivilverfahrens**

- Gesetzliche Klarstellung zur Tatsachenüberprüfung im Rechtsmittelverfahren.
- Einführung einer Rechtsmittelmöglichkeit gegen die richterliche Streitwertfestsetzung.
- Verlängerbare Rechtsmittelfrist bei umfangreichen Verfahren in Anlehnung an § 285 Abs 2 StPO, Vereinheitlichung der Rechtsmittelfristen (insb Angleichung der derzeit 14-tägigen Rekursfrist an die vierwöchige Berufungsfrist), obligatorische Zustellung von Protokollen durch die Gerichte, Verlängerung der Widerspruchsfrist gegen das Protokoll auf 14 Tage, Forcierung des in § 257 Abs 2 ZPO vorgesehenen Schriftsatzwechsels durch klare Fristsetzungen durch das Gericht sowie Verlängerung der in § 257 Abs 3 ZPO normierten Frist auf zwei Wochen.

- Beifügung des Zusatzes „[. . .] seit [Datum]“ bei Rechtskraftklauseln, da gerade in Räumungsverfahren das Datum fristauslösend ist.
- Überarbeitung des Bestellungsmodus von Sachverständigen und Aufwertung des Privatgutachtens. Deckelung des Kostenersatzes betreffend die Kosten der bzw des Privat-sachverständigen.
- Entfall der Bagatellgrenze und Streichung des § 273 Abs 2 letzter Satz ZPO.
- Verbesserter Zugang zum OGH durch ua Wiedereinführung der Vollrevision mit einer Wertgrenze in Anlehnung an § 7a Abs 2 JN von € 100.000,-. Einführung einer Begründungspflicht für Beschlüsse, mit denen der OGH eine außerordentliche Revision verwirft. Die rechtsschutzsuchende Bevölkerung erwartet sich eine Begründung für eine derartige Zurückweisung, zumal für eine ao Revision erhebliche Gerichtsgebühren zu bezahlen sind.
- Entfall der Laienbeteiligung in Sozialrechtssachen, Einschränkung der Laienbeteiligung in Arbeitsrechtssachen.
- Reform des Erbrechtsstreites durch Übernahme der Regelungen aus der ZPO bzw Zurückführung des Erbrechtsstreites in das Streitige Zivilverfahren.
- Klarstellung hinsichtlich der Einwendungen gegen das Kostenverzeichnis.
- Einbeziehung der Einzelrichter von Gerichtshöfen in § 79 JN.
- Anpassung des § 200 Abs 3 ZPO, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vom Gericht weder mit Verweis noch mit Geldstrafe belegt werden können, da zur Bestrafung ausschließlich die bei den Rechtsanwaltskammern als Selbstverwaltungskörper eingerichteten Disziplinarräte zuständig sind.
- Änderung des § 617 ZPO dahingehend, dass diese Regelung nicht für Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen gilt. § 584 Abs 4 ZPO sollte dahingehend ergänzt werden, dass eine Präklusivfrist auch dann gewahrt ist, wenn die Klage rechtzeitig bei dem nicht zuständigen Gericht erhoben wurde.
- „Zivilrechtliches Plädoyer“: Über Antrag einer Partei soll es die Möglichkeit geben, sich vor dem Schluss der Verhandlung zum insgesamt Beweisverfahren abschließend zu äußern.

### 21. Wiedereinführung der verhandlungsfreien Zeit

Auch einige Jahre nach der Abschaffung der verhandlungsfreien Zeit ist nach wie vor kein Einsparungseffekt ersichtlich. Ganz im Gegenteil kommt es immer wieder zu Verzögerungen, wenn Verhandlungen in Zeiträumen, die früher verhandlungsfrei waren, angesetzt werden. Während der Sommer- und Weihnachtsferien sind erfahrungsgemäß sowohl Parteien als auch Zeugen, Sachverständige, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Richterinnen und Richter auf Urlaub. Mit der verhandlungsfreien Zeit, die sich bis zu deren Abschaffung nach den Ferien im Schuljahr gerichtet hat, waren daher auch keine Verzögerungen der Verfah-

ren verbunden. Demgegenüber führte ihre Abschaffung zu Verzögerungen bei der Abwicklung der Verhandlungen nach der Ferienzeit und der vorsichtweisen Erhebung von Rechtsmitteln. Dadurch wurde der Aufwand für alle Beteiligten sogar noch erhöht. Die erhoffte Verfahrensbeschleunigung ist hingegen ausgeblieben.

Vielmehr haben zahlreiche Kolleginnen und Kollegen aufgrund der Abschaffung der verhandlungsfreien Zeit mit massiven Problemen zu kämpfen: Für viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Österreich, insb jene, die ihre Kanzlei allein führen (etwa zwei Drittel der Rechtsanwälte), ist ein Urlaub kaum mehr möglich.

Der ÖRAK fordert, die verhandlungsfreie Zeit im Sinne der Regelung vor der WGN 2002 wieder einzuführen, und spricht sich zudem für eine Ausdehnung derselben auf das Streitige Außerstreitverfahren (insb auf den Erbrechtsstreit) aus. Zudem ist zu berücksichtigen, dass mit dem Wegfall der verhandlungsfreien Zeit auch die Hemmung von Rechtsmittelfristen weggefallen ist, was einem Anfechtungserschwernis gleichkommt. Zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens in so genannten Streitigen Außerstreitsachen erscheint eine Verlängerung der Anfechtungsfristen daher sachgerecht.

### 22. RL-Vorschlag für eine RL über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher

Der ÖRAK befürwortet grundsätzlich ein unionsweites Verfahren zur Regelung dieser Massenverfahren, nicht aber in der derzeit vorliegenden Form. Es darf nur um Schadenersatz gehen und nicht um darüberhinausgehende Strafzahlungen zu Lasten von Unternehmen. Der Zugang zu kollektiven Rechtsschutzverfahren soll nicht nur Verbrauchern offenstehen, sondern auch kleinen und kleinsten Unternehmen. Die Finanzierung von Verfahren zur kollektiven Rechtsdurchsetzung muss vom verfolgten Anspruch strikt getrennt werden. Es sollte das Entstehen einer „Klageindustrie“ vermieden werden, das zu einem Wettlauf „qualifizierter Einrichtungen“ aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten führen könnte, wer als Erster in welchem Land ein entsprechendes Verfahren einleitet (mit Bindungswirkung für gleichgelagerte Sachverhalte in anderen Mitgliedstaaten).

Der derzeit vorliegende Entwurf der Europäischen Kommission wird daher abgelehnt mit dem neuerlichen Hinweis, dass die Regelungsbedürftigkeit dieser Thematik außer Streit steht.

### 23. Etablierung des 2. Erwachsenenschutzgesetzes in der Praxis sowie Umsetzung weiterer notwendiger Reformschritte

Der ÖRAK empfiehlt folgende Maßnahmen: Einführung einer Entschädigung der Erwachsenenvertreterin bzw des Erwachsenenvertreters auch bei vermögenlosen Erwachsenenvertretungen (zB in Analogie zum System der Bewährungshelfer) und Ersatz der Barauslagen. Bestehende Zwangsverpflichtungen für einzelne Berufsgruppen (zB Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare) zur Übernahme von Erwachsenenvertretungen müssen abgeschafft werden.



# Macht und Verantwortung des Bundespräsidenten

**Zu einer hochkarätigen Podiumsdiskussion im Juridicum kam es auf Einladung von Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident des Juridisch-Politischen Lesevereins, der Rechtsanwaltskammer Wien, dem Institut für Zeitgeschichte sowie der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Am 1. 10. 2019 versammelte sich eine namhafte Runde zur Veranstaltung „Bundespräsident als Krisenmanager? Macht und Verantwortung des Bundespräsidenten“. Ua sprach Bundespräsident a.D. Univ.-Prof. Dr. Heinz Fischer, über Fragen im Zusammenhang mit der Stellung des Bundespräsidenten nach der Bundes-Verfassungsnovelle von 1929.**

**D**ie Bundes-Verfassungsnovelle von 1929 war es, welche die Stellung des Bundespräsidenten neu regelte. Er wird seither nicht mehr durch das Parlament, sondern vom Volk gewählt. Er ist in seiner Amtsführung daher auch dem Volk politisch verantwortlich und immun. Im Rahmen seiner Verantwortung entscheidet er ohne weitere Bindung. Wie groß ist daher das „monarchische Element“ in diesen Regelungen und was kann durch ein „Zusammenspiel der Kräfte“ bewirkt werden?



**vlnr: Präsident des JPL Benn-Ibler, Bundespräsident a.D. Fischer, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien Enzinger** Foto Doris Kucera

„Tatsache ist, dass die österreichische Bundesverfassung jene Instrumente bereithält, die notwendig sind, um zu verhindern, dass eine Regierungskrise oder eine Parteienkrise zu einer Verfassungskrise oder Staatskrise werden kann. Daher blieben alle Abläufe, Entscheidungen und Entwicklungen in der österreichischen Politik in den letzten Monaten im Rahmen der Verfassung und im Rahmen geordneter Abläufe“, sagt Fischer.

„Der Bundespräsident der Stammfassung des B-VG war keineswegs ein Krisenmanager und auch nicht als solcher konzipiert“, erinnert ergänzend Univ.-Prof. Dr. Ilse Reiter-Zatloukal. „Während die Christlichsozialen ein derartiges Staatsoberhaupt einforderten, hielten die Sozialdemokraten dieses Organ für verzichtbar. Der Bundespräsident des B-VG 1920 stellte einen politischen Kompromiss dar. Erst

1929 wurden seine Rechte auf Druck der konservativen Kräfte massiv ausgeweitet, um den Parlamentarismus zu schwächen.“

Verfassungsrechtsexperte Dr. Dr. Heinz Mayer hält fest: „Die Stärkung des Bundespräsidenten seit 1929 hat zu einer Machtverteilung zwischen Parlament und Bundespräsidenten geführt und ist nach wie vor politisch umstritten – ich denke zu Unrecht. Der Bundespräsident und das Parlament müssen gegenseitig Rücksichtnahme üben. Keines dieser demokratisch legitimierten Organe kann alleine endgültige Weichenstellungen vornehmen. Letztlich entscheidet das Volk: entweder über die Absetzung des Bundespräsidenten oder über die Neuwahl des Nationalrates.“

Der Vorstand des Instituts für Zeitgeschichte, Univ.-Prof. Dr. Dr. Oliver Rathkolb, blickt abschließend in die Zukunft: „Es sollte offen diskutiert werden, ob nicht einzelne Kompetenzen im Zuge einer Verfassungsnovelle eingeschränkt werden könnten – beispielsweise weil die Entlassung des Bundeskanzlers oder der gesamten Bundesregierung ohne Vorschlag des Bundeskanzlers und auch ohne Begründung vorgesehen sind. Damit würde die Realverfassung seit 1945 rechtlich verankert.“

Der 1841 gegründete Juridisch-Politische Leseverein ist einer der ältesten Vereine Österreichs und wurde als Vereinigung von Wissenschaftlern, Beamten, Juristen und Professoren in Wien gegründet. Seine Mitglieder kämpften für eine Konstitution, parlamentarische Vertretung, Bürgerrechte und Pressefreiheit und waren an den revolutionären Ereignissen von 1848 beteiligt. Für weitere Veranstaltungsinformationen ist eine Kontaktaufnahme unter [office@jpleseverein.at](mailto:office@jpleseverein.at) möglich.

## GERHARD BENN-IBLER

Präsident des Juridisch-Politischen Lesevereins und Ehrenpräsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

## 4. Salzburger Schiedsgerichtsdialoq zu Erbrecht und Verlassenschaftsabhandlung

**Z**u diesem Titel lädt das Schiedsgericht Salzburg zu Vorträgen von Univ.-Prof. Dr. *Christian Aschauer*, Univ.-Prof. Dr. *Brigitta Zöchling-Jud* und Vizepräsident des OGH Univ.-Prof. Dr. *Matthias Neumayr* ein.

Meinungsverschiedenheiten und streitige Auseinandersetzungen im Verlassenschaftsverfahren sind häufig, im Fall des Streits berühren sie oft sehr komplexe Materien. Oft sind betroffene Familien nicht an einer Austragung vor Gericht interessiert und ist die letztwillige Bestimmung eines Gremiums ebenso interessant wie die Streitregelung im Verlassenschaftsverfahren selbst.

In dieser Veranstaltung, mit einem Halbtage als Ausbildung approbiert, werden wesentliche damit im Zusammenhang stehende Aspekte diskutiert.

Ort: Hotel Mercure, Bayerhamerstraße 14A, 5020 Salzburg

Freitag, 29. 11. 2019, 13.00 bis 17.00 Uhr

Die umfassende Beratung bei der Erstellung von letztwilligen Verfügungen und Vertretungen im Zusammenhang mit Pflichtteilsklagen und Anträgen nach § 160 AußStrG erfährt durch diese Veranstaltung einen wesentlichen Input.

**WOLFGANG BERGER**

Generalsekretär Schiedsgericht Salzburg

RECHTSAKADEMIE MANZ 

# Update

## JUDIKATUR

## WOHNRECHT

„Was sagt der Oberste?“

Aktuelle Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes

Vortragende: Mag. Julia Kainc, Vorsteherin des Bezirksgerichts Donaustadt

Donnerstag, 28. November 2019, 16.00 bis 21.00 Uhr

Courtyard by Marriott Vienna, Prater/Messe,  
Trabrennstraße 4, 1020 Wien

Jetzt anmelden!

[www.manz.at/rechtsakademie](http://www.manz.at/rechtsakademie)

# Aus- und Fortbildung

## Anwaltsakademie

**NOVEMBER 2019**

**AUSBILDUNG**

**Standes- und Honorarrecht:  
anwaltliche Pflichten, Rechte und  
Standesvertretung und die Honoraransprüche  
des Anwalts gegenüber Klienten**

7. bis 9. 11. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20191107-6

**FORTBILDUNG**

**Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren –  
Möglichkeiten und Praxistipps**

11. 11. WIEN

Seminarnummer: 20191111-8

**FORTBILDUNG**

**Datenschutz-BrushUp: Erfahrungen,  
Best Practices und aktuelle Neuerungen**

12. 11. WIEN

Seminarnummer: 20191112-8

**AUSBILDUNG**

**Seminarreihe Steuerrecht:  
12. Vermögensveranlagung und  
Steuern Kapitalvermögen und Steuern**

12. 11. WIEN

Seminarnummer: 20191112A-8

**AUSBILDUNG**

**Die Rechtsanwaltsprüfung –  
Prüfungssimulation: „Strafrecht & Zivilrecht“**

14. 11. bis 10. 12. WIEN

Seminarnummer: 20191114A-8

**FORTBILDUNG**

**Aktuelle Judikatur im Schadenersatz- und  
Versicherungsrecht**

15. und 16. 11. WIEN

Seminarnummer: 20191115-8

**AUSBILDUNG**

**Seminarreihe Steuerrecht:  
13. Abgaben in der RA-Kanzlei**

19. 11. WIEN

Seminarnummer: 20191119-8

**AUSBILDUNG**

**Strafverfahren I – von der Mandatserteilung  
zur erfolgreichen Verteidigungsstrategie**

22. und 23. 11. ST. GEORGEN I. A.

Seminarnummer: 20191122-3

**FORTBILDUNG**

**Das neue Erwachsenenschutzrecht –  
Erste Gerichtsentscheidungen zur neuen  
Rechtslage –  
Was Sie als Rechtsanwalt wissen sollten**

25. 11. WIEN

Seminarnummer: 20191125-8

**AUS-/FORTBILDUNG**

**Konkrete Optimierung von Workflows in  
Rechtsanwaltskanzleien durch LegalTech –  
aktuelle Trends**

27. 11. LINZ

Seminarnummer: 20191127-3

**AUSBILDUNG**

**Das Strafverfahren – Ermittlungsverfahren –  
Hauptverhandlung und mögliche Rechtsmittel**

28. bis 30. 11. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20191128-6

**AUS-/FORTBILDUNG**

**Der GmbH-Gesellschaftsvertrag –  
Aktuelles zu Vertragsgestaltung und  
Vertragsklauseln**

29. und 30. 11. GRAZ

Seminarnummer: 20191129-5



### Provisionsfrei zu vermieten!

- Attraktive Büroflächen
- 160 – 800qm
- 20 Freistellplätze
- 7 TG Plätze
- exponierte Lage in Sbg.  
Aigen ab 1.1.2020
- geringe BK
- Miete: 12,50 pro qm
- HWB 95

Tel: 0676 334 02 08 | E-Mail: petra\_gaar@gmx.at

## Aus- und Fortbildung

**AUSBILDUNG****Gesellschaftsrecht III – Das Recht der Kapitalgesellschaften III**

29. und 30. 11. WIEN

Seminarnummer: 20191129–8

**DEZEMBER 2019****FORTBILDUNG****Finanzstrafrechtliches Vorverfahren – Verteidigung vor Anklageerhebung und im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren**

2. 12. WIEN

Seminarnummer: 20191202–8

**FORTBILDUNG****Fallstricke im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungs- und dem Verfassungsgerichtshof (einschließlich Steuern)**

3. 12. WIEN

Seminarnummer: 20191203–8

**AUS-/FORTBILDUNG****„Professionelles Verhalten am Telefon“ – Das Telefon als Visitenkarte einer Kanzlei – Intensiv-Workshop für KanzleimitarbeiterInnen**

4. und 5. 12. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20191204–6

**AUSBILDUNG****Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung**

5. bis 7. 12. WIEN

Seminarnummer: 20191205–8

**FORTBILDUNG****Die sorgfältige Testamentserrichtung**

9. 12. GRAZ

Seminarnummer: 20191209–5

**FORTBILDUNG****Praktische Umsetzung der Compliance-Anforderungen in Rechtsanwaltskanzleien: Geldwäsche, Mandatierung & Datenschutz**

9. 12. WIEN

Seminarnummer: 20191209–8

**AUS-/FORTBILDUNG****Soziale Absicherung für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter – Grundlagen und Tipps (in Kooperation mit ÖRAK und RAK Wien)**

11. 12. WIEN

Seminarnummer: 20191211–8

**JÄNNER 2020****AUSBILDUNG****Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs „Prüfungsvorbereitung Strafrecht“**

7. bis 29.1. WIEN

Seminarnummer: 20200107–8

**AUSBILDUNG****Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren**

10. und 17. 1. WIEN

Seminarnummer: 20200117–8

**FORTBILDUNG****Grundsätze des Abgaben- und Finanzstrafverfahrens unter Berücksichtigung aktueller Judikatur**

13. 1. GRAZ

Seminarnummer: 20200113–5

**AUSBILDUNG****Seminarreihe Steuerrecht: 1. Persönliche Einkommensteuer (ESt)**

14. und 21. 1. WIEN

Seminarnummer: 20200114–8

**FORTBILDUNG****Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Liegenschafts- und Wohnrecht – Wegweisende Entscheidungen zu Grunderwerb, Wohnungseigentum und Vermietung**

17. und 18. 1. LINZ

Seminarnummer: 20200117–3

**AUSBILDUNG****Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Rechtsschutz im Öffentlichen Recht I (AVG, VStG, VfGG)**

17. und 18. 1. WIEN

Seminarnummer: 20200117A–8

**AUS-/FORTBILDUNG****Soziale Absicherung für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter – Grundlagen und Tipps (in Kooperation mit ÖRAK und RAK Tirol)**

23. 1. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20200123–6

**FORTBILDUNG****„GELDWÄSCHEREI“: neue Regeln, verschärfte Berufspflichten! BRÄG 2016: Die Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherei-RL in der RAO**

23. 1. WIEN

Seminarnummer: 20200123–8

**AUS-/FORTBILDUNG****Das Zwangsversteigerungsverfahren – Praxisfragen für betreibende Partei, verpflichtete Partei und Ersteher**

24. 1. GRAZ

Seminarnummer: 20200124–5

**AUSBILDUNG****Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur Interessensvertretung für Mieter und Vermieter**

24. und 25. 1. WIEN

Seminarnummer: 20200124–8

**FORTBILDUNG****Aktuelle Fragen zum Finanzstraf- und Abgabenverfahren**

27. 1. SALZBURG

Seminarnummer: 20200127–4

**FORTBILDUNG****Aktuelle Judikatur des OLG zu Kostenfragen**

27. 1. WIEN

Seminarnummer: 20200227–8

**AUSBILDUNG****Schriftsätze im Zivilprozess**

30. und 31. 1. ST. PÖLTEN

Seminarnummer: 20200130–2

**AUSBILDUNG****Schwerpunkt Leistungsstörungen: Gewährleistung und Schadenersatz**

31. 1. und 1. 2. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20200131–6

**AUS-/FORTBILDUNG****Das Zwangsversteigerungsverfahren – Praxisfragen für betreibende Partei, verpflichtete Partei und Ersteher**

31. 1. LINZ

Seminarnummer: 20200131–3

**FORTBILDUNG****Konkrete Optimierung von Workflows in Rechtsanwaltskanzleien durch LegalTech – aktuelle Trends****Warum Sie teilnehmen sollten:**

LegalTech ist nicht nur ein Schlagwort, sondern ein Trend, der – von den USA kommend – in Österreich bereits Einzug hält. Dieses Seminar zielt darauf ab, RechtsanwältInnen über diesen Trend zu informieren. Ebenso wird behandelt, welche LegalTech-Produkte derzeit verfügbar sind und ob

bzw wie diese in einer Kanzlei zur Steigerung der Produktivität eingesetzt werden können.

Referent: Mag. *Michael Lanzinger*, RA in Wels

Termin: 20. November 2019 = 1 Halbttag

Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE

Seminarnummer: 20191120–8

*oder*

Termin: 27. November 2019 = 1 Halbttag

Veranstaltungsort: **Linz**, Park Inn by Radisson Linz

Seminarnummer: 20191127–3

## Aus- und Fortbildung

## FORTBILDUNG

## Das neue Erwachsenenenschutzrecht – Erste Gerichtsentscheidungen zur neuen Rechtslage – Was Sie als Rechtsanwalt wissen sollten

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Seit 1. 7. 2018 ist das neue Erwachsenenenschutzrecht in Kraft. Neue Verfahrensregelungen und grundlegende inhaltliche Änderungen, wie die Neugestaltung von Handlungs- und Geschäftsfähigkeit oder die Schaffung neuer Vertretungsmodelle, haben maßgeblichen Einfluss auf die praktische anwaltliche Arbeit. Das Seminar bietet einen kompakten Überblick über die Rechtslage. Der Schwerpunkt liegt bei jenen Regelungen, die für die praktische Arbeit gerichtlicher Erwachsenenvertreterinnen wichtig sind, also bei Fragen zu Personensorge und persönlichem Kontakt, Berichterstattung und Entschädigung.

Erste Gerichtsentscheidungen zur neuen Rechtslage sollen dargestellt und – auch in ihren praktischen Auswirkungen – diskutiert werden.

Referentin: Mag. *Margot Artner*, Rechtsanwältin, Erwachsenenvertreterin und Psychotherapeutin in Wien  
Termin: 25. November 2019 = 1 Halbtage  
Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE  
Seminarnummer: 20191125–8

## FORTBILDUNG

## Finanzstrafrechtliches Vorverfahren – Verteidigung vor Anklageerhebung und im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Zahlreiche Wirtschaftsstrafverfahren werden von Finanzstrafverfahren begleitet. Gar nicht so selten bleibt oft „nur“ das Finanzstrafverfahren übrig (nach dem großen Vorbild wie Al Capone das Handwerk gelegt wurde). Eine erfolgreiche Verteidigung im Finanzstrafverfahren muss häufig bereits im Abgabeverfahren bzw in der Vertretung vor der Finanzstrafbehörde ansetzen. Die wichtigsten materiellrechtlichen Grundlagen und die teils abweichenden verfahrensrechtlichen Regelungen vor der Finanzstrafbehörde bzw dem Spruchsenat werden aus Sicht eines Vorsitzenden des Spruchsenats und eines Steuerberaters mit zahlreichen Praxisbeispielen dargestellt.

### Ihr Nutzen:

- Finanzstrafrechtlich relevantes Steuerrecht bei Abgabehinterziehung und Abgabebetrug

- Abfassung einer strafbefreienden Selbstanzeige
- Verjährung
- Ablauf des Verfahrens vor dem Spruchsenat samt Darstellung der Strafenpraxis
- Verbandsverantwortlichkeit – Besonderheiten im Finanzstrafverfahren
- Zusammenwirken von Finanzamt/Finanzstrafbehörde/Staatsanwaltschaft

Referenten: Dr. *Rainer Brandl*, Partner und Steuerberater der LeitnerLeitner GmbH in Linz/Wien/Salzburg  
Sen.-Präs. Dr. *Werner Röggl*, Senatspräsident am Oberlandesgericht Wien

Termin: 2. Dezember 2019 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE

Seminarnummer: 20191202–8

## FORTBILDUNG

## Fallstricke im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungs- und dem Verfassungsgerichtshof (einschließlich Steuern)

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Seit 1. 1. 2017 ist im VwGVG (§ 8a) sowie in der BAO (§ 292) die Verfahrenshilfe auch vor den Verwaltungsgerichten vorgesehen. Damit können Rechtsanwälte und -innen vor allen Verwaltungsgerichten und auch vor dem Bundesfinanzgericht im Abgabeverfahren (!) als Verfahrenshelfer bestellt werden.

Eine genaue Kenntnis des Verfahrensrechts vor den Verwaltungsgerichten (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesabgabenordnung) ist daher unerlässlich. Dieses Seminar vermittelt die Grundlagen des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten (VwGVG, BAO) und alle relevanten Details. Ebenso wird die Revision vor dem VfGH sowie die Beschwerde vor dem VfGH behandelt.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Vermeidung von „Fallstricken“ im Verfahren wie zB der rechtzeitigen Einbringung einer Revision über webERV vor dem Bundesverwaltungsgericht, des „richtigen“ Revisionspunktes vor dem VfGH oder die Fristwahrung bei Abtretung vom VfGH an den VfGH.

Das Seminar bietet dem/der Praktiker(in) einen Überblick über die geltende Rechtslage und aktuelle Neuerungen im allgemeinen verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach dem VwGVG in erster Instanz. Dabei werden auch das Berufungsverfahren vor den Gemeindebehörden nach dem AVG sowie das Rechtsmittelverfahren nach der BAO kurz dargestellt. Themen sind ua die Zuständigkeit der Landes- und Bundesverwaltungsgerichte einschließlich des Bundes-

finanzgerichts, das Verfassen einer Beschwerde und ihre fristgerechte Einbringung, die aufschiebende Wirkung, Beschwerdeentscheidung und Vorlageantrag sowie das weitere Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (einschließlich mündlicher Verhandlung und Entscheidung). Ebenso werden Tipps zum Verfassen einer Maßnahmenbeschwerde gegen Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sowie zur Säumnisbeschwerde gegeben.

Das Verwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung auszusprechen, ob die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird (= ordentliche Revision) oder nicht (= außerordentliche Revision). Die o Revision kommt nur bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung in Betracht. Bei der ao Revision ist der VwGH an das Vorbringen im Schriftsatz gebunden. Außerdem sollte immer auch bei o Revision die Zulässigkeit begründet werden. Es werden daher detaillierte Hinweise gegeben, wann „Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung“ vorliegen.

Themen sind ua das Verfassen einer o und ao Revision und ihre fristgerechte Einbringung, die aufschiebende Wirkung sowie das Vorverfahren vor den Verwaltungsgerichten und das Verfahren vor dem VwGH (einschließlich mündlicher Verhandlung und Entscheidung).

Zusammenhänge zur Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof werden ebenfalls dargestellt (Parallelbeschwerde oder Sukzessivbeschwerde mit Abtretung an den VwGH).

Über das VfGH-Verfahren wird ein kurzer Überblick gegeben.

---

Referent: Univ.-Prof. MMag. Dr. *Christoph Urtz*, Universität Salzburg – Fachbereich für Öffentliches Recht/Finanzrecht; RA in Wien

Termin: 3. Dezember 2019 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE

Seminarnummer: 20191203–8

---

#### FORTBILDUNG

## Die sorgfältige Testamentserrichtung

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar vermittelt einen Einblick in die Herausforderungen, welche die neuen Vorschriften zur Testamentserrichtung für die Praxis mit sich bringen. Ob zur Form oder zur sorgfältigen inhaltlichen Gestaltung: Besonderes Augenmerk wird zum einen darauf gelegt aufzuzeigen, welche Haftungsfallen es gibt, zum anderen werden Lösungsvorschläge geliefert, wie Fehler zu vermeiden sind. Wer bei der Testamentserrichtung auch zum neuen ErbRÄG 2015 kompetent beraten und Auskunft geben will, sollte sich hier up to date halten.

---

Seminarleitung und Referenten: Hon.-Prof. Dr. *Elisabeth Scheuba*, RA in Wien

Univ.-Prof. Dr. *Christian Rabl*, RA in Wien

Termin: 9. Dezember 2019 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Graz**, Wohlfühlhotel Novapark

Seminarnummer: 20191209–5

---

#### FORTBILDUNG

## Praktische Umsetzung der Compliance-Anforderungen in Rechtsanwaltskanzleien: Geldwäsche, Mandatierung & Datenschutz

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Rechtsanwälte beraten ihre Mandanten umfassend zu rechtlichen Risiken, mahnen sie zur Einhaltung der Regeln und generell zu größter Vorsicht. Es bedarf einiger Disziplin, auch für die eigenen Angelegenheiten das gleiche Maß an Zeit und Mühe aufzuwenden. Jakob Kisser informiert Sie in unserem Seminar kompetent und – trotz der Materie – lebendig über die konkreten Compliance-Anforderungen in Rechtsanwaltskanzleien und deren effiziente praktische Umsetzung. Er stellt den Teilnehmern zu diesem Zweck auch umfangreiche Musterdokumente, Leitfäden und Checklisten zur Verfügung.

“It takes 20 years to build a reputation and five minutes to ruin it. If you think about that, you’ll do things differently.”

*Warren Buffett*

---

Referent: Mag. *Jakob Kisser*, selbständiger Rechtsanwalt, Northcote.Recht. Wien; Autor und Experte in den Fachgebieten Gesellschaftsrecht, M&A, Unternehmensgründungen und interne Compliance für Rechtsanwälte

Termin: 9. Dezember 2019 = 1 Halbtag

Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE

Seminarnummer: 20191209–8

---

#### PODCAST

## Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Zivilrecht

Im PODCAST „Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Zivilrecht“ hören Sie laufend aktuelle österreichische und europäische Gerichtsentscheidungen und Gesetzesänderungen.

### 3. PODCAST-Episode

In der dritten Ausgabe fasst Rechtsanwalt DDr. *Christoph Schmetterer* für Sie die wichtigste zivilrechtliche Judikatur zusammen, die bis August 2019 veröffentlicht wurde.

## Aus- und Fortbildung

- Kann eine einzelne Eigentumswohnung herrschendes Grundstück in Bezug auf eine Grunddienstbarkeit sein? (5 Ob 238/18p)
- Wann ist eine Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer wirksam? (5 Ob 11/19g)
- Was bedeutet Ruhen des Verfahrens für die Verfristung einer Eheverfehlung? (7 Ob 21/19t)
- In welchen Fällen gilt das Verbot, Abstellplätze im Wohnungseigentum innerhalb von drei Jahren frei zu verkaufen? (5 Ob 19/19h)
- Sind frustrierte Leasingraten ersatzfähig? (4 Ob 49/19p)
- Was bedeutet der Abbruch einer Expedition auf den Mount Everest rechtlich? (5 Ob 194/18f)
- Wie kann ein Dachbodenausbau in einem Altbau scheitern? (5 Ob 58/19v)
- Wie ist der Deckungsausschluss im Zusammenhang mit Rechtsschutzverträgen mit dem eigenen Versicherer zu verstehen? (7 Ob 212/18d)

### 2. PODCAST-Episode

In der zweiten Ausgabe fasst Rechtsanwalt Mag. Franz Galla für Sie die wichtigste zivilrechtliche Judikatur zusammen, die im Zeitraum Mai bis Juni 2019 veröffentlicht wurde.

- Wie tief muss die Prüfung des Gerichtes beim Deckungsprozess aus einem Haftpflichtverhältnis gehen? (7 Ob 142/18k)
- Wie lange ist ein Unterhaltsberechtigter redlich, der nicht ernsthaft genug studiert? (8 Ob 38/19z)
- Wer entscheidet über datenschutzrechtliche Ansprüche? (6 Ob 91/19d)
- Unterliegen angesammelte und vermietete Liegenschaften der Aufteilung ehelicher Ersparnisse? (1 Ob 112/18d)
- Wann liegt eine Gefährdung des Kindeswohls vor? (7 Ob 77/19b)
- Erkennbarkeit der Fehler von Sachverständigen und Verjährungsbeginn (10 Ob 20/19t)

### 1. PODCAST-Episode

In der ersten Ausgabe fasst Rechtsanwalt DDr. Christoph Schmetterer für Sie die wichtigste zivilrechtliche Judikatur aus dem Zeitraum Mai 2019 zusammen und befasst sich mit folgenden Fragestellungen:

- Was ist ein Gründerzeitviertel im Sinn des Richtwertmietzinses? (5 Ob 198/18f)
- Wie weit geht die Haftung für unrichtige Grundbucheintragungen? (1 Ob 198/18a)
- Hat ein Anwalt mit Vollmacht, aber ohne Mandat, einen Honoraranspruch? (2 Ob 69/18p)
- Wie lange können zu Unrecht gezahlte Versicherungsprämien zurückverlangt werden? (7 Ob 137/18z)
- Wie hoch ist der Schadenersatzanspruch bei Verletzung einer haushaltsführenden Person? (2 Ob 179/18i)
- Ist es absolut verboten, die Namen von Parteien eines Gerichtsverfahrens zu nennen? (6 Ob 181/18p)

*In ca 4 Wochen wird eine neue PODCAST-Episode veröffentlicht. Die Abonnenten werden zeitgerecht informiert.*

*Mit dem Jahres-Abo erhalten Sie Zugriff auf alle vergangenen und zukünftigen Episoden des PODCAST „Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Zivilrecht“.*

---

Autoren: Mag. Franz Galla, RA in Wien

DDr. Christoph Schmetterer, RA in Wien

Schnell und überall abrufbar – wann immer Sie gerade Zeit haben, ob unterwegs, zu Hause oder in der Kanzlei. Damit sind Sie jederzeit up to date! Abspielbar auf allen gängigen Plattformen. Im günstigen Jahres-Abo ca alle 4 Wochen neu. Alle PODCAST-Episoden bleiben dabei auf Ihrem Endgerät gespeichert und sind jederzeit erneut über Ihr myawak-Konto als Download verfügbar.

---



## Kanzleigründung und Kanzleimanagement

In ihrem Sachbuch zum Thema Kanzleigründung und Kanzleimanagement stellt die Autorin Business Coach Dr. *Geertje Tutschka*, selbst zugelassene Rechtsanwältin in Deutschland und Österreich, die provokante Frage, ob der Anwaltsberuf in Zukunft noch erstrebenswert ist. Der Rechtsberatungsmarkt wird nach Zahlen, Daten und Fakten aufgeschlüsselt. Eindrücklich macht die Autorin klar, dass in einer Gesellschaft, die ihre Normenflut beklagt, die immer komplexer und schneller wird, das Bedürfnis nach einer guten Rechtsberatung mit Sicherheit nicht aussterben wird. Die Autorin macht sich umfassende Gedanken zum Thema Preisfindung für die Rechtsberatungsleistung und die Wertschöpfung einer Rechtsanwaltskanzlei im Spannungsfeld von Digitalisierung, dem Wandel des Berufsbildes durch den Gender und Generation-Shift und den vielen nicht anwaltlichen Rechtsdienstleistern am Markt. Dabei wird insb der DACH-Raum von der Autorin beobachtet und nachhaltig mit den jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Anwaltsberuf vor allem für Deutschland und Österreich argumentiert. Sowohl der Kanzleigründer als auch der schon langjährig im Beruf stehende Anwalt findet im Buch seinen persönlichen Weg zu seiner eigenen Kanzleivision, die letztlich von der Autorin als der Kern und die Keimzelle für die richtige strategische Ausrichtung in jeder Lebensphase einer Anwaltskanzlei betrachtet wird. Mag der Titel zunächst „nur“ den Kanzleigründer in spe einladen, zu diesem Sachbuch zu greifen, so wird beim Studium des Buches auch dem langjährig tätigen Rechtsanwalt deutlich, wie wichtig es ist, sich immer und immer wieder der Frage der Vision seiner Kanzlei unter neuen Rahmenbedingungen zu stellen. Dabei ist das Buch so aufgebaut, dass es sowohl für den als Einzelanwalt tätigen Rechtsanwalt als auch für die große Kanzleipartnerschaft die jeweils richtigen Blickwinkel eröffnet und dabei natürlich nicht sofort den richtigen Lösungsweg abbildet, aber die richtigen Fragen stellt und damit richtungsweisende und neue Gedanken in der Kanzlei des Einzelanwaltes als auch in der Großkanzlei in Gang setzt.



Der Kanzleigründer in spe erfährt im Buch einen Überblick über die wesentlichen mit der Kanzleigründung zusammenhängenden Themenkomplexe, um sie oder ihn auf das Gespräch mit dem Spezialisten, mit dem Unternehmensberater, Steuerberater oder das Gründerservice vorzubereiten. Dabei behandelt die Autorin Fragen, die auf nahezu alle Gründungskonzepte einer Rechtsanwaltskanzlei passen, also von der Neu- und Erstgründung über die Neuordnung oder auch Abspaltung, die Fusion oder auch Reorganisation einer Kanzlei als auch die Übernahme bzw den Eintritt in eine bestehende Kanzlei.

Die Autorin beschäftigt sich bei der Behandlung der Themen mit unterschiedlichen wissenschaftlichen Konzepten, wie bspw der Maslow'schen Bedürfnispyramide, und wendet diese Erkenntnisse ganz gezielt auf das Thema Kanzleigründung und Kanzleimanagement an.

Das Buch macht Mut, nicht nur eine Kanzlei zu gründen, sondern sie auch in jeder Lebensphase richtig zu managen und sich damit für die Zukunft in der Rechtsanwaltsbranche zu wappnen. Dabei vergisst die Autorin nicht, sich mit ganz wesentlichen Fragen der notwendigen Begleitumstände für ein erfülltes anwaltliches Leben zu beschäftigen: Sie diskutiert das passende persönliche Zeitmanagement, führt über zur richtigen Kommunikation, intern wie extern, und beschreibt uns die Eigenschaften eines inspirierenden Kanzleileaders. Dabei werden so wichtige Themen wie „diversity“ im erfolgreichen (Anwalts-)Unternehmen und die für einen Berater der Zukunft notwendigen soft skill tools selbstverständlich nicht ausgespart.

Das Kapitel Kanzleimanagement fand ich persönlich besonders spannend. Wer von uns als doch schon etwas arrivierter Anwalt kämpft nicht gelegentlich mit den Themen Kanzleiführung und Personalmanagement. Das Kapitel Kanzleimanagement wird bei manchen ganz sicher sog „Aha-Erlebnisse“ hervorrufen, aber spätestens dann, wenn es um diversity statt gender oder generation shift, Kultur- und Strukturwandel statt Digitalisierung und globaler Vernetzung und um Kooperation statt Konkurrenz und disruptiver Innovation geht, werden gleichermaßen Kanzleigründer in spe und arrivierter Rechtsanwalt interessante und zukunftsweisende Erkenntnisse gewinnen.

Ein Buch, das zu einem Standardwerk im Bereich Kanzleigründung und Kanzleimanagement werden könnte.

### Kanzleigründung und Kanzleimanagement.

Von *Geertje Tutschka*. Verlag Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston 2018, XVIII, 325 Seiten, geb, € 59,95.

ALIX FRANK-THOMASSER

## Die Legitimation einer originären Verbandsstrafe

Im Untertitel des Bandes 338 der Schriften zum Strafrecht wird festgehalten, dass die vorliegende Arbeit eine „straftheoretische Untersuchung“ ist. Sie wurde im Jahr 2018 an der Universität zu Köln als Dissertation angenommen. Wer mit Unternehmensstrafrecht zu tun hat, sei es anwaltlich, sei es akademisch, wird rasch zum Buch greifen, wenn er sich die spärliche heimische Literaturlandschaft dazu vergegenwärtigt. Immerhin hat aber der VfGH in seinem Erk v 2. 12. 2016, G 497/2015–26, ausgesprochen, dass das Schuldprinzip des Individualstrafrechts nicht für die Beurteilung der Strafbarkeit von juristischen Personen Geltung hat. Die Strafbarkeit von Verbänden ist vielmehr aus ver-

fassungsrechtlicher Sicht „dann nicht zu beanstanden, wenn ein hinreichender Konnex zwischen der juristischen Person und jenen natürlichen Personen besteht, deren Verhalten ihr zugerechnet wird“. In der Ausgestaltung der Verbandsverantwortlichkeit gem § 3 VbVG liege „weder eine Zurechnung ‚fremder‘ Schuld noch eine Erfolgshaftung oder eine Schuldvermutung zu Lasten des Verbandes“. Sic! Eine dogmatisch überzeugende Begründung dafür wird man allerdings im österreichischen Schrifttum nicht oder nur ansatzweise finden.



Umso erfreulicher ist es, dass sich *Maximilian Kohlhof* in seiner straftheoretischen Untersuchung den grundlegenden Fragen nach der Legitimation der Verbandsstrafe stellt. Er zeigt auf, dass eine individuelle Verantwortlichkeit unabdingbare Strafbarkeitsvoraussetzung staatlichen Strafens auch für Verbände ist. Dabei entwickelt er ein überzeugendes Begründungsmodell der so genannten „Verbandsschuld“. Die Verbandsstrafe müsse ihre Legitimation aus dem Wesen der Kriminalstrafe beziehen, sie muss daher die Elemente Übelzufügung und Tadel aufweisen sowie der Bevölkerung kommunizieren, dass die Rechtsordnung Bestand hat und die staatliche Reaktion auf Unrecht durch Verbände nicht auf anderen Wegen erfolgen kann (S 38). Ein schuldspezifisches Element darf dabei nicht fehlen, muss aber nicht in der Kategorie der Individualschuld gedacht werden.

Der Autor analysiert sodann, dass aus der Theorie der Verhaltensbeeinflussung (Abschreckungsprävention) kein überzeugendes Kriterium für eine Verbandsstrafe abgeleitet werden kann. Auch der funktionalistische Ansatz der Normstabilisierung und -bestätigung allein vermag eine Verbandsstrafe nicht zu legitimieren. Einzig das Institut der Schuld könne diese legitimatorischen Defizite ausgleichen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sei dabei kein adäquater Ersatz für die Schuld, da dieser zu objektiv sei (S 85 ff). Deshalb widmet sich der Autor in der Folge in lobenswerter Weise der Bestimmung einer Verbandsschuld.

Dabei ist zentral, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden nicht mit der Schuld natürlicher Personen ident ist und sein kann (S 96). Bei der Feststellung des – normativen – Begriffs verknüpft der Autor ein Fehlverhalten mit der bewertenden Rechtfertigung des Vorwurfs, wobei erst beide Schulselemente (Schuldsachverhalt und Vorwerfbarkeit) die Tat als schuldhaft begangen darzustellen vermögen. Da Verbände naturgemäß nicht selbst handeln können, wird in zutreffender Weise im Verbandsbezug als engem ursächlichen Zusammenhang zwischen einer menschlichen Handlung und dem Verband der entscheidende normative Faktor gesehen, der die Handlung als eigenes Verbandsverhalten (und nicht als Zurechnung einer fremden Handlung) erscheinen lässt und damit eine originäre Verbandsschuld (mit-)begründet. Dabei muss aber

dem Verband die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zu exkulpieren, um einer generellen Haftungsverpflichtung zu entgehen. In diesem Licht erscheint die Haftungskonstellation des § 3 Abs 2 VbVG (Tatbegehung durch Entscheidungsträger) sehr weit gefasst und ist mE daher restriktiv auszulegen, wenn nicht *de lege ferenda* im Wortlaut enger zu fassen.

Der Autor sieht den Verband als personal-reale Systemeinheit, die Normadressat von Strafnormen sein kann. Hält sich der Verband nicht an die Gebote und Verbote des Strafrechts, die eben auch an ihn adressiert sind, befindet er sich im Adressatenkreis des Vorwurfs, wenn er sich von anderen Motiven leiten lässt (S 146f). Damit rückt die zentrale Frage der selbstbestimmten Steuerungsfähigkeit von Verbänden in den Blickpunkt. Diese kann nicht ernsthaft in Frage gestellt werden, hat es doch jeder Verband über seine Organisationsstruktur in der Hand, auf die für ihn handelnden Personen einzuwirken, womit Compliance-Systeme bzw Kontrolleinrichtungen und deren Mängel oder gar deren gänzliches Fehlen Bedeutsamkeit erlangen. Diese Selbstbestimmbarkeit eigener Steuerungsfähigkeit ist daher – so der Autor überzeugend – das entscheidende Kriterium für die Begründung einer originären Verbandsschuld. Bekanntlich ist die Willensfreiheit natürlicher Personen empirisch nicht nachweisbar. Dennoch wird am Konzept des Anders-Handeln-Könnens bei der Individualschuld festgehalten und als ausreichend angesehen, dass – von engen Ausnahmen abgesehen (wie Zurechnungsunfähigkeit gem § 11 StGB) – von Menschen erwartet wird, ihren Willen normgemäß auszuüben. So wie die „Selbstbestimmbarkeit“ natürlicher Personen empirisch nicht beweisbar und damit a priori auf Willensfreiheit nicht abgestützt, sondern normativ zugeschrieben wird, ist dies in normativ vergleichbarer Weise auch beim Verband der Fall. In der Folge werden vom Autor die normativen Kriterien der Verbandsverantwortlichkeit in Bestimmung einer Verbandsschuld als „Konsequenzbewusstsein“ einerseits und Pflicht eines sozialen Akteurs andererseits breit und tiefgehend als Herzstück seines neuen Legitimationsansatzes einer originären Verbandsstrafe erörtert und mit alternativen Konzepten wie dem „Folgenverantwortungsdialog“ von *Charlotte Schmid-Leonardy* verglichen (S 153 ff).

Ein so verstandenes normatives Verantwortungsmodell bewirkt aber, dass den Verband „keine Schuld“ trifft, wenn er interne Kontrollmechanismen geschaffen hat, die objektiv geeignet sind, kriminogene Gefahrenquellen zu unterbinden. Auch im Individualstrafrecht erfolgt ja ohne Zweifel die Bestimmung von Schuld im Wesentlichen normativ, etwa wenn die Annahme von strafrechtlicher Verantwortlichkeit aufgrund des Alters (unter 14 Jahren) verneint wird.

Exkulpationsmöglichkeiten wie etwa Compliance-Systeme sind bei Verbänden strukturelle Vorkehrungen, die kriminogene Gefahrenquellen beseitigen oder zumindest minimieren können (S 168f). Dabei erweist sich allerdings

als ein bislang ungelöstes Problem, dass Compliance nicht legaldefiniert, aber grundsätzlich sehr wohl überprüfbar ist. Im Ergebnis gelangt der Autor in überzeugender Weise zu einer normativen Vergleichbarkeit zwischen Individual- und Verbandsverantwortlichkeit. Kehrseite der dem Verband zugutekommenden Organisationsfreiheit ist dessen Pflicht, Gefahrenquellen durch eine vorkehrende Organisationsstruktur in sozialadäquater Weise hintanzuhalten. Die gerne geäußerte Kritik, Verbandsschuld sei fiktiv, zielt daher ins Leere, wie auch die Individualschuld mangels empirischer Beweisbarkeit der Willensfreiheit bloß fiktiv ist, und auch Letztere Ergebnis von gesellschaftlichen Erwartungen und Zuschreibungen ist. Exkulpationsmöglichkeiten sind in beiden Fällen von „Schuld“ vorgesehen und unverzichtbar. Ob dies im Falle des § 3 VbVG bereits hinlänglich gewährleistet ist, ist jene Diskussion, die es hierzulande noch kritisch zu führen gilt.

Ein äußerst lesenswertes Schlusskapitel fasst die wichtigen Elemente dieser überzeugenden, endlich vorliegenden Begründung einer auch auf das VbVG anwendbaren retributiv-expressiven Verbandsstraftheorie mit präventiver Wirkungsentfaltung zusammen, die sich der Notwendigkeit einer echten Kriminalstrafe und dem Schuldgrundsatz im Strafrecht verpflichtet sieht. Dabei wird in beeindruckender Weise auf den straftheoretischen Diskussionsstand im deutschsprachigen Raum Bezug genommen. Der Band sollte in keiner Bibliothek fehlen, die die Materie Unternehmensstrafrecht bzw Verbandsverantwortlichkeit, aber auch Straftheorien nicht völlig ausblendet.

#### Die Legitimation einer originären Verbandsstrafe.

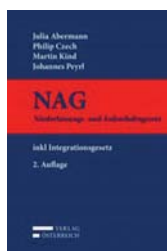
Von Maximilian Kohlhof. Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2019, 224 Seiten, br, € 82,20.

---

RICHARD SOYER

## NAG Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Da sich nach Erscheinen der 1. Auflage dieses Kommentars 2016 das Migrationsrecht dynamisiert hat, war es in der kurzen Zeit bis 2019 notwendig, die Arbeit insb durch die Änderungen im Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 und 2018 zu adaptieren. Die Neuauflage hat die zwischenzeitig ergangene Judikatur bis zuletzt berücksichtigt. Die Neuauflage bringt auch eine vollständige Kommentierung des Integrationsgesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz. Durch die ständigen Wandlungen, insb der unionsrechtlichen Richtlinien, wurde dieses Werk über 1.300 Seiten lang. Schon die 1. Auflage hat sich bei allen Mitarbeitern der Behörden, Beratern von NGOs und Sozialarbeitern sehr bewährt.



Was ich auch sehr bewundere, ist der Umstand, dass die vier Autoren, Kollege Uni.-Doz. MinR Dr. Martin Kind, der Referent der Arbeiterkammer Dr. Johannes Peyrl, die Mitarbeiterin der FMA Kollegin Dr. Julia Abermann und DDR. Philip Czech, Uni Salzburg, trotz eigenem großen Aufgabengebiet diesen Kommentar innerhalb kurzer Zeit verfasst haben.

#### NAG Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz inkl Integrationsgesetz.

Von Julia Abermann/Philip Czech/Martin Kind/Johannes Peyrl. 2. Auflage, Verlag Österreich, Wien 2019, 1.306 Seiten, geb, € 289,-.

---

NIKOLAUS LEHNER

## Kryptowährungen und Blockchains

Was eine Kryptowährung ist, kann man sich noch behelfsmäßig zusammenreimen, beim Begriff „Blockchain“ funktioniert das freilich nicht mehr. Niklas Schmidt bereitet nicht nur diese beiden, sondern noch viele andere Begriffe und vor allem auch die dahinterstehende Technologie für den Einsteiger übersichtlich und kompakt auf. Dazu gehören dann zunächst Kapitel zu technischen Grundlagen mit Titeln wie „Altcoins“, „Ethereum“ oder „Masternodes“, samt praktischer Anwendung und Ausblicken zu möglichen weiteren Entwicklungen in naher Zukunft. Rund ein Drittel des Buches wird schließlich Rechtsfragen gewidmet, die übersichtlich in einzelne Kapitel wie Zivil-, Bilanz-, Steuer-, Arbeits- oder Datenschutzrecht sortiert sind.



Der ausgewiesene Steuer- und Gesellschaftsrechtsspezialist Niklas Schmidt legt damit nicht nur einen ersten Überblick für Einsteiger, sondern vor allem auch ein gutes Nachschlagewerk für die anwaltliche und sonstige juristische Praxis vor. Die Darstellung erfolgt in rund 400 Fragen und Antworten mit zahlreichen Bullet-Point-Aufzählungen. Offenkundig legte der Autor Wert auf eine einfache, für den Laien verständliche Sprache sowie Kompaktheit, was letztlich ausgesprochen gut gelungen ist. Positive Rezensionen und eine bislang makellose Fünfsternebewertung auf Amazon sind daher zu bekräftigen.

Es fragt sich nur noch, weshalb sich ein österreichischer Rechtsanwalt ohne entsprechende Spezialisierung ein solches Buch zulegen sollte. Eine mögliche Antwort: Weil zunehmend davon auszugehen ist, dass die Blockchain unser

Wirtschaftsleben umfassend revolutioniert und darüber hinaus noch weitere, gar nicht vorhersehbare technische Errungenschaften anstößt. Die Blockchain ist nämlich (auch) ein unveränderliches, dezentral gespeichertes und günstiges Transaktionsregister, welches unternehmerische Abläufe verändern könnte, wie wenige Erfindungen zuvor. Der Phantasie sind dabei keine Grenzen gesetzt. Tatsache ist, dass das Internet seine Wandlung vom Informationsnetz zum tatsächlichen echten Instrument jeglichen Wirtschaftens immer rascher durchläuft. Zukunftsorientierten, proaktiven und interessierten Anwaltskollegen kann das Buch daher uneingeschränkt empfohlen werden.

### Kryptowährungen und Blockchains.

Von *Niklas Schmidt*. 1. Auflage, Linde Verlag, Wien 2019, 208 Seiten, kart., € 48,-.

---

**GEROLD A. RAUSCHER**

## Nie wieder Diktatur! Unmerklich kann sie sich hereinschleichen . . . Für alle nach 1945 Geborenen. 229 Denkanstöße für Selbstdenker

**D**r. *Ivo Greiter* muss nicht näher vorgestellt werden. Er ist ein Urgestein der österreichischen Rechtsanwaltschaft und in dritter Generation seit bald 50 Jahren als Rechtsanwalt in Innsbruck tätig. In seinen Publikationen hat er sich bisher nicht nur mit juristischen, sondern vor allem auch mit verschiedenen allgemeinen Themen befasst. Erwähnt seien etwa „Kreativität bei Verhandlungen und im Alltag“ (2001), „Endtag – wenn jeder weiß, wann er stirbt“ (2012) und „Schmerzensgeld für Trauer“ (2016).

Mit zu seinen bemerkenswertesten Eigenschaften zählt, dass er Lebenssachverhalte von verschiedenen Standpunkten aus betrachten kann. So hat er im Rahmen seiner Tätigkeit als Ausschussmitglied der Tiroler Rechtsanwaltskammer die „Charta der Rechte der Klienten“ (2001) erarbeitet, in der das Ständerecht der Rechtsanwälte vorrangig aus dem Gesichtspunkt des Schutzes von Klienteninteressen gesehen wird.

Im Sommer dieses Jahres hat Dr. *Ivo Greiter* sein neues Buch mit dem Titel „Nie wieder Diktatur!“ vorgestellt. Es wendet sich in Form von 229 Zitaten an alle nach 1945 Geborenen und beinhaltet aus Anlass von neu auflebendem rechtsextremem Gedankengut in Europa ein glühendes Plädoyer für Demokratie und Rechtsstaat. Anhand zahlreicher Zitate wird aufgezeigt, dass eine Erosion der Grundgedan-

ken der liberalen europäischen Verfassungen teilweise schon stattfindet; deshalb gelte es, wachsam zu sein und für Demokratie und Rechtsstaat rechtzeitig einzutreten.

Dr. *Ivo Greiter* stellt in der Einführung zum Buch selbst die Frage, warum ein Rechtsanwalt ein Buch über Diktatur schreibt, und gibt auch gleich die Antwort, indem er aus den Vorbemerkungen der Richtlinien des österreichischen Rechtsanwaltskammertages für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes wie folgt zitiert:

„Darüber hinaus ist der Rechtsanwalt berufen, engagiert für die Verteidigung der Grundrechte und die Wahrung von Freiheit und Rechtsfrieden einzutreten, . . .“.

Freiheit und Rechtsfrieden können in einer Diktatur nicht gewahrt bleiben. Der Autor lässt aber keinen Zweifel daran, dass Österreich eine stabile Demokratie und ein Rechtsstaat ist; allerdings müsse jeder Einzelne die Verantwortung dafür wahrnehmen.

Dem schließt sich auch Bundespräsident a.D. Dr. *Heinz Fischer* an, wenn er sein Vorwort zum Buch wie folgt beschließt:

„Niemand anderer ist für die Demokratie verantwortlich als wir selbst.“

Dem ist nichts hinzuzufügen.

### Nie wieder Diktatur! Unmerklich kann sie sich hereinschleichen . . . Für alle nach 1945 Geborenen. 229 Denkanstöße für Selbstdenker.

Von *Ivo Greiter*. Eigenverlag, Innsbruck 2019, zu beziehen bei der Buchhandlung Tyrolia, 142 Seiten, br., € 11,-.

---

**MARKUS HEIS**

## Arbeitnehmer-Datenschutz und Mitarbeiterkontrolle

**W**ie an dieser Stelle schon einmal festgestellt, ist der „DSGVO-Hype“ des Jahres 2018 inzwischen merkbar abgeflaut und eine unaufregtere Sichtung dessen, was davon geblieben ist (oder: bleiben wird), greift mittlerweile Platz.



Wenig beachtet wurde im Zuge der etlichen Hervorbringungen der Beraterbranche des vergangenen Jahres der Umstand, dass erhebliche Volumina der Datenverarbeitung in Unternehmen in vielen Fällen nicht nur von Kundendaten belegt werden, sondern auch von Mitarbeiterdaten. Schon in der ersten Auflage dieses Werkes im Jahr 2014 wurde das

Spannungsverhältnis zwischen Arbeitnehmer-Datenschutz und Mitarbeiterkontrolle erstmals dargestellt und aufgearbeitet, mit den seither stattgefundenen Änderungen ergab sich zwingend der Bedarf nach Überarbeitung und Anpassung, somit nach einer zweiten – angesichts des Umfangs

eigentlich dritten, wie die Autoren nicht unberechtigt anmerken – Auflage.

Von punktuellen Regelungen im BDG (daher: die Bestimmung des § 79e Abs 1 BDG einmal nachzulesen lohnt sich) und anderen Spezialmaterien einmal abgesehen, fehlen für den privatwirtschaftlichen Bereich eigene arbeitnehmerdatenschutzrechtliche Bestimmungen, obwohl es gerade in diesem Bereich vermehrt zum Einsatz von Leitungserfassungstechnologien, Zugangs(Taschen-)kontrollen, Videoüberwachungsmaßnahmen und Nutzungskontrollen hinsichtlich zur Verfügung gestellter Arbeitsmittel wie Mobiltelefone oder Laptops kommt.

Also greifen kollektivrechtliche Bestimmungen wie §§ 96ff ArbVG und in Betrieben ohne Betriebsrat § 10 AVRAG einerseits und das nunmehr europarechtlich grundierte Datenschutzrecht in seiner Fülle andererseits und damit ist nur der rechtliche Rahmen abgesteckt, in dem sich das eingangs erwähnte Spannungsfeld befindet. Die wesentlichen Fragen, also Personen- und Taschenkontrollen im Rahmen von betrieblichen Zugangskontrollen, Gesundheitskontrollen, Videoüberwachung am Arbeitsplatz, Kontrolle der Internet-Nutzung und des E-Mail-Verkehrs, Ermittlung von Standortdaten im Arbeitsverhältnis und die Datenverwendung in der Personalverwaltung und -führung, werden kapitelweise und jeweils in sich abschließend behandelt.

Das Werk bietet somit eine eingehende, gründliche Befassung mit den oben beschriebenen gängigen Technologien und deren Anwendung und Auswirkung auf die Rechtsverhältnisse samt sowohl einem jeweils sehr ausführlichen Literatur- und Judikaturverzeichnis, sodass ohne Scheu davon ausgegangen werden darf, hiermit „lege artis“ ausgestattet zu sein und anhand dessen die auftretenden Fragen auch sorgfältig behandeln zu können.

#### **Arbeitnehmer-Datenschutz und Mitarbeiterkontrolle.**

Von *Josef Grünanger/Wolfgang Goricnik*. 2. Auflage, Verlag Manz, Wien 2018, LXXXII, 402 Seiten, br, € 64,-.

---

**WOLFGANG KROPP**

## Schriftsätze, Urteile, Rechtsmittel in Strafsachen

**B**ei dem vorliegenden Werk handelt es sich um die 8. Neuauflage der seit Jahrzehnten beliebten Muster-sammlung von HR Mag. *Dieter Zöchling*, die bereits seit der 6. Auflage von Dr. *Rainer J. Nimmervoll* bearbeitet und herausgegeben wird. Der Autor ist Richter am Landesgericht Linz. Wie der Titel schon sagt, enthält das Werk nicht nur Muster für Schriftsätze, Anträge und Rechtsmittel, sondern bietet auch umfangreiche Formulierungsvorschläge für Urteile und sonstige Entscheidungen in Strafsachen. Unter anderem darin liegt der große Nutzen des

Buchs für die tägliche Arbeit. So verwundert es nicht, dass sowohl zahlreiche Richter und Staatsanwälte als auch Rechtsanwälte – somit alle an der Strafrechtspflege beteiligten Juristen – auf das gegenständliche Werk zurückgreifen.



Im Gegensatz zu anderen Musterbüchern erlaubt der „Nimmervoll“ auch einen Blick auf die mögliche nächste Verfahrenshandlung des Gerichts. Diese Mustersammlung ist daher gerade auch für berufliche Einsteiger eine wertvolle Hilfestellung beim korrekten Formulieren. Für Praktiker dient sie als Nachschlagewerk für Detailfragen.

Sämtliche Muster wurden unter Berücksichtigung der (zahlreichen) Strafrechtsnovellen der letzten drei, seit der Voraufgabe vergangenen Jahre aktualisiert. Besonders hervorzuheben sind die durch die präzise und knappe Form der Darstellung der einzelnen Formulierungsvorschläge erreichte Benutzerfreundlichkeit sowie das ausführliche Stichwortverzeichnis.

#### **Schriftsätze, Urteile, Rechtsmittel in Strafsachen.**

Von *Rainer J. Nimmervoll*. 8. Auflage, Verlag Manz, Wien 2018, XXVI, 458 Seiten, geb, € 99,-.

---

**FLORIAN LEITINGER**

## Auf dem Weg zum autonomen Fahren

**B**ereits 2016 wurde die Novelle des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) im Zuge der Erweiterung des § 102 durch die Abs 3a und 3b die rechtliche Grundlage zum autonomen Fahren geschaffen. Konkret wurde hier zunächst der Einsatz von Assistenzsystemen in Fahrzeugen ermöglicht, wodurch der Fahrer sohin von seiner Pflicht zur Einnahme einer entsprechenden Lenkerposition sowie zur Festhaltung der Lenkvorrichtung entbunden wird.

In naher Zukunft sollen autonome Fahrzeuge als völlig eigenständige Verkehrsteilnehmer gelten und auf menschliche Interaktion verzichten werden.

Erstmals wird durch das gegenständliche Werk von *Walter Kath* der Versuch unternommen, die haftungs- und sicherungsrechtlichen Aspekte des autonomen Fahrens im österreichischen Recht strukturiert und verständlich aufzuzeigen.

Besonders hervorzuheben ist auch der vorgenommene Vergleich mit Deutschland, welcher die Situation im Nachbarland verdeutlicht.

Bemerkenswert herausgearbeitet wurden ebenfalls die spezifischen strafrechtlichen und haftpflichtrechtlichen As-



pekte des automatisierten Fahrens in Bezug auf den Fahrzeuglenker- und -halter.

**Auf dem Weg zum autonomen Fahren: haftungs- und versicherungsrechtliche Aspekte.**

Von *Walter Kath*. 1. Auflage, Verlag LexisNexis, Wien 2018, 52 Seiten, br, € 14,-.

---

**LORENZ WICHO**

## Zollkodex der Union (UZK)

**D**as Zollrecht führt in der Praxis sowohl des Steuerberatungsberufes als auch des Rechtsanwaltsberufes ein absolutes Nischendasein. Nur wenige Berufsträger befassen sich regelmäßig mit ihm und umso mehr leuchtet ein, dass die Menge der zum Zollrecht erschienenen deutschsprachigen Fachliteratur im Vergleich zu jener anderer Rechtsgebiete in Wahrheit überschaubar bleibt. Dementsprechend gibt es nur wenige Kommentare, welche (freilich im Zusammenwirken mit der Rsp des EuGH) System und Verständnis dieses Rechtsgebietes im deutschsprachigen Raum prägen. Umso mehr muss die Fachgemeinde freuen, dass mit dem nunmehr in 7. Auflage vorliegenden „Witte“ DAS deutschsprachige Standardwerk zum Zollrecht der Union in aktueller Fassung, also auf dem Stand des seit 1. 5. 2016 in Kraft befindlichen Unions-Zollkodex, vorliegt.



Auf knapp 2.000 Seiten erläutert die sich sowohl aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich als auch aus der Rechtsanwaltschaft und der Steuerberatung rekrutierende Autorenschar profunde sämtliche Bestimmungen des UZK. Unzählige Hinweise auf ergänzende Bestimmungen der UZK-DelVO, der UZK-DVO sowie weiterer ergänzender unionsrechtlicher Rechtsakte ergänzen die Kommentierung. Ebenfalls regelmäßig eingearbeitet sind Verweise auf Bestimmungen des nationalen (bundesdeutschen und österreichischen) Rechts, welche die materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen des EU-Zollrechts im Rahmen des nationalen Rechts umsetzen helfen. Auch zahlreiche Beispiele, die dem tieferen Verständnis der Materie äußerst dienlich sind, enthält das Werk.

Was Rsp und Literatur zum Zollrecht betrifft, so sind in das Werk nicht nur Nachweise zur bundesdeutschen und österreichischen Fachliteratur und Rsp eingearbeitet, sondern – dem internationalen Charakter des Zollrechts gemäß – auch immer wieder zu Lehre und Praxis anderer EU-Mitgliedstaaten.

Das Werk bzw die von den verschiedenen Autoren im einzelnen verantworteten Beiträge vertieft inhaltlich zu erörtern, würde den Rahmen einer Rezension allein schon aufgrund seines Umfangs und der Vielzahl von Aspekten

des EU-Zollrechts, deren Kommentierung eine vertiefende Erörterung verdient hätte, sprengen. So muss es denn mit der Hervorhebung einzelner Aspekte sein Bewenden haben: Obwohl es sich um ein Werk aus dem Münchener Verlag C.H. Beck handelt, bereitet das Werk österreichspezifische Regelungen ebenso auf wie solche, welche primär für den in der Bundesrepublik tätigen Juristen interessant sind. Weiters stechen die übersichtliche Formatierung und die Hervorhebung bedeutender Schlüssel- und Stichwörter in Fettdruck angenehm hervor. Desiderate für weitere Auflagen wären etwa eine Erweiterung des mit ca 50 Seiten noch ausbaufähigen Stichwortverzeichnisses oder ein genaueres Eingehen auf das in der zollrechtlichen Praxis ungemein bedeutende Verhältnis zwischen Zollschuld und Einfuhrumsatzsteuerschuld, in welches durch das *Eurogate II*-Urteil des EuGH v 2. 6. 2016, C-226/14 deutlich mehr Bewegung gekommen ist, als die Kommentierung vermuten ließe.

Summa summarum ist der vorliegende Handkommentar aus keiner Bibliothek eines zollrechtlich befassen Praktikers wegzudenken. Während er für den Generalisten wohl nur in Ausnahmefällen von Relevanz sein wird, ist für den auch nur gelegentlich mit zollrechtlichen Fragestellungen befassen Praktiker eine klare Kaufempfehlung auszusprechen (welche er allerdings ohnehin nicht nötig haben wird).

**Zollkodex der Union (UZK).**

Von *Peter Witte* (Hrsg). 7. Auflage, Verlag C.H.Beck, München 2018, XLI, 1.937 Seiten, geb, € 235,50.

---

**FELIX KARL VOGL**

## Patientenverfügung – Rechtsgrundlagen für Patienten und Gesundheitsberufe

**D**as soeben erschienene Buch beinhaltet bereits die PatVG-Novelle 2018, die am 16. 1. 2019 in Kraft getreten ist. Es ist damit absolut aktuell. Es gliedert sich in acht Abschnitte, die sich einleitend mit Grundlagen zu Behandlungsentscheidungen befassen, in der Folge wird das PatVG selbst überblicksmäßig dargestellt, schließlich werden praxisrelevante Fragen lebensnah und juristisch fundiert sowohl aus der Sicht des Patienten als auch aus der Sicht des Gesundheitspersonals abgehandelt. Es werden die relevanten Bestimmungen der elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) ebenso dargestellt wie Errichtungs- und Informationsstellen in den Bundesländern (samt Telefonnummern und E-Mail-Anschriften) genannt, sodass für den Praktiker wenige Fragen offenbleiben, die von diesem (relativ schmalen) Buch nicht beantwortet werden. Es werden sogar die Alternativen zur Patientenverfügung, die durch das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz geboten werden (Vorsorgevollmacht, gewählte Erwachsenenvertretung und Vorsorgeordia-

log), überblicksmäßig dargestellt. Gerade die Beleuchtung des medizinrechtlichen und medizinethischen Umfelds, in das das PatVG eingebettet ist, hebt dieses Buch von anderen, dogmatisch tiefer gehenden Kommentaren zum PatVG hervor und schafft ihm seine Berechtigung.



Das Buch ist äußerst angenehm zu lesen und leicht zu handhaben, wozu nicht nur die hervorragende grafische Bearbeitung, sondern auch die wegweisende Inhaltsübersicht und das gelungene Stichwortverzeichnis beitragen, vor allem aber eine (auch für juristische Laien) verständliche Sprache, in der teils komplexe

Themen rasch auf den Punkt gebracht werden. Das Buch eignet sich daher hervorragend für Juristen, die regelmäßig mit medizinrechtlichen Themen befasst sind, als erstes Nachschlagewerk, aber auch für interessiertes Gesundheitspersonal und für Rechts-/Verwaltungsabteilungen von Krankenanstalten.

### Patientenverfügung – Rechtsgrundlagen für Patienten und Gesundheitsberufe.

Von Michael Halmich. 1. Auflage, educa Verlag, Wien 2019, 99 Seiten, € 25,-.

GERHARD W. HUBER

## Cloud Computing

Das Praxishandbuch „Cloud Computing“ bietet dem Leser sowohl einen ausgezeichneten Überblick über alle Rechtsfragen, die sich rund um das Thema Cloud Computing ergeben, als auch praktische Ausführungshilfen. Einleitend erläutern die Autoren die Vorteile und Gefahren von Cloud Computing. Das zweite Kapitel enthält eine anschauliche – für den oft überschaubar technikaffinen Juristen besonders nützliche – Darstellung, was sich hinter dem Begriffspaar Cloud Computing alles verbirgt. In den weiteren Kapiteln (Auswahl des Anbieters, Verträge, Datenschutz und Immaterialgüterrecht) setzen sich die Autoren detailliert mit allen für die Praxis immer wichtiger werdenden Themen des Cloud Computing auseinander. Randziffern und fett hervorgehobene Passagen ermöglichen leichtes Nachschlagen.



Der „Weg“ von der Prüfung eines Vertrages mit einem Cloud-Anbieter über den Abschluss des Vertrages (und seine rechtliche Einordnung), die Laufzeit der Nutzung bis hin zur Kündigung wird sehr anschaulich skizziert. Zusätzlich sind sich aus allen erdenklichen Blickwinkeln ergebende Rechtsthemen, die im Zusammenhang mit der Nutzung

von Cloud Computing von Bedeutung sind, eingearbeitet,

wie etwa Datenschutzrecht oder Immaterialgüterrecht. Somit beinhaltet das Werk, trotz einer überschaubaren Seitenanzahl, ein sehr verdichtetes, breites (juristisches) Fachwissen. Da sich die Ausführungen hauptsächlich auf Fragestellungen aus der Position des Cloud-Kunden beziehen, sind diese für jeden Nutzer einer Cloud von großer praktischer Relevanz. Den Autoren sei für die wertvolle Zusammenstellung gedankt, das Buch ist aus Sicht der Rezensentin jedenfalls empfehlenswert.

### Cloud Computing.

Von Wolfgang Tichy/Günther Leissler/Michael Woller. Verlag Manz, Wien 2019, XII, 130 Seiten, br, € 42,-.

THERESIA LEITINGER

## Datenschutzrecht – DSGVO mit BDSG

Der im Nomos Verlag erschienene Kommentar zum Datenschutzrecht wurde von Prof. Dr. Spiros Simitis, Prof. Dr. Hornung und Prof. Dr. Spiecker herausgegeben.

Insbesondere Herr Prof. Simitis ist durch seine jahrzehntelange Herausgebertätigkeit hinsichtlich seines (Quasi-)Standardkommentars zum (deutschen) Bundesdatenschutzgesetz als herausragender Experte im Datenschutzbereich anerkannt und insofern stellt die nunmehr vorgelegte Kommentierung der DSGVO eine willkommene Ergänzung zur Vielzahl der in jüngster Zeit erschienenen Publikationen im Datenschutzbereich dar. Auf diese lang zurückreichende Tradition wird im Vorwort auch ausdrücklich hingewiesen und auch das Autorenteam hatte mehrheitlich bereits am ursprünglichen BDSG-Kommentar mitgewirkt.



Der vorliegende Kommentar enthält den vollständigen Text sowohl der DSGVO als auch des (deutschen) BDSG. Die eigentliche Kommentierung gliedert sich nach den Artikeln der DSGVO, eine Einzelkommentierung der Bestimmungen des BDSG ist – anders, als der Untertitel allenfalls vermuten lassen könnte – nicht enthalten. In den Kommentierungen

werden jedoch immer wieder Querverbindungen zu den Bestimmungen des BDSG (in der nach dem Wirksamwerden der DSGVO aktuellen Fassung) hergestellt. Aus österreichischer Sicht ist dies ohnedies weniger relevant, hier interessiert vor allem die Kommentierung der auch in Österreich direkt anwendbaren Verordnungsbestimmungen.

Die Kommentierung der Bestimmungen der DSGVO ist umfangreich und – wie aufgrund des hochkarätigen Herausgeber- bzw. Autorenteam zu erwarten bzw. zu erhoffen war – von sehr hoher Qualität. Ausgehend vom Wortlaut der Bestimmungen werden die Regelungen der DSGVO

umfassend und eingebettet in eine systematische Betrachtung des datenschutzrechtlichen Regelungsrahmens erläutert. Die Kommentierungen sind dabei dogmatisch fundiert, nehmen aber auch immer wieder ganz konkret auf praktische Sachverhaltskonstellationen Bezug.

Besonders positiv ist auch die ausführliche Auseinandersetzung mit den in den bereits erschienenen DSGVO-Kommentierungen vertretenen Auffassungen hervorzuheben. Diesbezüglich beschränken sich die Autoren nicht auf eine kritiklose Wiedergabe von Lehrmeinungen und scheuen sich auch nicht, prononciert eigene Standpunkte zu vertreten.

Besonders zu erwähnen ist auch die der Kommentierung vorangestellte, mehr als 80 Seiten umfassende Einleitung, welche in beinahe monographischem Umfang einen Abriss der historischen und systematischen Entwicklung des Datenschutzrechts seit den 1970er-Jahren und einen Ausblick auf zukünftige Entwicklungen enthält. Gerade im Hinblick auf die im letzten Jahr entstandenen Diskussionen über die angeblich so „neuen“ Anforderungen der DSGVO ist eine solche Einordnung sehr wertvoll.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das vorliegende Werk sowohl umfangmäßig als auch in qualitativer Hinsicht die bisher vorgelegten (deutschsprachigen) Kommentierungen der Bestimmungen der DSGVO jedenfalls erreicht und in vielen Bereichen übertrifft. Insofern stellt das vorliegende Werk sowohl für die akademische Beschäftigung mit der DSGVO als auch für die praktische Tätigkeit im Datenschutzbereich eine beinahe unverzichtbare Ergänzung der bisher vorliegenden Literatur dar und kann auch allen im Datenschutzbereich tätigen Rechtsanwälten nur wärmstens empfohlen werden.

#### Datenschutzrecht – DSGVO mit BDSG.

Von Spiros Simitis/Gerrit Hornung/Indra Spiecker gen. Döhmman. Nomos Verlag, Baden-Baden 2019, 1.474 Seiten, geb., € 203,60.

CHRISTIAN WIRTHENSOHN

## So führen Sie Ihre Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfolgreich!

**D**ieser handliche Ratgeber bietet einen leicht zugänglichen Einstieg in das erfolgreiche Führen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Das Werk eignet sich besonders gut für Einsteiger und ermöglicht einen guten Überblick über sämtliche relevanten Themen, die im Zusammenhang mit der korrekten und gesetzeskonformen Abwicklung der vereinfachten Gewinnermittlung stehen (Allgemeines zur Gewinnermittlung, Ausnahmen vom Zu- und Abflussprinzip, steuerliche Sondervorschriften, Aufzeichnungspflichten, Steuererklärungen etc). Durch die Neuauflage konnten dabei relevante Neuerungen (zB die

Bestimmungen zur Registrierkassenpflicht) berücksichtigt werden.



Sowohl der Schreibstil als auch der Aufbau unterstützen die Grundintention der Autorin, Einnahmen-Ausgaben-Rechnern die wichtigsten Fragestellungen näherzubringen und sie gleichzeitig mit den erforderlichen Werkzeugen vertraut zu machen. Das Werk soll – und das ist gut so – weder die Beziehung eines Steuerberaters noch die vertiefte Befassung mit einzelnen Fragestellungen ersetzen. Trotz der Vielzahl an angesprochenen Themen bleibt die Darstellung ausgewogen und ermöglicht somit eine flüssige und angenehme Lektüre.

#### So führen Sie Ihre Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfolgreich!

Von Barbara Huber. 3. Auflage, Verlag Manz, Wien 2019, 92 Seiten, br., € 21,-.

FLORIAN LEITINGER

## Münchener Anwaltshandbuch Insolvenz und Sanierung

**M**it der Reihe *Münchener Anwaltshandbücher* hat sich der deutsche Verlag C. H. Beck das Ziel gesetzt, Spezialmaterien für die Anwaltschaft durch Rechtsanwälte aufzuarbeiten und den Praktikern, die mit dieser Materie nur hin und wieder in Berührung kommen, is einer „Soforthilfe“ einen schnellen und sicheren Einblick in die Fragestellungen der Mandatsbearbeitung zu geben.



Diesen Zweck erfüllt das gegenständliche Werk, indem es einen juristisch fundierten, aber vor allem auch praxisorientierten Überblick über sämtliche sanierungs- und insolvenzrechtlichen mandatsbezogenen Fragestellungen bietet. Dort wo einzelne Fragen zumindest vom Grundsatz her beantwortet werden, enthält das Werk weiterführende Fußnoten.

Sowohl die Autorenschaft, die sich neben Rechtsanwälten mittlerweile aus Richtern, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zusammensetzt, als auch der Umfang des Werks zeigen, dass die Anforderungen an die insolvenzrechtliche Mandatsbearbeitung gestiegen sind. Dieses umfangreiche Werk ist in drei Abschnitte unterteilt; in die beiden Hauptabschnitte Sanierungsrecht und Insolvenzrecht, die um eine rund 40-seitige Übersicht internationaler Beratungsfelder ergänzt werden. Die dargebotenen Inhalte gliedern die Herausgeber insb danach, ob sie ein vorinsolvenzrechtliches Sanierungsmandat oder die in einem Insolvenzverfahren aufkommenden Fragestellungen betreffen.



Hierbei ist hervorzuheben, dass die einzelnen Kapitel konkret auf jeweils unterschiedliche anwaltliche Beratungssituationen abstellen, die sich etwa aus verschiedenen Vertragstypen der zu beratenden Gläubiger oder aus schuldnerspezifischen Besonderheiten ergeben.

Aufgrund dieses praktischen Ansatzes, dem auch die enthaltenen Checklisten und Formulierungsvorschläge Ausdruck verleihen, und auch durch die in das Werk aufgenommenen betriebswirtschaftlichen Ausführungen stellt das *Münchener Anwaltshandbuch Insolvenz und Sanierung* trotz der vorhandenen Unterschiede der beiden Rechtsordnungen auch für österreichische Rechtsanwälte ein probates Hilfsmittel dar.

### Münchener Anwaltshandbuch Insolvenz und Sanierung.

Von Jörg Nerlich/Georg Kreplin (Hrsg.). 3. Auflage, Verlag C.H. Beck, München 2019, XLI, 1.539 Seiten, geb, € 204,60.

FLORIAN LEITINGER

## Strafprozessrecht

**D**as von Univ.-Prof. Bertel und Univ.-Prof. Venier verfasste und im Manz Verlag herausgegebene Lehrbuch zum Strafprozessrecht ist bereits in 12. Auflage erschienen (wobei die 1. Auflage dieses Werkes in Vorbereitung auf die große Strafprozessreform des Jahres 2008 erschien) und verfolgt in bewährter Weise das Ziel die im Detail durchaus komplexen Regelungen des österreichischen Strafprozessrechts auf weniger als 200 Seiten darzustellen.

Das vorliegende Werk ist sehr aktuell und behandelt das Strafprozessrecht in der Fassung vom 1. 1. 2019. Auch aus den Ausführungen im Vorwort, die sich auf die Hausdurchsuchung im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, welche auch in der Öffentlichkeit für gehöriges Aufsehen sorgte, beziehen, ergibt sich die Aktualität der im vorliegenden Werk enthaltenen Ausführungen.

Das von den Autoren selbst gesteckte Ziel, nämlich die Regelungen der österreichischen Strafprozessordnung systematische und in leicht lesbarer Form darzustellen und dabei auch auf praktische Probleme einzugehen, wird erreicht.

Dem Lehrbuchcharakter der Ausführungen entsprechend verzichten die Autoren auf einen Fußnotenapparat und zitieren nur vereinzelt weiterführende Literaturstellen. Bei einzelnen Themenbereichen finden sich allerdings konkrete Hinweise auf die Rsp des OGH.

Sehr zahlreich sind im Text dagegen die Verweise auf die jeweils behandelten Gesetzesbestimmungen und vor allem auch die Querverweise, welche die einzelnen Kapitel des Buches untereinander verknüpfen. Abgerundet wird das

vorliegende Lehrbuch durch ein Literaturverzeichnis mit Hinweisen auf weiterführende Literatur und ein relativ umfangreiches Sachregister.

Auch in der rechtsanwaltlichen Praxis ermöglicht das Buch – gerade für Rechtsanwender, die nicht regelmäßig mit strafrechtlichen Sachverhalten befasst sind – einen raschen Überblick über die behandelten Themen und kann insofern als Ausgangspunkt für weitergehende Recherchen dienen. Auch als Lernbehelf im Rahmen der Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung kann das Werk uneingeschränkt empfohlen werden.

### Strafprozessrecht.

Von Christian Bertel/Andreas Venier. 12. Auflage, Verlag Manz, Wien 2019, XVIII, 196 Seiten, br, € 37,-.

CHRISTIAN WIRTHENSOHN

## DBA | Doppelbesteuerungsabkommen

**B**ereits in zweiter Auflage legen die Herausgeber den Kommentar zum OECD-Musterabkommen vor. Gemäß den Ausführungen im Vorwort wurde diese Neuauflage aufgrund des Updates 2017 zum OECD-Musterabkommen sowie zum OECD-Musterabkommenskommentar notwendig. Angesichts dessen, wie in aller Munde Schlagworte wie BEPS, MLI und dergleichen in der Steuerrechts-Fachgemeinde in den letzten Jahren gewesen sind, welche Unmenge an Fachliteratur im Bereich des internationalen Steuerrechts gerade deswegen in den letzten Jahren erflossen ist und angesichts immer neuer politischer Vorstöße in diesem Bereich, erhebt sich freilich bereits jetzt die Frage, wie viel bzw wenig Zeit vergehen wird, bis die nächste Auflage dieses Kommentars dringend erforderlich sein wird.

Bis dahin wird der verantwortungsbewusste österreichische Steuerrechtsanwender wohl kein besseres Gesamtwerk in die Hand bekommen als den vorliegenden Kommentar: In zumeist seitenlangen Abschnitten ist jeder Kommentierung der Normtext des österreichischen Musterabkommens sowie der Inhalt des OECD-Musterabkommenskommentars samt Anmerkungen und Vorbehalten

einzelner OECD-Mitgliedstaaten, weiters auch ein zumeist seitenlanges Literaturverzeichnis vorangestellt. Die Kommentierung der einzelnen Artikel ist zumeist sehr umfassend geraten und geht auch auf Detailprobleme mit der gebotenen Gründlichkeit ein (soweit dies im Rahmen eines Handkommentars möglich ist). Die umfassendste Kommentierung betrifft Art 26 zum steuerlichen Informationsaustausch (mehr als 200 Seiten), was die Bestimmungen betreffend die Verteilung der Besteuerungsrechte betrifft, so ist (naturgemäß)



die Kommentierung von Art 7 (Unternehmensgewinne) am umfassendsten geraten. Ausführungen zur nationalen österreichischen (wie regelmäßig auch bundesdeutschen) Rechtslage, Erläuterungen verfahrensrechtlicher Probleme im Rahmen des österreichischen Verfahrensrechts sowie Beispiele und insbesondere ein eigener Abschnitt über Besonderheiten in den konkret von Österreich mit anderen Staaten abgeschlossenen DBA prägen die Kommentierung. In der (an sich gebotenen) Ausführlichkeit auf die einzelnen Abschnitte der Kommentierung bzw die dort von den Autoren geäußerten Rechtsansichten einzugehen, müsste den Rahmen einer Rezension sprengen. Daher in aller Kürze folgendes Fazit für jeden, der sich mit dem internationalen Steuerrecht beschäftigt: Ohne diesen Kommentar kann man nicht arbeiten.

### DBA | Doppelbesteuerungsabkommen.

Von *Dietmar Aigner/Georg Kofler/Michael Tumpel* (Hrsg.). 2. Auflage, Linde Verlag, Wien 2019, 2.234 Seiten, geb, € 348,-.

---

**FELIX KARL VOGL**

## Straßenverkehrsrecht

**D**as hier vorzustellende Werk ist „der“ Klassiker der bundesdeutschen Literatur zum Straßenverkehrsrecht. Es wurde in der Zwischenkriegszeit als Kurzkomentar zur Straßenverkehrsordnung von Reichsgerichtsrat *Johannes Floegl* begründet, der die ersten sieben Auflagen betreute. Die anschließenden Auflagen wurden von der 8. bis zur 16. Auflage von *Fritz Hartung*, von der 17. bis zur 26. Auflage von *Heinrich Jagusch* und von der 27. bis zur 39. Auflage von *Peter Hentschel* betreut. Nunmehr zeichnen seit der 40. Auflage *Peter König*, Richter am Bundesgerichtshof und Honorarprofessor an der Universität München, und *Peter Dauer*, leitender Regierungsdirektor a.D., für die Kommentierung verantwortlich, auch wenn *Peter Hentschel* als vormaliger Autor weiterhin mitangeführt ist, was wohl dessen Renommee geschuldet ist, spricht man doch in Fachkreisen von diesem Buch kurz als vom großen „*Hentschel*“.



Dem gegenständlichen Werk fehlt seit vielen Jahren ein vergleichbares Pendant in der österreichischen Verkehrsrechtsliteratur. Zwar bieten fast alle bekannten juristischen Verlage kommentierte Gesetzesausgaben der Straßenverkehrsordnung an, jedoch vermag keine dieser Publikationen auch nur annäherungsweise dem hier zu besprechenden

Werk das Wasser zu reichen. Weder umfangmäßig noch in der Tiefe vermögen österreichische Publikationen zur Straßenverkehrsordnung mit dem gegenständlichen Werk zu konkurrieren. Dies kann nicht verwundern, zählt es doch

auch in der Bundesrepublik Deutschland vor allem im zivilrechtlichen Verkehrsrecht nach wie vor zu einem der wenigen unangefochtenen Standardwerke auf diesem Gebiet.

Auf 2182 Seiten werden neben dem (dt) Straßenverkehrsgesetz und der (dt) Straßenverkehrsordnung das (dt) Elektromobilitätsgesetz, die (dt) Fahrerlaubnis-Verordnung, das (dt) Fahrzeug-Zulassungsgesetz, die (dt) Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung, die (dt) EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung, Auszüge des (dt) Strafgesetzbuches und der (dt) Strafprozessordnung kommentiert sowie der jeweilige Text der (dt) Bußgeldkatalog-Verordnung, der (dt) Leichtmofa-Ausnahmereverordnung, von Auszügen aus dem (dt) Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie der (dt) 35. Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung abgedruckt. Damit sind auch für Spezialgebiete des Straßenverkehrsrechts wesentliche Bereiche in diesem Werk versammelt. Für versicherungsrechtliche Aspekte sind freilich vertiefende Werke zusätzlich heranzuziehen.

Mit der gegenständlichen Neuauflage mussten zahlreiche Neuerungen der im gegenständlichen Werk kommentierten Gesetze und Verordnungen eingearbeitet werden. Hierbei sind im Besonderen die nunmehr geschaffenen Vorschriften zur Nutzung hoch- und vollautomatisierter Fahrfunktionen von Interesse, mit denen der bundesdeutsche Gesetzgeber Neuland betreten hat. Ob sich diese – zT stark kritisierten Bestimmungen (wie auch das vollautonome Fahren als solches) – bewähren werden, wird sich zeigen. Praktisch relevant sind auch die Änderungen des § 23 Abs 1 a und 1 b (dt) StVO betreffend das Benutzungsverbot für elektronische Geräte während des Führens eines Fahrzeuges, die Änderungen im Bereich der Anordnung von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden in § 45 Abs 9 (dt) StVO, Novellierungen des strafgerichtlichen Fahrverbotes gem § 44 (dt) StGB, die Einführung von Strafbestimmungen gegen illegale Kfz-Rennen, die Änderungen des Fahrerlaubnisrechts oder der Regelungen zur internetbasierten Fahrzeugzulassung. Zudem mussten auch die neuere Rsp und die jüngste Literatur eingearbeitet werden. Zahlreiche Judikate erscheinen den Autoren richtungweisend, wie etwa die Fortschreibung der restriktiven Auslegung im Bereich der Gefährdungsdelikte nach §§ 315 b, 315 c (dt) StGB durch den 4. Strafsenat des (dt) Bundesgerichtshofes oder die zahlreichen Judikate der (dt) Oberlandesgerichte in Bezug auf Messverfahren für Geschwindigkeit oder Abstand. Hierbei beklagen die Autoren mit Recht die uneinheitliche Handhabung des für die anwaltliche Vertretung wichtigen Einsichtsrechts in Messunterlagen. Ebenso von anwaltlichem Interesse ist die weiterhin aktuelle Problematik des sog Führerscheintourismus, etwa der Erwerb einer Fahrerlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat, zB in Österreich, oder in einem EWR-Mitgliedstaat. Hierbei ist auf das jüngste Urteil des (dt) Bundesverwaltungsgerichts zur verweisen, welches die Frage der Heilung eines in der BRD gegebenen Fahreignungsmangels

durch den Erwerb einer Fahrerlaubnis im EU/EWR Ausland betraf (BVerwG 6. 9. 2018, 3 C 31.16). Hierzu sei auf die diesbezügliche – umfassende – Kommentierung in Rz 2a und 2b zu § 21 StVG verwiesen. Sie ist spiegelbildlich auch für die österreichische Rechtslage bedeutsam, weil es sich hierbei um eine unionsrechtliche Frage handelt, die im Spannungsfeld mit nationalen Regelungen steht. Damit können gute Argumente auch in einschlägigen österreichischen Fällen gefunden werden.

Das Werk ist gut strukturiert. In zwölf Kapiteln werden die jeweiligen Gesetze oder Verordnungen paragrafenweise kommentiert. Die Kommentierung ist ihrerseits jeweils so aufgebaut, dass zunächst für das Verständnis wesentliche Materialien zur jeweiligen Novelle dargestellt werden und dann die betreffende Bestimmung systematisch – von allgemeinen Bemerkungen über Begriffserklärungen bis zur detaillierten Aufarbeitung der einzelnen Tatbestandselemente – die jeweiligen Rechtsfragen detailliert und – soweit ersichtlich – äußerst vollständig besprochen werden. Auf die zum jeweiligen Thema relevante Rsp und Literatur wird ebenfalls eingegangen.

Inhaltlich geht der Kommentar, auf einen Nenner gebracht, auf nahezu jede Problemkonstellation im Verkehrsrecht ein. Als großer Vorzug dieses Werkes ist zu verbuchen, dass die Ausführungen durchgehend detailliert und breit gefächert sind. Die Autoren berücksichtigen auch seltene Konstellationen, auf die in kommentierten Gesetzesausgaben in der Regel verzichtet wird. Die Darstellung ist – insb bei Klassikern wie der Haftungsverteilung nach § 17 (dt) Straßenverkehrsgesetz oder den Verkehrssicherungspflichten in § 45 (dt) Straßenverkehrsordnung – mittlerweile derart systematisch vertieft, dass sich der Griff zum Lehrbuch erübrigt. Hierbei scheuen sich aber die Autoren auch nicht, in der Praxis umstrittene Detailfragen pragmatisch und detailgenau abzuhandeln. Dies zeigt sich etwa an der Kommentierung des § 24a (dt) StraßenverkehrsgesetzVG (0,5 Promille-Grenze), wo die für die Rechtsverteidigung relevanten Fragen der Alkoholmenge im Körper (Rz 12), des Nachtrunkes (Rz 14) oder der Atemalkoholkonzentration und -messung (Rz 16ff) gut erklärt werden und auf korrelierende Probleme bei der Blutalkoholkontrolle (Messsystem, Verwertungsverbot) durch Verweisung auf § 81a (dt) Strafprozessordnung (va Rz 7) verwiesen wird. Sehr instruktiv erscheint die Kommentierung zum Fahrverbot in § 25 (dt) Straßenverkehrsgesetz, insb die in der Praxis bedeutsame Frage eines Fahrverbotes wegen Alkoholisierung oder we-

gen Berausung durch andere Substanzen (Drogen) in Rz 18 zu § 25 leg cit. Das rundum positive Bild einer detailgenauen und umfassenden Darstellung des deutschen Verkehrsrechtes wird zudem noch durch eine äußerst gelungene, gerade für nicht mit der bundesdeutschen Rechtslage vertraute Juristen lesenswerten Einleitung, welche eine übersichtliche und systematische Zusammenfassung des im Weiteren dann im Detail dargestellten bundesdeutschen Verkehrsrechtes bietet, abgerundet.

Damit stellt sich für den österreichischen Rechtsanwalt die Frage, ob die Anschaffung eines solchen Werkes sinnvoll sein kann. Aus Sicht des Rezensenten ist diese Frage jedenfalls dann zu bejahen, wenn man im Verkehrsrecht spezialisiert ist, weil das besprochene Werk viele in Österreich ebenfalls bedeutsame Bereiche des Verkehrsrechts, das zunehmend nicht mehr ausschließlich national verstanden werden kann – man denke nur an die Rechtsakte der EU im Bereich des Führerscheines –, in einer Tiefe bespricht, wie es keine vergleichbare österreichische Publikation leisten kann. Zudem ist es all jenen zu empfehlen, die grenzüberschreitende Causen im Verkehrsrecht mit Bezug auf die BRD übernehmen. Sie erhalten für den durchaus nicht wohlfeilen Kaufpreis einen Gegenwert in Form einer aktuellen, umfassenden und tiefeschürfenden Darstellung des bundesdeutschen Straßenverkehrsrechts. Damit ist der in der BRD liebevoll als „*der Hentschel*“ bekannte Kommentar eine Bereicherung für solche Rechtsanwender im Verkehrsrecht. Es ist als ein weitgehend ohne Alternative dastehendes Werk nicht nur wärmstens zu empfehlen, sondern wohl für die Praxis unerlässlich.

**Straßenverkehrsrecht. Straßenverkehrsgesetz, Elektromobilitätsgesetz, Straßenverkehrs-Ordnung, Fahrerlaubnis-Verordnung, Fahrzeug-Zulassungsverordnung, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, EG-Fahrzeug-genehmigungsverordnung (Auszug), Bußgeldkatalog, Gesetzesmaterialien, Verwaltungsvorschriften und einschlägige Bestimmungen des StGB und der StPO.**

Kommentiert von *Peter Hentschel/Peter König/Peter Dauer*; begründet von *Johannes Floegel*; fortgeführt von: *Fritz Hartung/Heinrich Jagusch*. Beck'sche Kurz-Kommentare Band 5, 45. Auflage, Verlag C.H.Beck, München 2019. XXII, 2.182 Seiten, geb, € 142,90.

---

**MARTIN ATTLMAYR**

# Zeitschriftenübersicht

## AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

- 6662**    **3**    *Renner, Bernhard*: SEG-Zulagen einer biomedizinischen Analytikerin  
**6663**    **3**    *Gerhartl, Andreas*: Bedeutung der Meinungsfreiheit im Arbeitsrecht  
**6664**    **3**    *Lindmayr, Manfred*: Zusammentreffen von Krankenstand und Urlaub  
**6665**    **3**    *Sabara, Bettina*: Betrieb ohne Betriebsarzt: Mögliche Vorgehensweise gegen Kündigung und Entlassung

## AUFSICHTSRAT AKTUELL

- 4**        **7**    *Schima, Georg*: Vergütungspolitik und Vergütungsbericht nach dem Aktienrechts-Änderungsgesetz 2019 (Teil I)  
**14**      **14**    *Liemberger, Daniel*: Warranty & Indemnity-Versicherungen

## DATENSCHUTZ KONKRET

- 4**        **77**    *Horak, Michael*: Datenschutzverletzungen und UWG  
**79**      **79**    *Weiss, Ernst*: Neuerungen zum Geheimnisschutzrecht  
**50**      **50**    *Geuer, Ermano und Fabian Reinisch*: Haftung des Auftragsverarbeiters nach DSGVO  
**86**      **86**    *Holzer, Alexandra und Johanna Naderhirn*: Weitergabe personenbezogener Arbeitnehmerdaten durch den Betriebsinhaber an den Betriebsrat im Lichte der DSGVO

## ECOLEX

- 9**        **733**    *Großfurtner, Philipp und Anna Muri*: Factsheet starke Kundenauthentifizierung  
**736**      **736**    *Schopper, Alexander*: Heilung von Verstößen gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr  
**746**      **746**    *Wiegele, Julia*: Die Verzinsung des Rückforderungsanspruchs nach verbotener Einlagenrückgewähr  
**748**      **748**    *Wiegele, Julia*: Besteuerung von Verzugszinsen aus Ansprüchen nach § 83 GmbHG/§ 56 AktG?  
**751**      **751**    *Engin-Deniz, Egon*: Zur Einlagenrückgewähr beim fiktiven Cash Pooling  
**756**      **756**    *Sonnberger, Markus*: Neues zur AGB-Kontrolle: Interessante Klauseln aus der jüngeren Rechtsprechung  
**760**      **760**    *Gelb, Jakob und Emanuel Rottmann*: Grober Überblick über die WGG-Novelle 2019  
**762**      **762**    *Rabl, Thomas*: Recht smart<sup>1.09</sup>: The Amtsschimmel strikes back (even on teddy bears)!  
**771**      **771**    *Czernich, Dietmar*: Das auf die Schiedsvereinbarung anzuwendende Recht  
**780**      **780**    *Reich-Rohrwig, Johannes und Arno Zimmermann*: Memo: Aktienrechts-Änderungsgesetz 2019 – AktRÄG 2019 beschlossen  
**787**      **787**    *Scharf, Johannes und Gabriela Staber*: Abmahnungen wegen Verstößen gegen die DSGVO – Die Ruhe vor dem Sturm?  
**792**      **792**    *Eypeltauer, Ernst*: Kein Rechtsanspruch auf Essensmarken für Pensionisten trotz betrieblicher Übung?  
**796**      **796**    *Wolfgang Goricnik*: Apropos: DSGVO-Geldbußen gegen den Betriebsrat? Eine Erwiderung  
**803**      **803**    *Kühne, Barbara*: Das WiEReG-Compliance-Package  
**806**      **806**    *Renner, Bernhard*: Steuerliche Berücksichtigung von Bildungsmaßnahmen: Die Crux mit der Kasuistik  
**816**      **816**    *Lopatka, Andreas*: Zivile Drohnen – ist Österreich auf die EU-Vollharmonisierung vorbereitet?  
**820**      **820**    *Lopatka, Andreas*: Checkliste: Das künftige EU-Drohnenrecht  
**828**      **828**    *Ennser, Benedikt und Lena Gattringer*: Strommarkt re-designed: Neue Akteure – neue Regeln  
**831**      **831**    *Kromer, Florian und Dominik Pflug*: Grenzüberschreitendes Online-Geschäft und GewO

## FINANZ JOURNAL

- 3**        **134**    *Novacek, Erich*: Der EuGH zu den Verrechnungspreisen  
**137**      **137**    *Langheinrich, Gertraude und Wolfgang Ryda*: Die Behandlung von an die Abgabenbehörde bzw an das Bundesfinanzgericht gerichteten Anbringen

## IMMOLEX

- 9**        **274**    *Garzon, Wilhelm*: Beschränkung der Wohnungsvergabe nach der WGG-Novelle 2019  
**279**      **279**    *Prader, Christian und Raimund Pittl*: Nachträgliche Eigentumsübertragung nach der WGG-Novelle  
**287**      **287**    *Riepl, Volker*: Die Anforderungen an den Baufortschrittsprüfer gemäß § 13 BTVG  
**292**      **292**    *Grohmann, Philipp und Wolfgang Grohmann*: Vermietung und Umsatzsteuer im Bildungsbereich

## INTERDISZIPLINÄRE ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIENRECHT

- 4**        **222**    *Barth, Peter*: Neue Regelbedarfssätze  
**248**      **248**    *Kunz, Tobias*: Prozessrechtliche Probleme bei der Auflösung nichtehelicher Lebensgemeinschaften  
**266**      **266**    *Verschraegen, Bea*: Leihmutterchaft – Zum Recht auf Elternschaft  
**280**      **280**    *Menne, Martin*: Verbindungsrichter – Öl im Räderwerk des internationalen Familienrechts

**JUSIT**

- 4 **135** *Hochleitner, Clara und Andreas Wimmer*: Sind die politischen Bedenken gegen Art 17 der neuen Urheberrechts-Richtlinie der EU begründet?
- 142** *Gröderer, Matthias*: Zur vertragstypologischen Einordnung des Mobilfunkvertrages
- 154** *Gosch, Nicole*: Schwangerschaft und Gesundheitsdaten im Sinne der DS-GVO
- 158** *Goricnik, Wolfgang*: Replik zu Bergauer, Zur Rechtmäßigkeit der (Weiter-)Verarbeitung personenbezogener Daten nach der DS-GVO, jusIT 2018/83

**MEDIEN UND RECHT**

- 4 **155** *Thurner, Alexandra*: Bildmanipulation und Persönlichkeitsschutz in Zeiten von „Deepfakes“
- 173** *Csillag, Sandra*: Das europäische Urhebervertragsrecht: Auswirkungen auf die Verlagspraxis in Österreich
- 205** *Reinold, Hartwig*: Werbeabgabepflicht für fremde Werbebeilagen zu Katalogen und Paketen

**ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT**

- 5 **212** *Handig, Christian*: Die neue RL über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
- 218** *Beets, Rainer*: Die PatentanwaltsG-Novelle 2019

**ÖSTERREICHISCHE JURISTENZEITUNG**

- 17 **753** *Reich, Thomas*: Die Ablehnung des schwebend unwirksamen Vertrags nach § 1016 ABGB
- 759** *Ratz, Eckart*: Zum Rechtsschutz in Betreff des 11. HptSt der StPO

**ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG**

- 7 **241** *Blümel, Beatrice*: Der GmbH-Geschäftsanteil als zwingend vererblicher Vermögenswert
- 8 **281** *Welser, Rudolf*: Der Zeitpunkt des Wertvergleichs bei Anfechtung einer Optionsvereinbarung wegen laesio enormis

**ÖSTERREICHISCHE RICHTERZEITUNG**

- 9 **163** *Grafl, Christian*: Regionale Unterschiede in der Strafzumessungspraxis in Österreich

**ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG**

- 14 **367** *Stückler, Karl und Franziska Uedl*: Steuerliche Begünstigungen bei der anteiligen Veräußerung von Mitunternehmeranteilen
- 365** *Kandler, Christian*: Empirische Evidenz und Entwicklungspotenziale für die steuerliche Behandlung der betrieblichen Altersvorsorge

**RECHT DER MEDIZIN**

- 4 **124** *Noe, Danielle*: Der medizinische Einsatz des Genome Editing im Lichte der Rsp des EuGH
- 131** *Walzel von Wiesentreu, Thomas E. und Peter Steiner*: Zur Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ärzteausbildung gem §§ 9f ÄrzteG 1998
- 138** *Pfandlsteiner, Eva-Maria*: Die ELGA-Teilnehmer/innen/rechte im Lichte der DSGVO
- 142** *Bernat, Erwin*: Neues Recht der Sterbehilfe? (Teil 2)

**RECHT DER UMWELT**

- 3 **98** *Bußjäger, Peter*: Was haben Lawinen mit Wildbächen zu tun?
- 109** *Mauerhofer, Volker*: EU-Gebiets- und Artenschutz-Judikatur: CEF-Maßnahmen ade? (Teil 2)

**RECHT DER WIRTSCHAFT**

- 8 **512** *Potyka, Matthias*: Das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2019
- 517** *Rastegar, Rahim*: § 48 GmbHG und Dispositionen über den Anspruch
- 522** *Ebner, Gabriel*: Eigene Anteile beim Rechtsformwechsel
- 543** *Schrank, Franz*: AZG/ARG-Ausnahme für „sonstige Arbeitnehmer mit maßgeblicher selbständiger Entscheidungsbefugnis“
- 548** *Gerhartl, Andreas*: Ansprüche unerlaubt beschäftigter Ausländer
- 559** *Mayr, Gunter*: Zuschreibung einer Beteiligung nach Umgründung

## Zeitschriftenübersicht

**ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIEN- UND ERBRECHT**

- 5     **196** *Weber, Martin*: Der gewöhnliche Aufenthalt in der Rechtsprechung von EuGH und OGH  
**200** *Bernat, Erwin*: Die abstammungsrechtliche Zuordnung eines Kindes, das während aufrechter Ehe zweier Frauen geboren wird  
**210** *Maier, Teresa*: Ehefrau und eingetragene Partnerin der Mutter als Elternteil auch ohne medizinisch unterstützte Fortpflanzung?  
**213** *Prisching, Daniel*: Abgrenzung des außerstreitigen Aufteilungsverfahrens zum streitigen Verfahren

**ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT**

- 8     **392** *Tomanek, Stefan und Ralph Rirsch*: Libra – Facebooks „Kryptowährung“ – ein Fall für die Finanzmarktaufsicht?  
**398** *Zehentmayer, Christoph*: Missbrauch der Vertretungsmacht des Stiftungsvorstands

**ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTSRECHT**

- 5     **224** *Tröger, Tobias*: Stimmverbote bei Einsetzung eines Sonderprüfers  
**228** *Schmutzer, Johannes und Heinrich Foglar-Deinhardstein*: Begebung von Bankgarantien durch Kapitalgesellschaften zugunsten ihrer derzeitigen und ehemaligen unmittelbaren wie mittelbaren Gesellschafter im Rahmen einer Spaltung gem SpaltG  
**249** *Raab, Melanie und Bernhard Renner*: Aktuelle BMF-Information zu für Anteilsinhaber/Begünstigte angeschaffte bzw hergestellte Immobilien

**ZEITSCHRIFT FÜR INFORMATIONSRECHT**

- 3     **255** *Tretzmüller, Tobias*: Zur rechtlichen Qualifikation von Softwareverträgen  
**259** *Schweiger, Thomas*: Die Sozialversicherungsnummer: (K)Ein Gesundheitsdatum?  
**261** *Ganzger, Gerald und Levente Nagy*: Digitalisierung im Bankwesen im Fokus aufsichtlicher Anforderungen  
**267** *Rungg, Ivo und Marco Mazzia*: Rechtsgrundlagen des neuen europäischen Datenverkehrs

**ZEITSCHRIFT FÜR INSOLVENZRECHT UND KREDITSCHUTZ**

- 4     **122** *Reisch, Ulla*: Verbot der Einlagenrückgewähr und insolvenzrechtliche Anfechtung, jeweils im Zusammenhang mit einem Cash Pooling-Vertrag  
**127** *Rastegar, Rahim*: Gesellschafterklagen in der Insolvenz  
**131** *Csoklich, Peter N.*: Gewährleistungsansprüche des Bauherrn in der Insolvenz des Generalunternehmers  
**136** *Bachl, Robert*: Fachgutachten der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Zahlungsunfähigkeit  
**140** *Schumacher, Hubertus*: Tauglichkeit eines Zwischenurteils zur Forderungsbescheinigung im Eröffnungsverfahren

**ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT**

- 4     **199** *Blecha, Thomas*: Novelle zum NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz

**ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT**

- 9     **321** *Kromer, Florian*: Produktspezifische Beschaffungen unter dem BVergG 2018  
**325** *Wiesinger, Christoph*: Mindestlohnvorgaben durch den Auftraggeber?  
**348** *Lessiak, Rudolf*: Bauvertragsbedingungen und Einsatz digitaler Werkzeuge – Teil 2

**ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT**

- 9     **285** *Obermayr, Florian*: Die Übertragung von Verkehrssicherungspflichten auf Dritte  
**290** *Hoffer, Martin*: Die Reform des EU-Haftpflichtversicherungsrechts – Schwerpunkt Motorsport  
**294** *Kolbitsch, Lena und Viviane Velisek*: Entwicklungen im europäischen Schadenersatzrecht 2018

**ZEITSCHRIFT FÜR VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT**

- 4     **321** *Thienel, Rudolf*: Bewährung der Verwaltungsgerichtsbarkeit  
**329** *Baumgartner, Gerhard*: 5 Jahre Landesverwaltungsgericht Kärnten  
**337** *Strasser, Victoria-Sophie*: Rechtsprechung des VwGH zum VwGGV und VwGG im Jahr 2018

**ZIVILRECHT AKTUELL**

- 14    **264** *Kunz, Tobias*: GesbR und Miteigentum bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften (Teil 1)  
**227** *Pribas, Sebastian*: Verbindung von Verfahren  
15    **284** *Kunz, Tobias*: GesbR und Miteigentum bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften (Teil 2)  
**288** *Spanyi, Mario und Jana Eichmeyer*: Machtlos bei Prozessverschleppung? Anregungen für einen kurzen Prozess



## **716 Disziplinarrecht**

Verhandlung in Abwesenheit – Fragerecht in der Disziplinarverhandlung – Doppelvertretung

## **717 Gebühren- und Steuerrecht**

Keine steuerliche Abzugsmöglichkeit für die Einrichtung von Stock Option Plänen für Mitarbeiter/innen



**MICHAEL BURESCH**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2019/283

## Verhandlung in Abwesenheit – Fragerecht in der Disziplinarverhandlung – Doppelvertretung

### DISZIPLINARRECHT

§ 281 Abs 1 Z 3 StPO iVm §§ 35 und 77 Abs 3 DSt; § 10 Abs 1 RAO und § 10 Abs 1 RL-BA 2015

**Kein Verfahrensfehler, wenn bloß reklamiert wird, dass im Zuge einer in Abwesenheit durchgeführten Verhandlung keine Gelegenheit eingeräumt worden sei, Zeugen zu befragen, ohne einen Antrag auf neuerliche Vernehmung dieser Zeugen gestellt zu haben.**

**Das Verbot der Doppelvertretung ist weit auszulegen. Einer tatsächlichen Interessenbeeinträchtigung oder Schädigung der Partei im materiellen Sinn bedarf es nicht.**

OGH 26. 6. 2019, 24 Ds 1/19k

#### Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Erk des Disziplinarrats wurde die Disziplinarbeschuldigte der Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung sowie der Verletzung von Ehre oder Ansehen des Standes schuldig erkannt und zu einer Geldbuße von € 2.500,- verurteilt, weil sie in einem Verfahren N\*\*\*\*\* vertrat und in deren Auftrag ua eine Scheidungsvereinbarung gem § 55a EheG verfasste, welche auch Regelungen betreffend das Kontaktrecht hinsichtlich des minderjährigen Sohnes enthielt, und in der Folge im zur Durchsetzung dieses Kontaktrechts geführten Verfahren als Vertreterin des C\*\*\*\*\* gegen N\*\*\*\*\* einschritt, wodurch sie gegen (das Verbot der Doppelvertretung nach) § 10 RAO und § 10 RL-BA 2015 verstoßen hatte.

Ihren Berufungen wegen Schuld und Strafe gab der OGH keine Folge.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

Mit der Behauptung, dass die Beschuldigte keine Möglichkeit gehabt habe, Fragen an die Zeuginnen N\*\*\*\*\* und J\*\*\*\*\* zu stellen, macht die Berufung einen Verfahrensfehler nicht prozessordnungskonform geltend.

Der Disziplinarrat hat – entgegen § 35 DSt – zunächst am 7. 6. 2018 in Abwesenheit der wegen Erkrankung entschuldigten Beschuldigten verhandelt und dabei die genannten Zeuginnen vernommen. Am 18. 6. 2018 wurde die Verhandlung in Anwesenheit der Beschuldigten fortgesetzt, wobei das – ihr zuvor übermittelte – Protokoll des ersten Verhandlungstags vorgetragen wurde und sie keinen Antrag auf ergänzende Vernehmung der Zeuginnen stellte.

Die Berufungswerberin kritisiert – entgegen der Meinung der Generalprokuratur – auch der Sache nach nicht, dass die Verhandlung am 7. 6. 2018 zu Unrecht in ihrer Abwesenheit durchgeführt worden wäre (§ 281 Abs 1 Z 3 StPO iVm §§ 35 und 77 Abs 3 DSt). Vielmehr reklamiert sie bloß, dass ihr im Zuge der Verhandlung keine Gelegenheit eingeräumt worden sei, diese Zeuginnen zu befragen.

Sie übersieht dabei, dass die Durchsetzung des Fragerechts (§ 249 Abs 1 StPO iVm § 77 Abs 3 DSt) nur aus § 281 Abs 1 Z 4 StPO geltend gemacht werden kann (vgl RIS-Justiz RS0121737; RS0120787), die (rechtskundige) Beschuldigte – trotz Kenntnis der Aussagen der Zeuginnen – aber keinen (zur Anfechtung aus Z 4 erforderlichen; vgl RIS-Justiz RS0099250) Antrag auf neuerliche Vernehmung derselben zwecks Befragung durch sie gestellt hat.

Im Übrigen hat sich die Beschuldigte – soweit rechtlich bedeutsam – im Tatsächlichen geständig verantwortet und sind die Feststellungen zu den entscheidenden Tatsachen auch aus den objektiven Unterlagen ableitbar, sodass einem in diesem Zusammenhang vorliegenden Verfahrensfehler unzweifelhaft auch kein der Beschuldigten nachteiliger Einfluss zukäme (§ 281 Abs 3 StPO iVm § 77 Abs 3 DSt).

Die Schuldberufung vermag mit der pauschalen Behauptung, die Aussage der Zeugin N\*\*\*\*\* als einer „ehemaligen ungarischen Prostituierten“ sei sehr fragwürdig, nicht glaubwürdig, realitätsfremd und nur als Racheakt gegen die Beschuldigte zu sehen, keine Bedenken gegen die Richtigkeit der Feststellungen des Disziplinarrats zu den entscheidenden Tatsachen zu wecken. Entgegen dem Berufungsvorbringen ist es für die Beurteilung des Verstoßes gegen das Verbot der Doppelvertretung nicht entscheidend, ob der ursprünglichen Vertretungshandlung durch die Beschuldigte eine Beratung voranging oder sie einen von den Parteien bereits beschlossenen Scheidungsvergleich nur „eingedeutscht“ hat, ob die Beschuldigte durch die Doppelvertretung lediglich dem Kindeswohl dienen habe wollen und in wessen Vertretung sie im mit der ursprünglichen Sache zusammenhängenden neuen Rechtsstreit gegen ihre ehemalige Mandantin aufgetreten ist.

Dem als Rechtsrüge (Z 9 lit a) zu wertenden Vorbringen zuwider ist das in § 10 Abs 1 RAO und § 10 Abs 1 RL-BA 2015 statuierte Verbot, dass ein Anwalt nicht beiden Teilen im selben Rechtsstreit dienen oder Rat erteilen darf, aus rechtspolitischer Sicht weit auszulegen. Es betrifft alle Rechtskonstellationen, in denen Interessenkollisionen





3. Auflage 2019. XXIV, 448 Seiten.  
Geb. EUR 74,-  
ISBN 978-3-214-01284-7

# Der kompakte Überblick

---

# Norma & Norman präsentieren digitale Services von MANZ.



Bevor novellierte Normen in Kraft treten, werden Sie davon per Mail informiert. Das bedeutet weniger Arbeit. Und Sie sind immer auf dem aktuellsten Stand.

**Entdecken Sie den neuen Gesetzesbutler auf  
[www.rdb.at](http://www.rdb.at)**

zweier Parteien vorliegen oder sich bereits abzeichnen (RIS-Justiz RS0117715). Uneigentliche Doppelvertretung nach § 10 Abs 1 Satz 1 RAO liegt dabei vor, wenn ein Anwalt eine Partei vertritt oder berät, nachdem er die Gegenparteien in derselben oder einer mit dieser zusammenhängenden Sache vertreten oder beraten hatte (RIS-Justiz RS0054995). Der Begriff der „Gegenpartei“ ist so weit auszulegen, dass nicht nur auf die formal Prozessbeteiligten, sondern auch auf den Widerstreit in den Interessenlagen abzustellen ist (24 Os 1/14 y; 26 Os 3/14 g; 28 Os 2/15 a; 25 Ds 6/17 z). Einer tatsächlichen Interessenbeeinträchtigung oder Schädigung der Partei im materiellen Sinn bedarf es nicht, denn Schutzzweck der ge-

nannten Norm ist die Vermeidung schon des Anscheins einer Preisgabe materieller Interessen des ehemaligen Klienten. Durch eine Doppelvertretung wird stets der Anschein erweckt, es würden materielle Interessen des ehemaligen Klienten preisgegeben (RIS-Justiz RS0118082).

**Anmerkung:**

Es ist ständige Judikatur, dass das Verbot der Doppelvertretung weit auszulegen ist (vgl AnwBl 2018, 406; AnwBl 2019, 584).

**MICHAEL BURESCH**

## Keine steuerliche Abzugsmöglichkeit für die Einrichtung von Stock Option Plänen für Mitarbeiter/innen

### GEBÜHREN- UND STEUERRECHT

§ 4 Abs 4, § 9 Abs 1 Z 4 EStG 1988

**Räumt eine Aktiengesellschaft ihren Mitarbeiter/innen Optionen (bedingte Bezugsrechte) auf den künftigen Erwerb von Aktien, die durch eine geplante Kapitalerhöhung geschaffen werden sollen (Stock Option Plan), ein, wird weder durch das Einräumen der Option noch durch die nachfolgende Kapitalerhöhung und Ausgabe eigener Aktien ihr (steuerlicher) Gewinn beeinflusst. Durch letzteren Vorgang kommt es aus der Perspektive der Aktiengesellschaft lediglich zu einer Erweiterung des Aktionärskreises und Veränderung der Anteilsverhältnisse ihrer Eigentümer. Gemindert wird daher allenfalls (lediglich) das Vermögen der Altaktionäre, weil deren Gesellschaftsanteile durch die Kapitalerhöhung „verwässert“ werden. Sog „Drittaufwand“ – also Aufwendungen einer dritten Person, die der Einkünfteerzielung eines (anderen) Steuerpflichtigen dienlich sind – ist allerdings bei letzterem nicht steuerlich abzugsfähig.**

**Erwirbt eine Gesellschaft aus betrieblichen Gründen (etwa zur Ermöglichung eines Stock Option Plans zur Einräumung von bedingten Aktien-Bezugsrechten an ihre Mitarbeiter/innen) eigene Aktien am Markt, so muss sie für diesen Erwerb zwar demgegenüber selbst Aufwendungen tätigen. Allerdings werden diese Aufwendungen bei der Anschaffung nicht sofort gewinnwirksam, weil durch § 6 Z 2 EStG 1988 die Aktivierung der Anschaffungskosten vorgeschrieben ist und die angekauften eigenen Aktien Wirtschaftsgüter darstellen, deren Weiterverkauf erst zu einer allfälligen Gewinn-/Verlustrealisierung führt.**

**Eine Drohverlustrückstellung setzt voraus, dass sich in Bezug auf ein schwebendes Geschäft ein Belastungsüberhang ergibt, wobei durch das schwebende Geschäft verursachte wirtschaftliche Vorteile zum Saldierungsbereich gehören. Da iZm Arbeitsverhältnissen grundsätzlich die Verpflichtungen, die der Unternehmer eingegangen ist, und die von ihm erwarteten – auch künftigen – wirtschaftlichen Vorteile aus den Arbeitsleistungen der begünstigten Arbeitnehmer/inne/n als ausgewogen gelten, kommt – unabhängig von einem in Aussicht gestellten Bezugspreis der Aktien unter den (steuerlichen) Anschaffungskosten – eine Drohverlustrückstellung für die Einrichtung von Stock Option Plänen für Mitarbeiter/innen im Allgemeinen nicht in Betracht.**

VwGH 31. 1. 2019, Ro 2017/15/0037

**Sachverhalt:**

Die Revisionswerberin (Rw) ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft. In den Streitjahren ermöglichte sie – nach den

unbestrittenen Feststellungen des BFG – Arbeitnehmer/inne/n, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands die Teilnahme an zwei mehrjährig laufenden Stock Option



**FRANZ PHILIPP  
SUTTER**

*Der Autor ist Richter des  
Verwaltungsgerichtshofes.*

2019/284

Programmen (SOP 2005 und SOP 2009), wonach diesen (nach jährlich wiederkehrender Festlegung der jeweils tatsächlich bezugsberechtigten Personen durch ein Komitee) unentgeltlich Bezugsrechte an Aktien der Rw eingeräumt wurden, die diese in der Folge unter der Bedingung des Verbringens eines „Erdienungszeitraums“ im Unternehmen nach Bezahlung eines bei Beschlussfassung der Aktionäre über die Mitarbeiterbeteiligung im Vorhinein festgelegten Ausgabepreises ausüben konnten. Die Rw bewertete diese Bezugsrechte und verbuchte den Wert der im jeweiligen Geschäftsjahr eingeräumten Bezugsrechte verteilt auf den „Erdienungszeitraum“ – also von der Einräumung bis zur möglichen Ausübung – als Aufwand („Personalaufwand“).

Nach Durchführung einer Außenprüfung ua betreffend Körperschaftsteuer für die Jahre 2007 bis 2009 durch die Großbetriebsprüfung kam die Prüferin zu dem Ergebnis, dass der von der Rw iZm der Einräumung der Bezugsrechte verbuchte „Personalaufwand“ in den Streitjahren nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig sei, weshalb die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage diesbezüglich zu erhöhen sei. Das Finanzamt setzte daraufhin im wiederaufgenommenen Verfahren die Körperschaftsteuer unter Änderung der Bemessungsgrundlage neu fest.

Mit dem angef. Erk. wies das BFG die gegen die Körperschaftsteuerbescheide erhobene (nunmehrige) Beschwerde zur Gänze ab. Zu den beiden Stock Option Plänen traf es folgende nähere Feststellungen: Betreffend Stock Option Plan 2005 hätten die Aktionäre der rw Gesellschaft auf den ordentlichen Hauptversammlungen v. 19. 5. 2005 und v. 29. 3. 2006 beschlossen, dass das Grundkapital gem. § 159 Abs. 2 Z. 3 AktG um € 2.398.203,53 durch Ausgabe von 990.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien, deren Ausgabepreis sich anhand des durchschnittlichen Börsenpreises innerhalb der letzten drei Monate vor der jährlichen Einräumung der Aktienoption und einem Abschlag im Umfang von 25% berechne, jedenfalls aber zumindest den auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals betrage, zum Zwecke der Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer/innen, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, bedingt erhöht werde. Die bedingte Kapitalerhöhung diene der Unterlegung des Stock Option Plans 2005. Der Stock Option Plan 2005 sehe vor, dass das Gesamtvolumen von 990.000 Stückaktien in vier jährlichen Tranchen von maximal 247.500 Stückaktien ausgeübt werden könne. Werde in einem Ausübungsjahr (dieses ende am 30.6. eines jeden Jahres) diese Anzahl nicht erreicht, so könne der nicht genutzte Teil in das nächste Jahr vorgetragen werden. Gleiches gelte für Optionen, die im vorhergehenden Jahr verfielen. Dieser Vortrag unterliege nicht der erwähnten jährlichen Begrenzung.

Betreffend Stock Option Plan 2009 hätten die Aktionäre der rw Gesellschaft auf der ordentlichen Hauptversammlung v. 2. 4. 2009 eine Ermächtigung des Vorstands beschlossen, auf den Inhaber lautende Stückaktien der rw Gesellschaft

zu erwerben, wobei der Anteil der zu erwerbenden und der bereits erworbenen Aktien am Grundkapital mit 10% begrenzt sei. Die Ermächtigung habe für eine Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung (somit bis zum 1. 10. 2011) gegolten. Der Gegenwert (Erwerbsskurs) je zu erwerbender Stückaktie habe den Betrag von 1,- CHF nicht unterschreiten und den durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage nicht um mehr als 30% überschreiten dürfen. Der Erwerb eigener Aktien habe über die Börse erfolgen können. Die Hauptversammlung habe den Vorstand weiters ermächtigt, eigene Aktien ua zur Bedienung von Aktienoptionen von Arbeitnehmer/innen, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu verwenden. Der Stock Option Plan 2009 umfasse 1,1 Mio Aktienoptionen. Die Einräumung sei in vier jährlichen Tranchen bis zum Jahre 2012 erfolgt, wobei pro Jahr rund 25% der insgesamt von diesem Plan umfassten Optionen, nach vorheriger Beschlussfassung durch das SOP Komitee, zugeteilt würden.

#### **Spruch:**

Abweisung der Revision als unbegründet.

#### **Aus den Gründen:**

16 Gem. § 7 Abs. 1 KStG 1988 ist der Körperschaftsteuer das Einkommen zugrunde zu legen, das der unbeschränkt Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat. Wie das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich gem. § 7 Abs. 2 KStG 1988 nach dem EStG 1988 und dem KStG 1988. Gem. § 4 Abs. 1 EStG 1988 ist Gewinn der durch doppelte Buchführung zu ermittelnde Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Der Gewinn wird durch Entnahmen nicht gekürzt und durch Einlagen nicht erhöht.

17 Bei Steuerpflichtigen, die aufgrund der Rechtsform nach unternehmensrechtlichen Vorschriften zur Buchführung verpflichtet sind – darunter die Aktiengesellschaft –, sind alle Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG 1988) den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzurechnen (§ 7 Abs. 3 KStG 1988). Für die Gewinnermittlung sind die unternehmensrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgebend, außer zwingende steuerrechtliche Vorschriften treffen abweichende Regelungen (§ 5 EStG 1988).

18 Im Revisionsfall ist strittig, ob iZm der Einräumung von bedingten Bezugsrechten (Optionen) an Mitarbeiter/innen im Rahmen eines Stock Option Plans ein steuerlicher Aufwand anzuerkennen ist, wobei sich die Option nach den Feststellungen des BFG einmal auf im Wege einer Kapitalerhöhung der rw Aktiengesellschaft geschaffene Aktien und einmal (zumindest teilweise) auf durch die Aktiengesellschaft im Wege des entgeltlichen Erwerbs (Ankaufs) erworbene eigene Aktien bezogen hat.

19 Räumt eine Aktiengesellschaft Optionen auf den künftigen Erwerb von Aktien, die durch eine geplante Ka-

pitalerhöhung geschaffen werden sollen, ein, wie dies beim Stock Option Plan 2005 der Fall war, wird durch dieses Einräumen der Option das Betriebsvermögen der Aktiengesellschaft nicht geändert. Daraus folgt, dass dieser Vorgang den (steuerlichen) Gewinn der Rw nicht beeinflussen konnte.

20 Im Übrigen kann die mehrheitliche Zustimmung der Altaktionäre in der Hauptversammlung zu einer bedingten Kapitalerhöhung zwecks Durchführung eines Stock Option Programms auch nicht als eine Einlage in die Gesellschaft (§ 6 Z 14 lit b EStG 1988) gewertet werden. Es liegt nicht einmal eine (einlagefähige) „Leistung“ an die Gesellschaft vor (ebenso BFH 25. 8. 2010, I R 103/09, Rz 20). Durch die Ermöglichung eines Stock Option Programms verfolgen die Altaktionäre ihre eigenen Zielsetzungen als Gesellschafter, die bspw in der Erwartung einer Wertsteigerung des Unternehmens infolge erhöhter Motivation und Produktivität der Arbeitnehmer/innen liegen können.

21 Im Rahmen des Stock Option Plans 2005 ist es in der Folge tatsächlich zu einer Kapitalerhöhung und zur Ausgabe eigener Aktien durch die Rw gekommen. Auch dieser Vorgang führte zu keiner Gewinnauswirkung. Selbst wenn neue Aktien zu einem Preis über dem Nennbetrag (§ 8 AktG) ausgegeben worden sind, liegt eine gesellschaftsrechtlich veranlasste Veränderung (Erhöhung) des Betriebsvermögens vor, welche gem § 8 Abs 1 KStG 1988 den Gewinn der Gesellschaft nicht verändert (vgl ebenso BFH 25. 8. 2010, I R 103/09, Rz 14ff, und BFH 15. 3. 2017, I R 11/15, Rz 18 zu „neuen Aktien“).

22 Durch den Vorgang kommt es aus der Perspektive der Rw lediglich zu einer möglichen Erweiterung des Aktionärskreises und einer Veränderung der Anteilsverhältnisse ihrer Eigentümer. Gemindert wird allenfalls (lediglich) das Vermögen der Altaktionäre, weil deren Gesellschaftsanteile durch die Kapitalerhöhung „verwässert“ werden.

23 Nach der Rsp des VwGH ist sog „Drittaufwand“ nicht steuerlich abzugsfähig. Von einem solchen spricht man, wenn eine dritte Person Aufwendungen trägt, die der Einkünfteerzielung eines (anderen) Steuerpflichtigen dienlich sind. Nach den für die Gewinnermittlung geltenden allgemeinen Grundsätzen muss jede Aufwendung, die in der Gewinn- und Verlustrechnung angesetzt werden soll, unmittelbar das Eigenkapital des Steuerpflichtigen mindern. Der Steuerpflichtige berücksichtigt bei der Einkünfteermittlung nur die ihm persönlich zuzurechnenden Erträge und die von ihm persönlich getragenen Aufwendungen, womit auch die Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit sichergestellt ist (vgl VwGH 21. 4. 2016, 2013/15/0182, und Zorn, RdW 2016, 423 ff mwN). Eine Absetzbarkeit der allenfalls von den Gesellschaftern getragenen Aufwendungen in der Einrichtung des Stock Option Plans 2005 auf Ebene der Gesellschaft scheidet somit auch aus diesem Grund aus.

24 Dem BFG ist somit im Ergebnis zuzustimmen, wenn es auf Ebene der rw Gesellschaft – ungeachtet einer vor dem Hintergrund der IFRS ergangenen gegenteiligen Stellungnahme des AFRAC (Austrian Financial Reporting and Au-

diting Committee) – eine steuerliche Absetzbarkeit von Aufwendungen aus dem durch eine (bedingte) Kapitalerhöhung ermöglichten Stock Option Plan 2005 versagte.

25 Für den Stock Option Plan 2009 ist allerdings eine steuerliche Absetzbarkeit von Aufwendungen auf Ebene der rw Gesellschaft nicht von vornherein ausgeschlossen, soweit für dessen Ermöglichung keine Aktien aus der (bedingten) Kapitalerhöhung zur Verfügung standen, sondern von der rw Gesellschaft eigene Aktien im Wege eines Anschaffungsvorgangs erworben wurden.

26 Erwirbt eine Gesellschaft aus betrieblichen Gründen (etwa zur Ermöglichung eines Stock Option Plans für ihre Mitarbeiter/innen) eigene Aktien am Markt (vgl VwGH 21. 9. 2016, 2013/13/0120), so muss sie für diesen Erwerb auch selbst Aufwendungen tätigen. Dabei werden die Aufwendungen bei der Anschaffung nicht sofort gewinnwirksam, weil durch § 6 Z 2 EStG 1988 die Aktivierung der Anschaffungskosten vorgeschrieben wird. Die angekauften eigenen Aktien stellen Wirtschaftsgüter dar, deren Weiterverkauf zur Gewinnrealisierung führt; im Falle eines Verkaufs an die Mitarbeiter/innen zu einem Preis unter den (aktivierten) Anschaffungskosten (an Lohnes statt) ergibt sich ein entsprechender Verlust.

27 Die Rw will aber den Verlust aus dem Verkauf der Aktien zu einem Verkaufspreis unter den (steuerlichen) Anschaffungskosten nicht erst im Zeitpunkt des Verkaufs und der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an den Aktien an die Käufer berücksichtigt wissen, sondern bereits in vorangehenden Wirtschaftsjahren. Dass dies im Wege einer Verbindlichkeitsrückstellung iSd § 9 Abs 1 Z 3 EStG 1988 erfolgen könnte, hat die Rw zu Recht nicht behauptet (vgl BFH 25. 8. 2010, I R 103/09, und BFH 15. 3. 2017, I R 11/15).

28 In diesen vorangehenden Wirtschaftsjahren haben Personen das Recht (Option) eingeräumt erhalten, unter bestimmten Voraussetzungen und nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums Aktien, welche die rw Aktiengesellschaft angekauft hat und die sich im Vermögen der Aktiengesellschaft befinden, zu einem bestimmten (wohl unter den Anschaffungskosten der Aktiengesellschaft liegenden) Preis zu kaufen. Soweit von der Ausübung der Option auszugehen ist, liegt daher ein schwebendes Verkaufsgeschäft vor, für welches die Gewinnrealisierung grundsätzlich erst mit dessen Durchführung, also mit der Übertragung der Aktien an die Käufer, erfolgt. Werden während des Schwebens des Geschäfts die Anschaffungskosten der rw Aktiengesellschaft einerseits und der zu erwartende Verkaufspreis andererseits gegenübergestellt, könnte sich ein Belastungsüberhang ergeben. Zu prüfen ist deshalb, ob in Bezug auf die schwebenden Geschäfte die Voraussetzungen einer Drohverlustrückstellung nach § 9 Abs 1 Z 4 EStG 1988 vorliegen.

29 Die Drohverlustrückstellung ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Verluste bei Abschluss der zivilrechtlichen Vereinbarung bereits absehbar waren (vgl *Quantschnigg/Schuch*, Einkommensteuerhandbuch § 5 Tz 46). Bei der Ge-

genüberstellung von Leistung und Gegenleistung sind aber auch wirtschaftliche Vorteile des Unternehmens zu berücksichtigen und stehen der Unausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung entgegen (vgl. *Mühlechner*, in *Hofstätter/Reichel*, EStG § 9 Tz 123 und 126; sowie VwGH 17. 3. 1994, 91/14/0001; 27. 6. 2000, 97/14/0057; 29. 3. 2017, Ra 2016/15/0005). Durch das schwebende Geschäft verursachte wirtschaftliche Vorteile gehören sohin zum Saldierungsbereich, der einer Rückstellung entgegensteht (vgl. *Mayr*, RdW 1999, 45). In den Saldierungsbereich sind – neben der positiven Außenwirkung der Maßnahme – jedenfalls die von den durch den verbilligten Aktienverkauf begünstigten Arbeitnehmer/innen laufend (und wohl auch künftig) zu erbringenden Arbeitsleistungen einzubeziehen; beim Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen gelten die Verpflichtungen, die der Unternehmer eingegangen ist, und die von ihm erwarteten – auch künftigen – wirtschaftlichen Vorteile als ausgewogen (vgl. *Doralt*, EStG<sup>12</sup> § 9 Tz 48 mwN). Dass dennoch aus anderen Gründen ein Belastungsüberhang auf Seiten der Rw verblieben wäre, zeigt die Revision nicht auf.

#### Anmerkung:

1. Das ggst ordentliche Revisionsverfahren betraf einen wichtigen unternehmenspolitischen Fragenkomplex, nämlich **die steuerlichen Folgen der (bloßen) Einrichtung von Stock Option Plänen (SOP) für Mitarbeiter/innen** auf Ebene der einrichtenden Aktiengesellschaft. Eine Stellungnahme der AFRAC, des Austrian Financial Reporting and Auditing Committees, vom September 2007 betreffend Behandlung anteilsbasierter Vergütungen in UGB-Abschlüssen empfahl dazu eine möglichst weitgehende Orientierung an „IFRS 2“, wonach auch in der UGB-Bilanz Aufwendungen für anteilsbasierte Vergütungen („Zeitwert Bezugsrecht“) in eine gesonderte Rücklage („Optionsrücklage“) einzustellen und über den sog „Erdienungszeitraum“ für die Mitarbeiter/innen in gleichen Raten gewinnwirksam als Personalaufwand zu verrechnen seien. Das vorliegende Erk des VwGH behandelt vor diesem Hintergrund die beiden wichtigsten Fallkonstellationen, nämlich die Einrichtung eines SOP aus einer Kapitalerhöhung sowie aus dem Rückkauf eigener Aktien.

2. Im ersten Fall eines **SOP aus einer Kapitalerhöhung** entstehen auf Ebene der Aktiengesellschaft selbst keine Aufwendungen, sondern es werden die jungen Aktien für die Mitarbeiter/innen letztlich von den Altaktionären bereitgestellt. Deren bisheriger Anteil am Unternehmen kann durch die Hereinnahme weiterer Gesellschafter „verwässert“ werden. Aus Sicht der Aktiengesellschaft

handelt es sich dabei bloß um **nicht abzugsfähigen Drittaufwand**, auch wenn die Altgesellschafter diesen Aufwand im Interesse der Aktiengesellschaft tragen sollten (vgl. VwGH 21. 4. 2016, 2013/15/0182 sowie *Zorn*, RdW 2019/207, 267f). Freilich verfolgen die Altaktionäre mit der Ermöglichung eines SOP für Mitarbeiter/innen auch ihr eigenes Interesse an einer Steigerung des Unternehmenswerts durch motivierte Mitarbeiter/innen.

3. Ein **SOP aus dem Rückkauf eigener Aktien** führt dagegen unmittelbar bei der Aktiengesellschaft selbst zu Aufwendungen, spiegelbildlich aber auch zu einer **Aktivierung der rückgekauften eigenen Aktien**, sodass der Anschaffungsvorgang selbst gewinnneutral ist. Da ein SOP für Mitarbeiter/innen diesen idR – bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen wie eines „Erdienungszeitraums“ im Unternehmen – einen günstigen Bezugspreis für die Aktien in Aussicht stellt, wollte die Rw jedoch einen erwarteten Verlust aus dem Verkauf der Aktien zu einem Verkaufspreis unter den (steuerlichen) Anschaffungskosten nicht erst im Zeitpunkt des Verkaufs und der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an den Aktien an die Käufer berücksichtigt wissen, sondern bereits in vorangehenden Wirtschaftsjahren.

4. Eine **Drohverlustrückstellung** setzt allerdings einen **Belastungsüberhang aus schwebenden Geschäften** voraus. Bei Gegenüberstellung von Leistung und Gegenleistung sind dabei auch wirtschaftliche Vorteile des Unternehmens zu berücksichtigen. Im Saldierungsbereich sind daher nach dem Erk des VwGH – neben der positiven Außenwirkung der Maßnahme – jedenfalls die von den durch den verbilligten Aktienverkauf begünstigten Mitarbeiter/innen laufend (und wohl auch künftig) zu erbringenden Arbeitsleistungen zu berücksichtigen, wobei **im Arbeitsverhältnissen** die Verpflichtungen, die ein Unternehmer eingegangen ist, und die von ihm erwarteten – auch künftigen – wirtschaftlichen Vorteile grundsätzlich als ausgewogen gelten. Ein rückstellbarer Belastungsüberhang ist somit nicht gegeben.

5. Die Lösung des VwGH führt somit zur **Gewinnneutralität der bloßen Einrichtung von Stock Option Plänen für Mitarbeiter/innen**. Sie stützt sich dazu grundlegend auf **allgemeine Aussagen zum Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht** und liegt im Übrigen **auf einer Linie mit dem BFH** (vgl. BFH 25. 8. 2010, I R 103/09, und BFH 15. 3. 2017, I R 11/15).

---

**FRANZ PHILIPP SUTTER**



## Pflichtlektüre – vor allem für Sachverständige!

3. Auflage 2019. XXVI, 428 Seiten.  
Br. EUR 118,-  
ISBN 978-3-214-13814-1

PAKET: 1., 6., 7. Teil in 2. Auflage, 2., 3., 4. Teil in 3. Auflage,  
5. Teil in 1. Auflage  
ISBN 978-3-214-13815-8  
Paketpreis: EUR 380,-  
Das Komplettwerk ist auch im Abonnement erhältlich.

Fucik · Hartl · Schlosser · Wielke (Hrsg)

## Handbuch des Verkehrsunfalls

2. Teil: Wielke · Pfeffer, Unfallaufklärung, 3. Auflage

Das siebenbändige Handbuch beleuchtet das Thema Verkehrsunfall von **rechtlicher, technischer und medizinischer** Seite. Verfasst von **erfahrenen Sachverständigen** behandelt der 2. Teil alle **technischen Fragen** des Unfallgeschehens:

- Spurensicherung
- Unfallaufklärung
- Schadensbegutachtung
- Ermittlung der Schadenshöhe

Die 3. Auflage wurde **grundlegend überarbeitet** und berücksichtigt sämtliche **neuen Entwicklungen**: moderne Vermessungsmethoden, technische Bewertung von Parteien- und Zeugenaussagen, Computersimulation, Fahrzeugtechnik, Fahrerassistenzsysteme, neue Bewertungsmethoden, Ermittlung des objektiven Wertverlusts (Minderwerts) und vieles mehr.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16 · 1010 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ



## Vertragsbruch vs Fahrlässigkeit

2019. XXVI, 284 Seiten.  
Br. EUR 69,-  
ISBN 978-3-214-03397-2

Frössel

## Die Beeinträchtigung fremder Forderungsrechte an Liegenschaften

Ist der Dritte dem beeinträchtigten Gläubiger nur dann zum Ersatz verpflichtet, wenn er den Schuldner zum **Vertragsbruch** verleitet oder auch dann, wenn er das fremde Forderungsrecht „**lediglich**“ **bewusst beeinträchtigt**?

Der Autor widmet sich dieser seit jeher umstrittenen Frage aus dem Blickwinkel einer **praktisch besonders relevanten Fallgruppe**, nämlich der Beeinträchtigung fremder Forderungsrechte an Liegenschaften. Er nimmt eine ausführliche Analyse der Stimmen in der Lehre und der Entwicklung der Rechtsprechung vor und erörtert detailliert den eigenen Ansatz und Lösungsweg.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16 · 1010 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ

## SUBSTITUTIONEN

## WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: [scheimpflug@aon.at](mailto:scheimpflug@aon.at)

**Verfahrenshilfe in Strafsachen.**

RA Dr. *Irene Pfeifer*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, E-Mail: [i.pfeifer.ra@chello.at](mailto:i.pfeifer.ra@chello.at), übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

**Substitutionen** aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: [office@rechtsanwaeltinstoitzner.com](mailto:office@rechtsanwaeltinstoitzner.com)

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: [ra-steiner-isbetcherian@aon.at](mailto:ra-steiner-isbetcherian@aon.at)

**Substitutionen aller Art** (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: [office@ra-bammer.at](mailto:office@ra-bammer.at), [www.ra-bammer.at](http://www.ra-bammer.at)

**Substitutionen aller Art** in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: [office@krumpel.net](mailto:office@krumpel.net), Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, [www.krumpel.net](http://www.krumpel.net)

**Erfahrener Prozessanwalt** übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4. E-Mail: [ra.dr.messner@aon.at](mailto:ra.dr.messner@aon.at), homepage: [www.ra-messner.at](http://www.ra-messner.at)

Verfahrenshilfe in Strafsachen. RA Mag. *Knjizevic* übernimmt Verfahrenshilfe in Strafsachen sowie Substitutionen in Wien. Auch kurzfristig. 1030 Wien, Landstrasser Hauptstraße 104 / 5. (Nähe Justizzentrum Wien Mitte) Tel: (0650) 27 26 150, E-Mail: [office@knjizevic.at](mailto:office@knjizevic.at)

**Verfahrenshilfe in Strafsachen** sowie sonstige Substitutionen aller Art in Wien (und Umgebung), **Rechtsmittel** und andere Schriftsätze! Gern auch **kurzfristig**. RA Mag. *Charlotte Poeffel*, Ziegelofengasse 35, 1050 Wien, Telefon: (01) 997 15 76, Mobil: (0699) 1 997 15 76, E-Mail: [office@poeffel.at](mailto:office@poeffel.at)

RA Martin Fürthaler, Baumannstraße 9/11, 1030 Wien, übernimmt – auch kurzfristig – **Substitutionen** von Verhandlungen (insb. in Zivil- und Strafsachen) in Wien zu den üblichen kollegialen Konditionen. Erreichbarkeit: 0664 155 0702 oder während der Kanzleiöffnungszeiten unter 01/712 84 79 bzw. an: [rechtsanwalt@neumayer-walter.at](mailto:rechtsanwalt@neumayer-walter.at)

## KÄRNTEN

**Substitutionen aller Art** (auch Strafsachen und Verfahrenshilfen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal/Drau, Klagenfurt, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. *Markus Steinacher*, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 23203 bzw. E-Mail: [office@ra-steinacher.at](mailto:office@ra-steinacher.at)

## STEIERMARK

**Graz:** RA Mag. *Eva Holzer-Waisoicher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: [office@anwalt-austria.at](mailto:office@anwalt-austria.at), Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

## SALZBURG

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, [office@ra-adam.at](mailto:office@ra-adam.at)

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: [gassner.estl@salzburg.co.at](mailto:gassner.estl@salzburg.co.at)

## VORARLBERG UND TIROL

RA Mag. Martin Reichegger übernimmt als erfahrener Prozessanwalt **Substitutionen** aller Art im Raum **Vorarlberg und Tirol**. Beauftragungen unter: **E-Mail:** [kanzlei@ra-rm.at](mailto:kanzlei@ra-rm.at); Tel.: +43(0)5522/22830, Fax.: +43(0)5522/22830-11.

## INTERNATIONAL

**Deutschland:** Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: [www.clfb.de](http://www.clfb.de)



**Deutschland:** Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: [klamert@kmp3g.de](mailto:klamert@kmp3g.de); [www.kmp3g.de](http://www.kmp3g.de)

**Griechenland:** RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: [office@diamanti.at](mailto:office@diamanti.at)

**Italien:** RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: [segreteria@euroius.it](mailto:segreteria@euroius.it), Internet: [www.euroius.it](http://www.euroius.it)

**Niederlande:** Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515). **Leiden**, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: [mail@schmdt.nl](mailto:mail@schmdt.nl); [www.schmdt.nl](http://www.schmdt.nl)

**Schweiz:** Rechtsanwalt Mag. Ernst Michael Lang, Goethestraße 1, A-6845 Hohenems, niedergelassener EU/EFTA-RA in der Schweiz, Zinggenstrasse 3, CH-9443 Widnau, steht für Mandatsübernahmen, Fiskalvertretungen, Geschäftsführungen und Firmengründungen zur Verfügung. Telefon Hohenems: +43 (0) 5576/755 05, E-Mail: [kanzlei@ra-lang.at](mailto:kanzlei@ra-lang.at), [www.ra-lang.at](http://www.ra-lang.at) Telefon Schweiz: +41 (0) 71/535 97 04, E-Mail: [anwalt@ra-lang.ch](mailto:anwalt@ra-lang.ch), [www.ra-lang.ch](http://www.ra-lang.ch)

**Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo:** Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. *Mirko Silvo Tischler* d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt und Senator der Wirtschaft**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: [office@mst-rechtsanwalt.com](mailto:office@mst-rechtsanwalt.com), Web: [www.mst-rechtsanwalt.com](http://www.mst-rechtsanwalt.com)

## REGIEPARTNER

### NIEDERÖSTERREICH

Suche Rechtsanwaltspartner/in oder Rechtsanwaltsanwärtin/in knapp vor Eintragungsfähigkeit für Übernahme meiner Kanzlei in ca. zwei Jahren. Großzügige helle Räume in repräsentativem Gebäude, EDV-Ausstattung, JurXpert, etc. vorhanden. Anfragen bitte an [kanzlei@ra-schubert.at](mailto:kanzlei@ra-schubert.at)

## IMMOBILIEN

### ÖBERÖSTERREICH

Herrenhaus im Zentrum von Spital/Pyhrn (nähe Autobahn, Schigebiete), generalsaniert, 4 Wohneinheiten von 60m<sup>2</sup> bis 120m<sup>2</sup>, ausgebauter Dachboden 250m<sup>2</sup>, Swimmingpool, 3 Garagen, € 550.000,-, Anfragen RA Dr. Helmut Weber, 03612/22297, [ra.dr.weber@kanzleiweber.at](mailto:ra.dr.weber@kanzleiweber.at)

# Indexzahlen

Indexzahlen 2019	Juli	August
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	106,4	106,5*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	106,6	106,0*
<b>Verkettete Vergleichsziffern</b>		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	117,8	117,9*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	129	129,1*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	142,6	142,7*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	150	150,2*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	196,2	196,4*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	304,9	305,2*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	535,2	535,7*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	681,9	682,6*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	684,2	684,8*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	5991,7	5997,3*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	5163,9	5168,8*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	110,4	109,8*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	122,4	121,7*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	134,7	134,0*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	138,8	138,0*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	144,8	143,9*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	192,7	191,6*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	320,9	319,1*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3129,8	3112,2*

\*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN

TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWAELTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWAELTE.AT

#### DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

**Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:** Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwalte@oerak.at, <https://www.rechtsanwalte.at/>. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.

Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rechtsanwalte.at/impresumdatenschutz/>

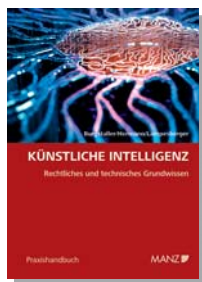
#### IMPRESSUM gem. § 24 Medieng

Offenlegung gem. § 25 Medieng und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impresum>

**Medieninhaber:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. **Anschrift:** Kohlmarkt 16, 1010 Wien. **Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

**Herausgeber:** RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwalte@oerak.at, [www.rechtsanwalte.at](http://www.rechtsanwalte.at) **Redaktionsbeirat:** em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff. **Redakteure:** Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. **Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at **Hersteller:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn. **Herstellungsort:** Horn, Österreich. **Verlagsort:** Wien, Österreich.

**Zitiervorschlag:** AnwBl 2019/Nummer; AnwBl 2019, Seite. **Anzeigen:** Heidrun K. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: [heidrun.engel@manz.at](mailto:heidrun.engel@manz.at) **Bezugsbedingungen:** Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2019 (81. Jahrgang) beträgt € 311,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 33,90. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November vor Jahresende beim Verlag einlangen. **AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). **Urheberrechte:** Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Fotocredits:** Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/baona; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag: AWAK; Foto Editorial Rupert Wolff: Julia Hammerle; Foto Brigitte Bierlein: BKA - Andy Wenzel; Foto Wolfgang Kleibel: Peter Sütö - [www.bildhochdreie.at](http://www.bildhochdreie.at), Rechteinhaber RAK Salzburg; Foto Rupert Wolff: Werner Himmelbauer; Foto Lukas-Sebastian Swoboda: Binder Grösswang; Foto Michael Buresch: privat; Foto Franz Philipp Sutter: Mike Ranz. **Grafisches Konzept:** WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.



# Künstliche Intelligenz verstehen und lenken!

2019. XX, 108 Seiten.  
Br. EUR 38,-  
ISBN 978-3-214-15086-0

Burgstaller · Hermann · Lampesberger

## Künstliche Intelligenz

Dieses Praxishandbuch bietet – auch für „Nichttechniker“ – eine technische Grundeinführung in die Funktionsweise von künstlicher Intelligenz und darauf aufbauend eine rechtliche Einordnung von Sachverhalten mit KI-Bezug in verschiedensten Bereichen – angefangen vom Arbeitsrecht, über den Datenschutz bis hin zu Haftungsfragen, Blockchain und Smart Contracts sowie Immaterialgüterrechten.

- Wie funktioniert maschinelles Lernen?
- Welche technischen Probleme ergeben sich beim Einsatz von künstlicher Intelligenz?
- Wie kann künstliche Intelligenz in Smart Contracts genutzt werden?
- Was bedeutet Medien- und Technikneutralität des Rechts?
- Kann künstliche Intelligenz zu Diskriminierungen führen?
- Wer ist schuld und wer haftet bei einem Schaden?
- Ist Data Mining datenschutzrechtlich zulässig?

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16 · 1010 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ



## „Kirchbacher ist didaktisch unschlagbar.“ Eckart Ratz, Präsident des OGH i.R.

2019. XII, 210 Seiten.  
Br. EUR 28,80.  
ISBN 978-3-214-08103-4

Kirchbacher

## Einführung in das Strafprozessrecht 3. Auflage

Aufbauend auf seiner langjährigen Erfahrung in der Ausbildung, Prüfungsvorbereitung und fachlichen Fortbildung hat der Autor das **Strafprozessrecht didaktisch aufbereitet und gut verständlich dargelegt**. **Zahlreiche Beispiele** machen die Rechtslage anschaulich. Der Aufbau des Skriptums orientiert sich am Gesetz, was die Fasslichkeit erleichtert und fördert. Das Strafprozessrecht wird **konform mit der Rechtsprechung** dargelegt. Die **Neuaufgabe** bringt **zusätzliche Beispiele** aus der aktuellen Rechtsprechung, insbesondere im Bereich Rechtsschutz, auch zur verstärkten Illustrierung der Nichtigkeitsgründe, ist auf dem Stand der **aktuellen Rechtslage (Strafrechtsänderungsgesetz 2018)** und entspricht der **jüngsten Judikatur des Obersten Gerichtshofes**.

Das Skriptum **dient Studierenden ebenso wie Berufsanwärtern zur Prüfungsvorbereitung und hilft auch Praktikern, rasch und verlässlich Überblick zu bekommen** und nötiges Detailwissen zu erwerben.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16 · 1010 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ

Wer schnell hilft, hilft doppelt.



Mag. Klaus P. Pichler, Dornbirn

ADVOKAT entwickelt seit mehr als 35 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Mit über 65 Mitarbeitern betreuen wir die Mehrzahl österreichischer Anwälte und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

**ADVOKAT**

[www.advokat.at](http://www.advokat.at) / [www.meinekanzlei.at](http://www.meinekanzlei.at)